Einleitung.

§. 1. Grundsatz.

Alles, dessen wir uns unmitttelbar bewußt sind, ist uns von selbst klar.

§. 2. Zusatz.

Es ist daher für sich klar, was eine Vorstellung sey, und was es heiße: Sich Etwas vorstellen.

§. 3. Erklärung.

An jeder Vorstellung aber sind Stoff und Form zu unterscheiden. Der Stoff (die Materie, der Inhalt) einer Vorstellung ist das, woraus dieselbe besteht; hingegen die Art und Weise, wie sie daraus besteht, ist ihre Form.

§. 4. Erklärung.

Der Gegenstand (das Object) einer Vorstellung ist das, was vorgestellt wird. Dasjenige Wesen

sen aber, welches sich Etwas vorstellt, heißt das Subject der Vorstellung.

§. 5. Zusatz 1.

Der Gegenstand einer Vorstellung kann auch eine Vorstellung seyn.

§. 6. Zusatz 2.

Gegenständliches und Subjectives an den Vorstellungen.

§. 7. Erklärung.

Ein Merkmal eines Dinges ist alles das, wodurch dieses Ding von andern unterschieden werden kann. Wenn Etwas ein Merkmal eines gewissen Dinges ist, so sagt man, daß dieses Merkmal diesem Dinge zukomme.

§. 8. Zusatz 1.

Jedes Merkmal ist auch ein Gegenstand.

§. 9. Zusatz 2.

Diejenigen Vorstellungen, welche in einer andern enthalten sind, heißen Theilvorstellungen. Da aber Vorstellungen auch als Gegenstände betrachtet werden können (§. 5.); so können auch die Theilvorstellungen Merkmale von derjenigen, worin sie enthalten sind, genannt werden.

§. 10. Erklärung.

Wenn ein Merkmal einem Dinge zukommt, sofern dieses bloß an und für sich betrachtet wird, so heißt es ein inneres Merkmal; ein äußeres aber, oder ein Verhältniß, wenn es einem Dinge nur in sofern zukommt, als dieses mit einem andern zusammen betrachtet wird. Ein Merkmal, was mehren Dingen zukommt, heißt ein gemeinsames (gemeines), was kein gemeinsames ist, ein einzelnes (individuelles) Merkmal.

§. 11. Erklärung.

Sofern eine Vorstellung gemeinsame Merkmale vorstellt, ist sie ein Begriff. Das Vermögen zu Begriffen und zu solchen Vorstellungen, wozu Begriffe gehören, ist der Verstand im weitern Sinne, oder, das Denkvermögen. Denn, sich etwas durch den Verstand vorstellen, heißt denken. Sofern aber eine Vorstellung etwas Einzelnes vorstellt, ist sie eine Anschauung, und unser Vermögen zu solchen Vorstellungen die Sinnlichkeit, oder, das Anschauungsvermögen.

§. 12. Erklärung.

Eine Vorstellung mit dem Bewußtseyn, daß sie gegenständlich sey, heißt Erkenntniß, und das

Vorstellungsvermögen, sofern es ein Vermögen zu solchen Vorstellungen ist, wird das Erkenntniß-vermögen genannt. Der Verstand im weitern Sinne (§. 11.) ist das obere, und die Sinnlichkeit (§. 11.) das untere Erkenntnißvermögen.

§. 13. Erklärung.

Die Wissenschaft von den Regeln der Form des Denkens ist die Logik. Die höchsten von den Regeln der Form des Denkens werden Denkgesetze genannt.

§. 14. Erklärung.

Die Logik heißt die allgemeine, sofern sie diejenigen Regeln enthält, die bei dem Denken aller Gegenstände gelten: sie heißt eine besondere, sofern sie Regeln vorträgt, die nur bei dem Denken gewisser Gegenstände ihre Anwendung finden. Die erstere wird schlechthin die Logik genannt, und mit ihr haben wir es allein zu thun.

§. 15. Erklärung.

Die Logik ist entweder rein oder angewandt. Jene betrachtet das Denken abgesondert, an und für sich; diese aber das Denken in gewissen, bestimmten denkenden Wesen. Die letztere kann, nach Verschiedenheit dieser Wesen, verschieden seyn. Unsere angewandte Logik betrachtet das menschliche

Denken

Denken, als solches, d. i., das Denken unter den Einschränkungen der menschlichen Natur.

§. 16. Erklärung.

Wenn man die Logik in die theoretische und practische eintheilt; so versteht man unter der erstern den Inbegriff der Regeln über die Form des Denkens selbst, und unter der letztern eine Anweisung, diese Regeln in Ausübung zu bringen.

§. 17. Erklärung.

Eine Vorstellung ist wahr oder falsch, je nachdem sie mit ihrem Gegenstande übereinstimmt oder nicht.

§. 18. Erklärung.

Urtheilen heißt, sich vorstellen, daß ein gewisses Verhältniß zwischen gewissen Gegenständen Statt finde. Ein Urtheil folgt aus einem andern, sofern es nothwendig wahr seyn muß, sobald dieses andere wahr ist. Das Verhältniß zwischen beiden heißt die Abfolge (consequentia).

§. 19.

Die Abfolge eines Urtheils aus einem oder mehren andern denken, heißt folgern. Wer ein Urtheil dadurch als wahr erkennt, daß er es aus einem oder mehren andern folgert, der macht einen Schluß in der eigentlichen Bedeutung. Im wei-

tern

tern Sinne aber wird jede Folgerung ein Schluß genannt.

§. 20. Erklärung.

Gegenstände werden entweder im Verhältnisse zu einander gedacht, oder nicht. Im letztern Falle werden sie, wenn sie gedacht werden, bloß durch Begriffe gedacht; im erstern wird geurtheilt. Ein Urtheil aber wird entweder aus andern geschlossen, oder nicht; und da ein Schluß wiederum entweder aus andern Vorstellungen hergeleitet werden muß, oder nicht, in beiden Fällen aber keine neue Art des Denkens Statt findet; so gibt es drei Verrichtungen des Verstandes (Denkhandlungen): Begriffe, Urtheile und Schlüsse. Das Vermögen zu Begriffen ist der Verstand in der engern Bedeutung: das Vermögen zu urtheilen, die Urtheilskraft, und das Vermögen zu schließen, die Vernunft. Die Logik muß also die Begriffe, Urtheile und Schlüsse betrachten.

§. 21. Erklärung.

Die reine Logik zerfällt in zwei Hauptstücke: in die Elementarlehre, welche die Verrichtungen des Verstandes einzeln betrachtet, und in die Methodenlehre, welche von der Verbindung derselben handelt.

Der

Der Logik erster Theil.

Die reine Logik.

Erstes Hauptstück.

Die Elementarlehre.

Gesetze des Denkens.

§. 22. Grundsatz.

A, welches nicht A wäre, ist Nichts.

Anmerkung. Wenn A, welches nicht A wäre, gesetzt wird, so heißt das ein Widerspruch, und der aufgestellte Grundsatz wird der Satz des Widerspruchs genannt.

§. 23. Zusatz.

Der Satz des Widerspruchs ist das schlechterdings erste Gesetz des Denkens. Denn er muß bei jedem andern schon zum Grunde liegen, und läßt sich aus keinem andern folgern. Denn 1) wenn er bei irgend einem andern nicht zum Grunde läge, so könnte es seyn, daß dieses andere, wenn es auch Statt fände, dennoch nicht Statt fände; und wenn er 2) aus irgend einem andern erst gefolgert werden sollte, so könnte es seyn, daß er, wenn er daraus auch folgte, dennoch nicht daraus folgte.

§. 24. Erklärung.

Das, wodurch Widerspruch gesetzt wird, ist unmöglich; wodurch aber kein Widerspruch gesetzt wird, möglich. Was Widerspruch in sich selbst enthält, ist innerlich (an sich, schlechterdings) unmöglich; was aber nur etwas anderm widerspricht, ist äußerlich (bedingt) unmöglich. Was keinen Widerspruch in sich selbst enthält, ist innerlich (an sich, schlechterdings) möglich; was auch nichts anderm widerspricht, ist äußerlich (bedingt) möglich. In anderer Hinsicht ist Widerspruch entweder offenbar oder versteckt. Was offenbar widersprechend ist, heißt ungereimt.

§. 25. Grundsatz.

A ist A; und was nicht A ist, das ist nicht A.

Anmerkung. Dieser Grundsatz, welcher der Satz der Einerleiheit (principium identitatis) genannt wird, kann auch aus §. 22. hergeleitet werden. A ist A; denn widrigenfalls wäre es A, welches nicht A wäre; gegen §. 22.

§. 26. Grundsatz.

Alles Mögliche (§. 24.) ist entweder A, oder nicht A.

Anmer-

Anmerkung. Dieser Grundsatz, welcher der Satz der Ausschließung (principium exclusi tertii) genannt wird, läßt sich wieder aus §. 25., mithin zuletzt aus §. 22. herleiten. Alles Mögliche ist entweder A, oder nicht A. Denn wenn es nicht A. ist (wenn der erste Fall nicht Statt findet), so ist es nicht A (so findet der andere Fall Statt). §. 25.

§. 27. Erklärung.

Wenn aus A erkannt werden kann, daß, und warum etwas anderes, B, ist, so heißt A der Grund von B, und B die Folge von A. Das Verhältniß zwischen A und B, wonach das eine der Grund, und das andere die Folge ist, wird Zusammenhang genannt.

§. 28. Zusatz.

Wenn der Grund ist, so ist auch seine Folge, und wenn die Folge nicht ist, so ist auch der Grund nicht. Widrigenfalls wäre in beiden Fällen der Grund ohne seine Folge, d. i., er wäre ein Grund dieser Folge, welcher kein Grund davon wäre.

Der

Der Elementarlehre
erster Abschnitt.
Von den Begriffen.
Erste Abtheilung.
Von der Klarheit der Begriffe.

§. 29. Erklärung.

Ein Begriff ist klar, sofern man sich seines Gegenstandes (§. 4.) bewußt ist; widrigenfalls heißt er dunkel.

§. 30. Zusatz.

Jede klare Vorstellung kann von jeder andern ebenfalls klaren unterschieden werden; denn man ist sich bei jeder eines andern Gegenstandes bewußt, indem es widrigenfalls nur eine und eben dieselbe Vorstellung seyn würde.

§. 31. Erklärung.

Ein dunkler Begriff ist entweder schlechterdings, d. h. allen denkenden Wesen, oder nur

bezie-

beziehungsweise, d. h. einem gewissen denkenden Wesen, dunkel; ferner entweder objectiv oder subjectiv dunkel: je nachdem der Grund seiner Dunkelheit in dem Gegenstande oder in dem Denkenden liegt.

§. 32. Lehrsatz.

Objectiv dunkle Begriffe gibt es nicht.

Beweis. Der Gegenstand eines solchen Begriffes müßte so beschaffen seyn, daß ein klarer Begriff davon unmöglich, also widersprechend wäre, indem sonst die Dunkelheit des Begriffes nur subjectiv seyn würde (§. 31. 24). Ein solcher Gegenstand aber ist Nichts (§. 22.).

§. 33. Zusatz.

Es gibt keine schlechterdings dunkeln Begriffe, weil dieselben objectiv dunkel seyn müßten.

§. 34. Erklärung.

Ein Begriff ist deutlich, sofern auch seine Merkmale (§. 9.) klar sind; widrigenfalls ist er undeutlich. Ein undeutlicher Begriff ist entweder dunkel oder bloß klar, in welchem letztern Falle er auch wol ein verworrener Begriff genannt wird.

§. 35. Erklärung.

Sofern ein Begriff hinreicht, seinen Gegenstand von allen andern in allen Fällen zu unterscheiden, ist er ausführlich, widrigenfalls unausführlich. Ein Begriff wird vollständig genannt, wenn er nicht bloß selbst, sondern wenn auch seine Merkmale deutlich sind; sonst ist er unvollständig.

§. 36. Erklärung.

Ein deutlicher Begriff, der ausführlich ist, ohne ein hierzu entbehrliches Merkmal zu enthalten, ist ein bestimmter Begriff. Jeder andere ist unbestimmt. Ein solcher enthält entweder mehr oder weniger Merkmale, als zur Ausführlichkeit nothwendig sind. Wenn das erstere ist, so heißt er ein überfließender oder zu weitläuftiger Begriff (notio abundans); wenn das andere ist, so ist er schwankend. Ein schwankender Begriff, worin ein Merkmal seines Gegenstandes gedacht wird, durch welches leicht eine falsche Vorstellung von demselben veranläßt wird, heißt schielend.

§. 37. Erklärung.

Eine Sache begreifen heißt, sich einen klaren Begriff von ihr machen. Was begriffen werden

den kann, ist begreiflich, entweder schlechterdings, oder beziehungsweise (§. 31). Was nicht begriffen werden kann, ist unbegreiflich, entweder schlechterdings, oder beziehungsweise. (§. 31).

§. 38. Erklärung.

Ein Gegenstand ist objectiv oder subjectiv unbegreiflich (§. 31).

§. 39. Lehrsatz.

Kein Gegenstand ist objectiv unbegreiflich.

Beweis. Folgt aus §. 32.

§. 40. Zusatz.

Kein Gegenstand ist schlechterdings unbegreiflich, weil er widrigenfalls objectiv unbegreiflich seyn müßte.

§. 41. Erklärung.

Einen Begriff entwickeln heißt, ihn klar machen. Die Entwickelung der Merkmale eines Begriffes wird die Zergliederung desselben genannt. Ein Begriff, der zergliedert werden kann, heißt auflösbar; der nicht zergliedert werden kann, unauflöslich. Zusammengesetzt ist ein Begriff, sofern in ihm mehre Begriffe als Merkmale enthalten sind; sonst ist er einfach.

§. 42.

Grundriß

der

Logik.

Zum

Gebrauche bei Vorlesungen,

von

D. Joh. Gebh. Ehrenr. Maaß,
ordentlichem Professor der Philosophie zu Halle,
Ritter des eisernen Kreuzes.

Fünfte Auflage.

Leipzig,
Verlag von Eduard Meißner.
1836.

Vorrede
zur ersten Ausgabe.

Daß ich die große Anzahl der Lehrbücher über die Logik noch vermehre, bedarf keiner Entschuldigung. Die Frage kann nur seyn: ob das meinige der Wissenschaft einigen Gewinn bringen werde? Ich habe mich bestrebt, dies zu leisten; und sachkundige, billige Richter werden entscheiden, wie weit es mir gelungen sey.

In der reinen Logik habe ich die Lehre von der Einstimmung und dem Widerstreite der Begriffe vollständig zu machen gesucht, und dieselbe bei der Lehre von den Urtheilen und Schlüssen zum Grunde gelegt. Dadurch wurde ich in den Stand gesetzt, in der Lehre von den Urtheilen und Schlüssen Alles kurz und völlig streng zu beweisen. Noch mehr habe ich mir dieses erleichtert,

durch

durch eine Entwickelung des Zusammenhanges überhaupt, der unter den Urtheilen Statt finden kann.

Ob ich glauben dürfe, einige bisher bemerkte Lücken, z. B. durch meine Theorie der Fragen, ausgefüllt zu haben? das wird von dem Urtheile der Sachverständigen abhängen.

Die angewandte Logik habe ich kürzer vortragen und von der practischen nur eine Art von Inhaltsanzeige geben wollen, um die Gränzen eines für Vorlesungen bestimmten Lehrbuches nicht zu überschreiten. Die letztere hängt durchgängig von der erstern ab, und beide verdienen, in einem eignen Lehrbuche ausführlich behandelt zu werden. Ich habe dem Vortrage der angewandten Logik das äußere Gewand der strengen Methode nicht gegeben, weil es sich da nicht schickt, wo Vieles auf Erfahrungs=Principien beruht; und wenn ich von den Sinnen, der Einbildungskraft u. s. f. keine Erklärungen aufgestellt habe; so ist das gleichfalls nicht ohne Vorbe-

dacht

dacht geschehen. Diese Erklärungen würden sich nicht haben rechtfertigen lassen, da dies nur durch eine vollständige Betrachtung dieser Vermögen (die in die Selenkunde gehört) möglich ist. Ich habe daher besagte Vermögen nur durch eine Beschreibung ihrer Wirkungen, so weit es nöthig war, kenntlich gemacht.

Vorzüglich erwarte ich hier das Urtheil der Kenner über die neue Art, die Verhältnisse der Begriffe, die Urtheile und Schlüsse durch Zeichnungen anschaulich darzustellen. Bekanntlich haben Euler und Lambert das nämliche versucht. Die Eulerische Erfindung ist nicht brauchbar; die Lambertsche ist zwar viel vollkommener, allein noch immer fehlt den Zeichen, deren sich Lambert bediente, die vollständige Aehnlichkeit mit dem Bezeichneten. Der Fehler liegt eigentlich darin, daß diese Zeichen eine doppelte Metapher enthalten, wovon die eine die andere zerstört. Einmal *) wird der Umfang eines Begriffes durch die Ausdehnung einer ge-

ra-

*) Lamberts N. O. Dian. §. 174. ꝛc.

raden Linie abgebildet, und sodann, wenn ein Begriff, A, unter einem andern, B, enthalten ist, so wird das dadurch bezeichnet, daß man die Linie, welche den Begriff A abbildet, unter diejenige setzt, die den Begriff B bezeichnet, in dieser Gestalt:

B——————————b
A————a

Allein wenn A unter B enthalten ist, so ist der Umfang von A im strengsten Sinne einerlei mit dem Umfange von B, oder mit einem Theile desselben. Stehet nun die Linie Aa unter der Linie Bb, so ist die erstere von der letztern gänzlich verschieden, und ihre Ausdehnung kann nicht den Umfang des Begriffes A vorstellen. Wollte man aber die Linien zusammenfallen lassen; so würde nun zwar die Ausdehnung derselben die Umfänge der Begriffe vorstellen können; aber dann stände wieder Aa nicht unter Bb.

Halle, im März 1793.

Der Verfasser

Ein-

Vorrede
zur zweiten Ausgabe.

Ueber diese neue Ausgabe meiner Logik habe ich dem gelehrten Leser nur wenig zu sagen, Denn wesentliche Veränderungen habe ich nicht vorgenommen, obgleich die ununterbrochne Beschäftigung mit dieser Wissenschaft, und die Bemerkungen der gelehrten Kunstrichter, die ich zu finden das Glück gehabt habe, mich auf manche Verbesserungen im Vortrage aufmerksam gemacht haben. Wenn ich auf manche Einwürfe keine Rück-

sicht

sicht genommen habe, so ist dies darum nicht geschehen, weil sie mich nicht überzeugt haben. Dahin rechne ich den Zweifel an der allgemeinen Brauchbarkeit meiner wesentlichen Zeichen (§. 496.), welcher daher genommen war, daß sich nicht einsehen lasse, wie dadurch die Modalität der Vorstellungen bezeichnet werden könne. Dies trifft mich nicht. Denn ich behaupte nur: daß durch meine Zeichen die Verhältnisse der Vorstellungen untereinander dargestellt werden können. Die Modalität aber ist ein Verhältniß derselben zu dem Vorstellungsvermögen. Ich gebe indessen hiermit nicht zu, daß meine Zeichen nicht auch auf die Bezeichnung der Modalität angewendet werden können. Denn so stellen z. B. die Zeichen bei §. 504. anschaulich dar: daß, unter der daselbst gesetzten Bedingung

das

das Urtheil: Alle a sind nicht nb, als **nothwendig** gedacht werden muß.

Hr. **Bardili** läugnet in seinem Grundriß der ersten Logik den Quantitäts- und Qualitäts-Unterschied, den ich bei Bestimmungs-Urtheilen annehme. Wenn ich die wahre Meinung dieses Gelehrten recht verstehe; so denkt er sich Qualität und Quantität als **innere** Bestimmungen der Denkhandlung. Und dann hat er Recht, wenn er keine Verschiedenheit des Denkens in Absicht auf Quantität und Qualität einräumt. Denn die Denkhandlung, auch in Bestimmungsurtheilen, ist allemal etwas Einzelnes und Bejahtes. Allein, nach meinem Sprachgebrauche, welcher dem gewöhnlichen folgt, bedeuten Quantität und Qualität der Bestimmungs-

mungsurtheile bloß gewisse **Verhältnisse** unter den Vorstellungen, welche in den Urtheilen gedacht werden.

Halle, im Oct. 1801.

Der Verfasser.

Vorrede
zur dritten Ausgabe.

Auch bei dieser dritten Ausgabe ist mein Bestreben dahin gegangen, den Vortrag so viel mir möglich war zu verbessern, und ich glaube, daß insonderheit einige Beweise an Klarheit, Kürze und Bestimmtheit gewonnen haben.

Von den Gründen, aus welchen man neuerdings wieder hat behaupten wollen, daß nicht allein den bestimmenden, sondern auch den bedingenden und trennenden Urtheilen, Qualität und Quantität zukomme, habe ich

mich

mich nicht überzeugen können. Ich glaube aber, daß man sich darüber leichter vereinigen würde, wenn man das eigentliche Wesen dieser Urtheile von ihrem Stoffe, nämlich von den darin verglichenen Bestimmungsurtheilen, noch näher unterscheiden wollte.

Halle, im Febr. 1806.

Der Verfasser.

Vorrede
zur vierten Ausgabe.

Nur wenige Seiten dieses Lehrbuches sind bei dieser vierten Ausgabe unverändert geblieben. Mögen nur alle Veränderungen, wie ich hoffe, auch wahre Verbesserungen seyn! Die meisten betreffen freilich nur den Vortrag, und besonders die Ausmerzung fremder Wörter. Denn es ist Zeit, daß auch die Sprache der Wissenschaften, mehr noch als bisher, sich bestrebe, von allen entbehrlichen fremden Ausdrücken sich zu säubern. Manche habe ich freilich noch beibehalten; aber nur diejenigen, die mir, nach sorgfältiger Prüfung, bis jetzt noch nicht entbehrlich zu seyn schienen. Sollte ich in Ansehung einiger hierin geirrt haben, so werde ich mich mit Vergnügen eines Bessern belehren lassen. — Die übrigen Veränderungen geben, größten Theils, entweder neue Begriffsbestimmungen (z. B. in den §. §. 155, 165, 166, 189, 265 — 267, 292 u. s. f.) oder neue Beweise (z. B. in den §. §. 95, 156, 185, 199, 272, 292 u. s. f.). —

In einer gelehrten Zeitschrift wurde kürzlich, auf Veranlassung einer andern Schrift, gegen mich angeführt, und gleichsam als etwas Neues vorgetragen, daß ein Trennungsurtheil nicht allemal eintheilend sey, sondern auch von anderer Art seyn könne. Dies ist sehr richtig. Nur ist es eben so wenig neu, als es gegen mich gerichtet seyn kann. Denn schon in der ersten Ausgabe der gegenwärtigen Schrift, vom Jahre 1793, habe ich es (§. 203.) als einen eigenen Lehrsatz ausdrücklich aufgestellt und bewiesen, daß nicht jedes Trennungsurtheil als eine Eintheilung gedacht werden könne. Auch ist überdem nicht aus der Acht zu lassen, daß diese Verschiedenheit nur in dem Inhalte der Trennungsurtheile liegt, und keine Verschiedenheit in ihrer Form begründet. Die den Trennungsurtheilen eigenthümliche Denkhandlung, — welche durch Entweder, Oder sich ausspricht, — ist in allen, sie mögen eintheilend seyn oder nicht, immer die nämliche.

Halle, im Nov. 1823.

Maaß.

§. 42. Zusatz.

Ein einfacher Begriff ist unauflöslich; kein zusammengesetzter aber kann schlechterdings unauflöslich seyn, weil widrigenfalls seine Merkmale schlechterdings dunkel seyn müßten.

§. 43. Anmerkung.

Da die gemeinsamen Merkmale der Gegenstände von verschiedener Art seyn können; so müssen auch die Begriffe von den letztern verschieden seyn, je nachdem in ihnen diese oder jene gemeinsamen Merkmale gedacht werden. Deshalb ist nöthig, die Verschiedenheit der Merkmale zu bemerken.

§. 44. Erklärung.

Durch ein Merkmal kann ein Gegenstand entweder von vielen andern unterschieden werden, oder nicht. Im erstern Falle heißt das Merkmal fruchtbar, im andern unfruchtbar.

§. 45. Zusatz.

Wenn alles Übrige gleich ist, so ist ein inneres Merkmal fruchtbarer als ein äußeres. Ein Begriff, worin ein unfruchtbares Merkmal eines Gegenstandes gedacht wird, kann nicht ausführlich seyn (§. 35.); auch nicht jeder, worin fruchtbare Merkmale vorgestellt werden, ist ausführlich.

§. 46. Erklärung.

Ein Merkmal ist zureichend, sofern der Gegenstand dadurch von allen andern, in allen Fällen, unterschieden werden kann; widrigenfalls ist es unzureichend.

§. 47. Zusatz.

Ein Begriff von einer Sache ist ausführlich oder unausführlich, je nachdem ein zureichendes oder nur ein unzureichendes Merkmal derselben in ihm gedacht wird.

§. 48. Erklärung.

Ein Merkmal eines Gegenstandes ist nothwendig, sofern es unmöglich (§. 24.) ist, daß es demselben nicht zukomme. Ist dies innerlich unmöglich (§. 24.), so ist dies Merkmal schlechterdings nothwendig; ist es nur äußerlich unmöglich (§. 24.), so ist das Merkmal bedingt nothwendig. Ein Merkmal, welches nicht nothwendig ist, heißt zufällig.

§. 49. Zusatz.

Alle zufälligen Merkmale sind veränderlich; die nothwendigen sind unveränderlich.

§. 50. Lehrsatz.

1) Ein äußeres Merkmal kann nicht schlechterdings, aber es kann 2) bedingt nothwendig seyn.

B. 1. Da ein äußeres Merkmal eines Gegenstandes in diesem Gegenstande, an und für sich betrachtet, gar nicht anzutreffen ist (§. 10.), so kann auch durch Aufhebung desselben kein Widerspruch in diesem Gegenstande selbst entstehen; das Merkmal also nicht schlechterdings nothwendig seyn (§. 48.).

B. 2. Ein äußeres Merkmal kommt einem Gegenstande nur zu, wenn er mit einem andern in Verbindung betrachtet wird (§. 10.). Sofern er aber in dieser Verbindung betrachtet wird, kann es widersprechend seyn, gedachtes Merkmal aufzuheben. Es kann also ein äußeres Merkmal bedingt nothwendig seyn (§. 48.).

§. 51. Zusatz.

Alle schlechterdings nothwendigen Merkmale sind innere; die bedingt nothwendigen können auch äußere seyn. Alle äußeren Merkmale sind entweder bedingt nothwendig oder zufällig.

§. 52. Lehrsatz.

Alle zufälligen Merkmale sind unzureichend.

Beweis. Da ein zufälliges Merkmal dem Gegenstande auch nicht zukommen kann (§. 48.), und da es in einem solchen Falle unmöglich ist, durch dasselbe den Gegenstand von andern zu unterscheiden, so ist es unzureichend (§. 46.).

§. 53. Zusatz. 1.

Daher ist jeder Begriff von einem Gegenstande unausführlich, wenn er bloß zufällige Merkmale desselben vorstellt.

§. 54. Zusatz. 2.

In jedem bestimmten Begriffe (§. 36.) müssen nothwendige Merkmale des Gegenstandes gedacht werden.

§. 55. Erklärung.

Merkmale eines Gegenstandes sind entweder abgeleitete oder ursprüngliche, je nachdem sie entweder Folgen aus andern Merkmalen desselben sind oder nicht. Ein schlechterdings nothwendiges, ursprüngliches Merkmal eines Gegenstandes heißt ein wesentliches Stück desselben und der Inbegriff der wesentlichen Stücke das Wesen. Ein schlechterdings nothwendiges, abgeleitetes Merkmal ist eine Eigenschaft (attributum), welche entweder eine gemeine oder eigenthümliche ist

(com-

(commune vel proprium), je nachdem sie entweder diesem Gegenstande allein, oder auch andern zukommt.

§. 56. Lehrsatz.

1) Ein Begriff von einem Gegenstande, worin eigenthümliche Eigenschaften desselben vorgestellt werden, ist ausführlich; 2) aber ein solcher, welcher bloß gemeinsame Eigenschaften vorstellt, kann ausführlich und unausführlich seyn.

B. 1. Wenn ein Begriff von einem Gegenstande eigenthümliche Eigenschaften desselben vorstellt, so reicht er hin, diesen Gegenstand von allen andern, in allen Fällen, zu unterscheiden, weil diese Eigenschaften keinem andern zukommen (§. 55.), folglich ist er ein ausführlicher Begriff (§. 35.).

B. 2. Da gemeinsame Eigenschaften eines Gegenstandes auch andern Gegenständen zukommen, so kann er dadurch nicht von allen andern unterschieden werden, außer, wenn dieselben zusammen nur ihm allein zukommen.

§. 57. Zusatz.

Das ganze Wesen eines Gegenstandes kann zwar keinem andern zukommen, der nicht mit ihm wesentlich einerlei ist, aber wohl einige wesentliche Stücke desselben können auch in einem andern Ge-

genstande angetroffen werden. Daher kann ein Begriff, worin bloß einige wesentliche Stücke eines Gegenstandes gedacht werden, unausführlich seyn; dagegen ist er ausführlich, wenn er das ganze Wesen vorstellt, zumal, da aus diesem auch die eigenthümlichen Eigenschaften folgen.

§. 58. Erklärung.

Wenn ein Merkmal eines Gegenstandes (oder einer Vorstellung) wieder ein Merkmal hat, so kommt dasselbe diesem Gegenstande (oder dieser Vorstellung) auch zu, und heißt ein mittelbares Merkmal davon.

Zweite Abtheilung.

Von dem Umfange der Begriffe.

---

§. 59. Erklärung.

Wenn der Gegenstand (§. 4.) eines Begriffes a, oder, wie man Kürze halber sagt, wenn der Begriff a einem Gegenstande B als Merkmal zukommt, so enthält der Begriff a den Gegenstand

B

B unter sich. Eben so sagt man, daß ein Begriff eine andre Vorstellung unter sich fasse, wenn er derselben als Merkmal zukommt. — Ein Begriff, der unter einem andern enthalten ist, enthält diesen in sich.

§. 60. Zusatz.

Wenn ein Begriff a einen Gegenstand B unter sich fasset, so enthält er auch die Vorstellung von B unter sich. Ingleichen auch umgekehrt.

§. 61. Erklärung.

Der Umfang (die Sphäre) eines Begriffes ist der Inbegriff der Gegenstände, die er unter sich enthält (§. 59.). Einer von diesen Gegenständen, oder einige zusammen genommen, machen einen Theil seines Umfanges aus.

§. 62. Erklärung.

Ein Begriff a fasset einen Gegenstand A mittelbar unter sich, sofern er noch einen andern Begriff b, unter welchem A auch enthalten ist, unter sich fasset (§. 59.). Wenn a den Gegenstand A unter sich enthält, ohne noch einen andern Begriff unter sich zu fassen, unter welchem A auch enthalten wäre, so fasset a den Gegenstand A unmittelbar unter sich.

§. 63. Erklärung.

Ein Begriff, der Gegenstände mittelbar unter sich fasset, ist ein Gattungsbegriff (notio generica); ein Artbegriff (notio specifica) fasset nur unmittelbar Gegenstände unter sich. Der Inbegriff der Dinge, welche ein Artbegriff unter sich fasset, heißt eine Art, in gegenständlicher Bedeutung (species materialiter sic dicta); und der Inbegriff der gemeinsamen Merkmale dieser Dinge, welcher in gedachtem Begriffe vorgestellt wird, und also (§. 4.) den Gegenstand desselben ausmacht, ist die Art in formaler Bedeutung (species formaliter sic dicta). Der Inbegriff der Gegenstände, welche ein Gattungsbegriff unter sich fasset, ist eine Gattung in gegenständlicher Bedeutung (genus materialiter sic dictum), und der Inbegriff der gemeinsamen Merkmale dieser Dinge, welcher in dem Gattungsbegriffe vorgestellt wird, und also dessen Gegenstand ausmacht, ist die Gattung in formaler Bedeutung (genus formaliter sic dictum).

§. 64. Zusatz.

Ein Gegenstand, welcher ein gemeinsames Merkmal, oder ein Inbegriff von mehren ist, heißt ein allgemeines Ding (ens universale). Ein

Gegen-

Gegenstand, der kein allgemeines Ding ist, ist ein einzelnes Ding (individuum). Der Gegenstand eines jeden Begriffes ist ein allgemeines Ding (§. 11. 4.) und alle Gattungen und Arten (in formaler Bedeutung) sind allgemeine Dinge.

§. 65. Erklärung.

Ein Begriff, der nur ein einzelnes Ding unter sich enthält, ist ein einzelner Begriff (notio singularis); jeder anderer ein gemeiner (communis).

§. 66. Lehrsatz.

Ein einzelner Begriff ist möglich.

Bew. Wenn von mehren Merkmalen eines einzelnen Dinges A auch jedes ein gemeines ist, so kann es doch seyn, daß dieselben zusammen genommen nur diesem einen Dinge zukommen. Eine Vorstellung, worin dieselben vorgestellt werden, ist ein Begriff (§. 11.); und dieser Begriff fasset nur das einzelne Ding A unter sich (§. 59.); er ist also ein einzelner Begriff (§. 65.).

§. 67. Erklärung.

Gegenstände gehören zu einer Art oder Gattung, wenn sie unter dem Begriffe von dieser Art oder Gattung (§. 63.) enthalten sind (§. 59.);

sonst

sonst gehören sie nicht dazu. Dinge abfachen heißt, sie in Gattungen und Arten abtheilen.

§. 68. Lehrsatz.

Zu einer Art gehören bloß einzelne Dinge.

Bew. Wenn auch allgemeine Dinge dazu gehörten, so müßten sie unter dem Begriffe derselben, a, enthalten seyn (§. 67.); folglich müßte a auch die Begriffe dieser allgemeinen Dinge unter sich fassen (§. 60.), und folglich die unter denselben enthaltenen Dinge mittelbar unter sich begreifen (§. 62.); gegen §. 63.

§. 69. Lehrsatz.

Zu einer Gattung gehören nicht bloß einzelne, sondern auch allgemeine Dinge.

Bew. Denn ein Gattungsbegriff a muß wenigstens einen andern Begriff, der auch etwas unter sich faßt, unter sich enthalten (§. 63. 62.), und folglich auch den Gegenstand dieses Begriffes (§. 60.), also (§. 64.) ein allgemeines Ding, welches folglich (§. 67.) zu der Gattung gehört.

§. 70. Erklärung.

Man sagt von einer Art oder Gattung, auf eine ähnliche Weise wie von Begriffen, daß sie die Gegenstände, die zu ihnen gehören, unter sich

fassen, und in diesen Gegenständen enthalten sind. Eine Art ist nur in einzelnen Dingen, eine Gattung nur in Arten, folglich zuletzt gleichfalls nur in einzelnen Dingen vorhanden.

§. 71. Zusatz und Erklärung.

Wenn unter den einzelnen Gegenständen, die zu einer Gattung, A, gehören, einige sind, die, außer den Merkmalen, welche die Gattung ausmachen, noch eins, μ, mit einander gemein haben; unter den übrigen aber nicht wieder einige sind, die noch ein anderes Merkmal gemein haben, so hat die Gattung zwei Arten. Zur ersten gehören die Gegenstände mit dem Merkmale μ, zur andern alle übrigen. Wären aber unter diesen übrigen wieder einige, die, außer den Gattungsmerkmalen, noch ein anderes, π, gemein hätten, so würde die Gattung drei Arten haben. Zur ersten gehörten die Gegenstände mit dem Merkmale μ, zur zweiten die mit dem Merkmale π, und zur dritten die übrigen, u. s. w. Arten, die zu einerlei Gattung gehören heißen Nebenarten.

Dritte Abtheilung.

Von den Begriffen in Vergleichung mit einander.

Erste Unterabtheilung.

Vergleichung der Begriffe überhaupt.

§. 72. Erklärung.

Der Begriff b ist mit dem Begriffe a einerlei (identisch), sofern er alle Merkmale enthält, welche in a enthalten sind. Enthält er nun auch kein Merkmal mehr, so sind beide Begriffe gänzlich einerlei; sonst zum Theil einerlei. Sofern Begriffe nicht einerlei sind, heißen sie verschieden.

§. 73. Lehrsatz.

Zwei Begriffe, a und b, die gänzlich einerlei wären, sind unmöglich.

Bew. b müßte ein anderer Begriff seyn als a, weil sonst nur der nämliche Begriff zweimal, nicht aber zwei Begriffe gesetzt wären. Wenn aber b ein anderer Begriff seyn soll als a, so muß in b irgend ein Merkmal vorgestellt werden, was in a nicht gedacht wird, oder irgend ein Merkmal nicht,

was

was in a gedacht wird. Denn sonst wäre b kein anderer Begriff als a, sondern der nämliche; a und b sind also nicht gänzlich einerlei.

§. 74. Erklärung.

Zwei Begriffe können entweder irgend einem Gegenstande zusammen zukommen (§. 59.), oder nicht. Im erstern Falle heißen sie einstimmige im andern entgegengesetzte Begriffe.

§. 75. Zusatz 1.

Begriffe, die auch nur Einen Gegenstand gemeinschaftlich unter sich fassen, sind einstimmig, weil sie dann diesem Gegenstande zusammen zukommen (§. 59.); und wenn also zwei Begriffe widerstreitend sind, so kann kein einziger Gegenstand, den der eine unter sich faßt, auch unter dem andern enthalten seyn.

§. 76. Zusatz 2.

Begriffe, die keinen einzigen Gegenstand gemeinschaftlich unter sich fassen, sind entgegengesetzt; und wenn sie also einstimmig seyn sollen, so müssen sie wenigstens einen Gegenstand gemeinschaftlich unter sich enthalten.

Anmerkung. Daß hier, so wie in der reinen Logik überhaupt, bloß von möglichen, oder denkbaren Gegenstän-

genständen die Rede sey, mag hier ein für alle Mal erinnert seyn.

§. 77. Erklärung.

Wenn zwei Begriffe entgegengesetzt sind, so kann es seyn, daß in dem einen weiter Nichts gedacht wird, als bloß die Verneinung dessen, was in dem andern gedacht wird; es kann auch seyn, daß derselbe überdem noch Etwas enthält. Im erstern Falle sind beide Begriffe widersprechend (notiones contradictoriae), im andern Falle widerstreitend (contrariae).

Anmerkung 1. Entgegengesetzte Begriffe werden auch Gegentheile genannt. Ausdrücke wie a und na bezeichnen widersprechende, Ausdrücke wie a und nax widerstreitende Gegentheile.

Anmerkung 2. Der Ausdruck: alle a sind b, will sagen: Allen Gegenständen unter dem Begriffe a kommt der Begriff b zu (§. 59). Auf ähnliche Art sagt man: Alle a sind nicht b; einige a sind b, und: einige a sind nicht b.

Anmerkung 3. Widersprechende Begriffe fassen alle möglichen Gegenstände unter sich (§. 26).

§. 78. Lehrsatz.

Wenn mehre Gegenstände, M, N . . . gegeben sind, so ist allemal ein Begriff möglich, welcher dieselben zusammen unter sich faßt.

Bew.

Bew. M, N ... müssen irgend einige Merkmale mit einander gemein haben, zum wenigsten diejenigen, die zum Begriffe eines Gegenstandes gehören. Folglich ist allemal ein Begriff denkbar, welcher gemeinsame Merkmale von M, N ... vorstellt, und also (§. 59.) diese Gegenstände unter sich faßt.

§. 79. Lehrsatz.

Ein Begriff b kann mit zwei widerstreitenden a und nax, ingleichen mit zwei widersprechenden a und na, einstimmig seyn.

Bew. Man setze: a enthalte die Gegenstände M, N; nax die Gegenstände O, P unter sich (§. 76.). Alsdann ist ein Begriff b möglich (§. 78.), welcher die Gegenstände N und O unter sich fasset, und folglich (§. 75.) sowohl mit a als mit nax einstimmig ist. Die Gegenstände O, P sind aber auch unter na enthalten. Denn sie müssen entweder unter a oder na enthalten seyn (§. 77. A. 3.); unter a aber sind sie nicht enthalten. Folglich ist b auch mit na (§. 75.), also mit a und na einstimmig.

§. 80. Erklärung.

Ein Begriff a schließt einen andern Begriff b ein, sofern alle a auch b sind (§. 77. A. 2.). Wenn a und b sich gegenseitig einschließen, so hei-

ßen

ßen sie Wechselbegriffe. Wenn a b einschließt, aber nicht von b eingeschlossen wird, so ist a dem b untergeordnet. Wenn endlich a und b zwar einstimmig sind, aber keiner den andern einschließt, so sind sie einander zugeordnet.

§. 81. Zusatz 1.

Alle Wechselbegriffe, alle untergeordneten, ingleichen auch alle zugeordneten Begriffe sind einstimmig; und alle einstimmigen Begriffe sind entweder Wechselbegriffe, oder einander untergeordnet oder zugeordnet.

§. 82. Zusatz 2.

Kein Begriff a kann zwei entgegengesetzte b und c einschließen. Sonst wären alle a sowohl b als c, folglich b und c einstimmig (§. 75.). — Eben so wenig kann ein Begriff sein Gegentheil einschließen.

§. 83. Zusatz 3.

Wenn a b, und b wieder c einschließt, so schließt a gleichfalls c ein. Denn alle Gegenstände, die b unter sich fasset, sind c (§. 80.). Zu diesen Gegenständen aber gehören alle a, weil alle a b sind (§. 80. 59.); folglich sind auch alle a c, oder a schließt c ein.

Folglich,

Folglich, wenn ein Begriff a zwei andere b und c einschließt, so können auch die letztern sich einander einschließen. Ingleichen wenn zwei Begriffe a und b einen dritten c einschließen, so kann auch einer von ihnen a den andern b einschließen.

§. 84. Zusatz 4.

Wenn a b, b wieder c, c d, d e.... einschließt, so schließet a auch e ein. Denn a schließt c (§. 83.) und c wieder d, also a schließt d ein (§. 83.). Da also a d, und d wieder e einschließt, so schließet a e ein.

§. 85. Zusatz 5.

Wen a b einschließt, so sind a unt nb, ingleichen a und nbx entgegengesetzt. Denn alle a sind b; also kein einziges a kann nb oder nbx seyn (§. 75.), folglich (§. 76.) sind a und nb, ingleichen a und nbx entgegengesetzt.

§. 86. Lehrsatz.

Wenn a und b entgegengesetzt sind, so schließet jeder des andern Verneinung ein.

Bew. Alle a müssen nb seyn. Denn wenn nur ein a nicht nb wäre, so müßte es b seyn (§. 26.); a und b wären also einstimmig (§. 75.). Folglich a schließt nb ein.

§. 87. Zusatz 1.

Wenn ein Begriff a die Verneinung eines andern b nicht einschließet, so sind a und b einstimmige Begriffe.

§. 88. Zusatz 2.

Wenn a b einschließt, so muß n b n a einschließen. Denn da a b einschließt, so sind n b und a entgegengesetzt (§. 85.); also n b schließt n a ein.

§. 89. Lehrsatz.

Wenn a und b einstimmig sind, so kann keiner des andern Verneinung einschließen.

Bew. Wenn a n b einschlösse, so wären alle a n b (§. 80.); also kein einziges a könnte b seyn (§. 22.); folglich wären a und b nicht einstimmig (§. 76.).

§. 90. Zusatz.

Wenn ein Begriff a die Verneinung eines andern Begriffes b einschließt, so sind a und b entgegengesetzte Begriffe.

§. 91. Lehrsatz.

1) Wenn a und b widersprechend sind, so sind a und n b, ingleichen b und n a gänzlich einerlei; 2) n a und n b sind widersprechend. 3) Wenn a

und b gänzlich einerlei sind, so sind na und nb auch gänzlich einerlei; 4) a und nb, ingleichen b und na sind widersprechend.

Bew. 1. Wenn etwa b mit na nicht einerlei wäre, so wären a und b nicht widersprechend.

Bew. 2. Denn na ist einerlei mit b, und nb mit a (S. 1.); a und b aber sind widersprechend.

Bew. 2. Da a und b einerlei sind, so ist es auch einerlei, ob man a oder b verneint.

Bew. 4. a und nb müssen widersprechend seyn; denn nb ist einerlei mit na (S. 3.).

§. 92. Lehrsatz.

Wenn a und b bloß widerstreitend sind, so sind 1) a und nb, ingleichen b und na nicht gänzlich einerlei, 2) na und nb sind einstimmig.

Bew. 1. Wären a und nb gänzlich einerlei, so wären a und b widersprechend.

Bew. 3. Wären na und nb nicht einstimmig, so müßte na b einschließen (86.). Da nun b mit na nicht einerlei seyn kann, (S. 1.), so enthielte na nicht die bloße Verneinung von a; welches sich widerspricht (77.).

§. 93. Lehrsatz.

Wenn a unter b enthalten ist, so schließt a auch b ein.

Bew. Weil b als Merkmal in a enthalten ist (§. 59.), so folgt: alle a sind b (§. 80.).

§. 94. Lehrsatz.

Wenn a b einschließt, so kann 1) a unter b enthalten seyn; es ist 2) auch möglich, daß a nicht unter b enthalten ist.

Bew. 1. Erhellet aus §. 93.

Bew. 2. Man setze, die Merkmale π und ϱ seyen nicht in einander enthalten, und π komme den Gegenständen L, M, N, zu, ϱ aber den Gegenständen L, M. Nun werde ϱ in dem Begriffe a, und π in dem Begriffe b gedacht, so ist b nicht in a, und also a nicht unter b enthalten (§. 59.). Aber a schließt b ein; denn alle a sind b (§. 80.).

§. 95. Lehrsatz.

1) Wenn a unter b enthalten ist, so kann n a nicht auch unter b enthalten seyn, aber 2) n a x kann unter b enthalten seyn.

Bew. 1. Da a unter b, also b in a enthalten ist (59.), so kann b nicht einerlei seyn mit n a (22.) Wäre nun n a unter b, und also b in n a enthalten; so wäre n a nicht n a (77.).

Bew. 2. Wenn b und c widerstreitende Begriffe sind, so kann doch ein dritter, a, mit beiden einstimmig seyn (§. 79). Es sind also die zusammenge-

mengesetzten Begriffe ab und ac möglich. Diese sind 1) entgegengesetzt wegen b und c; 2) nicht widersprechend (§. 77), also bloß widerstreitend, und sind 3) beide unter a enthalten, weil a beiden als Merkmal zukommt (§. 59).

§. 96. Lehrsatz.

Ein Begriff b kann von zwei widerstreitenden, a und nax, eingeschlossen werden.

Bew. Denn b kann zwei widerstreitende Begriffe unter sich enthalten (95.), folglich auch von beiden eingeschlossen werden (93.).

§. 97. Zusatz.

Ein Begriff b kann zwei widerstreitenden, a und nax, entgegengesetzt seyn. Denn nb könnte von beiden eingeschlossen werden, folglich (§. 90.) b beiden entgegengesetzt seyn.

§. 98. Lehrsatz.

Kein Begriff b kann von zwei widersprechenden, a und na, eingeschlossen werden.

Bew. Wenn ab einschließt, so schließt nb, na ein (§. 88.). Wenn nun na wieder b einschlösse, so müßte nb auch b einschließen (§. 83.); welches unmöglich ist (§. 82.).

§. 99.

§. 99. Zusatz.

Kein Begriff b kann zwei widersprechenden, a und na, entgegengesetzt seyn, weil sonst nb von a und na eingeschlossen werden müßte (86.).

§. 100. Zusatz.

1) Wenn a und b Wechselbegriffe sind, so sind a und nb, ingleichen b und na entgegengesetzt; 2) wenn a und nb, ingleichen b und na entgegengesetzt sind, so sind a und b Wechselbegriffe; 3) wenn a und b Wechselbegriffe sind, so sind na und nb auch Wechselbegriffe.

Bew. 1. a schließt b ein (§. 80.), also a und nb sind entgegengesetzt, (§. 85.). Da ferner b a einschließt (§. 80.), so sind auch b und na entgegengesetzt.

Bew. 2. Wenn a und nb widerstreitend sind, so schließt a b ein (86.). Da ferner b und na entgegengesetzt sind, so schließt auch b a ein; also a und b sind Wechselbegriffe.

Bew. 3. Da a und b Wechselbegriffe sind, so sind na und b entgegengesetzt (S. 1.); also na schließt nb ein (86.). Ferner sind auch nb und a entgegengesetzt (S. 1.), also nb schließt na ein. Folglich sind na und nb Wechselbegriffe (80.).

§. 101.

§. 101. Lehrsatz.

Wenn a dem b untergeordnet ist; so sind 1) a und nb, ingleichen a und nbx entgegengesetzt; 2) b und na einstimmig; 3) b und nax können einstimmig und entgegengesetzt seyn; 4) nb ist dem na untergeordnet; 5) wenn a und nb entgegengesetzt, b und na aber einstimmig sind, so ist a dem b untergeordnet.

Bew. 1. Denn a schließt b ein (80. 85.).

Bew. 2. Wären b und na entgegengesetzt; so müßte b a einschließen (86.), a wäre also dem b nicht untergeordnet (80.).

Bew. 3. b und na sind einstimmig (S. 2.). Dasjenige aber, was nax mehr enthält, als na, kann dem b entgegengesetzt und einstimmig damit seyn. Im ersten Falle sind b und nax entgegengesetzt, im andern einstimmig.

Bew. 4. Da nb und a entgegengesetzt sind (S. 1.), so muß nb na einschließen (86.). Aber na kann nicht nb einschließen, weil sonst na und b entgegengesetzt wären (85.); gegen S. 2.

Bew. 5. Da a und nb entgegengesetzt sind, so schließt a b ein (86.). Aber b kann nicht a einschließen, weil sonst b und na nicht einstimmig wären (85.); gegen S. 2.

§. 102. Lehrsatz.

1) Wenn a und b zugeordnet sind, so sind a und nb, ingleichen b und na einstimmig; 2) wenn a und nb, ingleichen b und na einstimmig sind, so können a und b zugeordnet, und 3) auch entgegengesetzt seyn; 4) wenn a und b zugeordnet sind, so können na und nb auch zugeordnet, aber nicht untergeordnet seyn.

Bew. 1. Wären a und nb nicht einstimmig, so müßte a b einschließen (86.); a und b wären also nicht zugeordnet (80.). Aus eben dem Grunde müssen auch b und na einstimmig seyn.

Bew. 2. Erhellet aus Satz 1.

Bew. 3. Wenn a und b entgegengesetzt sind, so schließt a nb, und b schließt na ein (86.); a und nb, ingleichen b und na sind also dann einstimmig (81.).

Bew. 4. Wäre etwa na dem nb untergeordnet, so wären na und b entgegengesetzt (101. S. 1.), folglich auch a und b nicht zugeordnet (S. 1.). Wenn aber na und nb zugeordnet sind, so sind na und b, ingleichen nb und a einstimmig (S. 1.); folglich können a und b zugeordnet seyn S. 2.).

§. 103. Lehrsatz.

Wenn ein Begriff einem andern c zugeordnet ist, so kann sein widersprechendes Gegentheil dem c untergeordnet seyn.

Bew. Es sey n a dem c zugeordnet; so kann a dem c untergeordnet seyn. Denn wenn auch a dem c untergeordnet ist, so sind doch n a und c einstimmig (101. S. 2.), und zwar zugeordnet, weil weder n a c, noch auch c n a einschließen kann. Denn schlösse n a c ein, so würden a und n a beide c einschließen (80.), gegen §. 98; wenn aber c n a einschlösse; so würde a c, und c wieder n a, folglich a würde n a einschließen (83.), welches ungereimt ist (82.).

§. 104. Lehrsatz.

Wenn zwei Begriffe a und b mit einem dritten c einstimmig sind, so können sie 1) unter sich einstimmig, 2) entgegengesetzt seyn; 3) können a und n b einstimmig, 4) entgegengesetzt seyn.

Bew. 1. Wenn c die Gegenstände M, N unter sich fasset, so sind a und b mit c einstimmig, wenn (78.) a die Gegenstände M, O, und b die Gegenstände N, O unter sich enthält (75.). Alsdann sind a und b auch unter sich einstimmig (75.).

Bew. 2. Erhellet aus §. 79.

Bew.

Bew. 3. Da a und b entgegengesetzt seyn können (S. 2.), so kann a n b einschließen (86.), folglich auch einstimmig damit seyn.

Bew. 4. Wenn c die Gegenstände M, N unter sich fasset, so sind a und b mit c einstimmig, wenn (78.) a die Gegenstände M, P und b die Gegenstände M, P, Q unter sich enthält (75.). Alsdann aber sind alle a b, oder a schließt b ein (80.), folglich a und n b sind entgegengesetzt (85.).

§. 105. Lehrsatz.

Wenn zwei Begriffe a und b einem dritten c entgegengesetzt sind, so können sie unter sich 1) einstimmig, 2) entgegengesetzt seyn, 3) können a und n b einstimmig, 4) entgegengesetzt seyn.

Bew. 1. Wenn c die Gegenstände M, N unter sich fasset, so sind a und b dem c entgegengesetzt, wenn (78.) a die Gegenstände O, P, und b die Gegenstände P, O unter sich enthält (76.). Alsdann aber sind a und b einstimmig (75.).

Bew. 2. Erhellet aus §. 97.

Bew. 3. Da a und b einander entgegengesetzt seyn können (S. 2.), so kann a, n b einschließen (86.), folglich einstimmig damit seyn.

Bew. 4. Wenn c die Gegenstände M, N unter sich faßt, so sind a und b dem c entgegengesetzt,

setzt,

setzt, wenn (78.) a die Gegenstände O, P, und b die Gegenstände O, P, Q unter sich enthält (76.). Alsdann aber sind alle a b, oder a schließt b ein (80.); folglich a und n b sind entgegengesetzt (85.).

§. 106. Lehrsatz.

Wenn a b einschließt und c mit a einstimmig ist, so muß c auch mit b einstimmig seyn.

Bew. Wären b und c entgegengesetzt, so müßte b n c einschließen (86). Da nun a b einschließt, so würde a auch n c einschließen (83); folglich wären a und c nicht einstimmig (90).

§. 107. Zusatz 1.

1) Wenn a b einschließt und c dem b entgegengesetzt ist, so muß c auch dem a entgegengesetzt seyn. 2) Wenn aber a b einschließt, und c dem a entgegengesetzt ist, so kann dennoch c mit b einstimmig seyn, weil c sogar b einschließen kann (96).

§. 108. Zusatz 2.

Wenn a b einschließt und c dem a entgegengesetzt ist, so kann c auch dem b entgegengesetzt seyn; denn c könnte dem a eben darum entgegengesetzt seyn, weil er dem b entgegengesetzt wäre (107.).

§. 109. Lehrsatz.

Wenn a dem c entgegengesetzt, b aber mit c einstimmig ist, so können a und b in allen möglichen Fällen entgegengesetzt, aber nur dann einstimmig seyn, wenn c dem b untergeordnet oder zugeordnet ist.

Bew. b und c müssen entweder Wechselbegriffe, oder untergeordnet oder zugeordnet seyn (81). Sind zuvörderst b und c Wechselbegriffe, oder b ist dem c untergeordnet, so schließt b c ein (80). Da nun a dem c entgegengesetzt ist, so muß er auch dem b entgegengesetzt (107), und kann also in diesen beiden Fällen nicht einstimmig damit seyn.

Wenn c dem b untergeordnet ist, und also b einschließt, so kann a, da er dem c entgegengesetzt ist, auch dem b entgegengesetzt seyn (108.); aber auch einstimmig damit seyn. Denn, wenn gleich a und c entgegengesetzt sind, so können sie doch beide b einschließen (96.); a und b können also einstimmig seyn.

Wenn endlich c und b zugeordnet sind, so enthalte (§. 78) c die Gegenstände M, N, und b die Gegenstände N, O unter sich (80. 75.). Alsdann wird a dem c entgegengesetzt seyn, wenn a weder M noch N unter sich fasset (76.). Nun aber fasset a entweder O unter sich, oder nicht. Im ersten Falle

sind

sind a und b einstimmig, im andern entgegengesetzt.

§. 110. Lehrsatz.

1) Wenn a und b mit einem dritten Begriffe c einstimmig sind, so können sie in allen möglichen Fällen einstimmig, aber 2) nur dann entgegengesetzt seyn, wenn keiner von beiden von c eingeschlossen wird.

Bew. 1. a und b mögen mit c einstimmig seyn, auf welche Art man will (81.); so wird erfordert, daß von den Gegenständen unter c irgend einer unter a und irgend einer unter b enthalten sey (76.). Daher ist es möglich, daß jenes c, welches unter a enthalten ist, das nämliche ist, welches auch unter b enthalten ist; a und b können also in allen Fällen einstimmig seyn.

Bew. 2. Würde etwa b von c eingeschlossen, so muß a mit b einstimmig seyn, weil er mit c einstimmig ist (106.).

Daß übrigens a und b, außer in dem hier bestimmten Falle, entgegengesetzt, selbst widersprechend seyn können, wenn sie gleich beide mit c einstimmig sind, erhellet aus §. 79.

§. 111. Lehrsatz.

Wenn von zwei entgegengesetzten Begriffen a und b der eine a einen dritten c einschließt, so kann der andere b 1) auch c einschließen, 2) dem c entgegengesetzt seyn.

Bew. Erhellet aus §. 96. und §. 107.

§. 112. Lehrsatz.

Wenn zwei Begriffe a und b einen dritten c einschließen, so können sie unter sich 1) widerstreitend, 2) zugeordnet, 3) untergeordnet, 4) Wechselbegriffe seyn.

Bew. 1. Erhellet aus §. 96.

Bew. 2 — 4. Es enthalte c die Gegenstände O, P, Q, R, unter sich, und b die Gegenstände O, P, Q. Wenn alsdann a (§. 78.) entweder 1) Q, R, oder 2) O, P, oder 3) O, P, Q, unter sich enthält; so schließen a und b in allen diesen Fällen c ein (80.). Im ersten Falle aber ist a dem b zugeordnet, im andern untergeordnet, und im dritten sind sie Wechselbegriffe (80.).

§. 113. Zusatz.

a und b können aber nicht widersprechend seyn (98.).

§. 114. Lehrsatz.

Zwei Begriffe a und b, die mit einem dritten c Wechselbegriffe sind, sind auch unter sich Wechselbegriffe.

Bew. a schließt c, und c wieder b ein (§. 80.); also auch a schließt b ein (83.). Ingleichen b schließt c, und c wieder a, folglich auch b, a ein. Also sind a und b Wechselbegriffe.

§. 115. Lehrsatz.

Wenn a und b einem dritten c untergeordnet sind, so können sie unter sich 1) widerstreitend, 2) zugeordnet, 3) untergeordnet, 4) Wechselbegriffe seyn.

Bew. 1 — 4. Erhellet aus 112 und 80.

§. 116. Zusatz.

Widersprechend aber können a und b nicht seyn (98. 80.).

§. 117. Lehrsatz.

Wenn a und b einem dritten Begriffe zugeordnet sind, so können sie unter sich 1) widersprechend, 2) widerstreitend, 3) zugeordnet, 4) untergeordnet, 5) Wechselbegriffe seyn.

Bew. 1. Man setze: a und b seyen widersprechende Begriffe, und a enthalte die Gegenstände

L,

L, M, und b die Gegenstände N, O..... unter sich (§. 76.); so ist (§. 78.) ein dritter Begriff, c, möglich, welcher M und N unter sich fasset, und welchem also a und b zugeordnet sind (80.).

Bew. 2—5. Wenn c die Gegenstände M, N, b die Gegenstände N, O, P und a (§. 78.) entweder die Gegenstände L, M, oder 2) I, N, oder 3) N, O, oder 4) N, O, P unter sich enthält; so sind in allen diesen Fällen a und b dem c zugeordnet, (80); im ersten aber sind a und b unter sich widerstreitend, im zweiten zugeordnet, im dritten untergeordnet, im vierten Wechselbegriffe (76. 80).

§. 118. Zusatz.

Wenn a und b einem dritten c zugeordnet sind, so können a und nb entgegengesetzt seyn, weil a b einschließen kann.

§. 119. Lehrsatz.

1) Wenn a dem c zugeordnet ist, so ist jeder Begriff b, welchem a untergeordnet ist, entweder auch dem c zugeordnet, oder c ist ihm untergeordnet; aber 2) b kann nicht dem c untergeordnet seyn.

Bew. 1. Einige c sind a (80.), folglich auch, weil alle a b sind (80.), unter b enthalten. Nun fasset aber b entweder auch noch die übrigen c unter

sich

sich oder nicht. Im letztern Falle ist c dem b zugeordnet, im erstern untergeordnet (80.).

Bew. 2. Sonst würde a b, und b wieder c, folglich a würde c einschließen; a und c wären also nicht zugeordnet (80.).

§. 120. Lehrsatz.

Wenn a dem c zugeordnet und b dem c untergeordnet ist, so kann 1) b dem a entgegengesetzt, 2) ihm zugeordnet, 3) ihm untergeordnet, aber 4) a kann nicht dem b untergeordnet seyn.

Bew. 1 — 3. Wenn a die Gegenstände O, P, Q, und c die Gegenstände P, Q, R, S, unter sich faßt; so sind a und c zugeordnet (80.). Wenn alsdann b (78.) entweder 1) R, S, oder 2) Q, R, oder 3) P, Q, unter sich begreift, so ist b in allen diesen Fällen dem c untergeordnet. Im ersten Falle aber ist b dem a entgegengesetzt, im andern zugeordnet, im dritten untergeordnet (80.).

Bew. 4. Wenn a b einschlösse, so würde, weil b, der Voraussetzung nach, c einschließt, a ebenfalls c einschließen (83.), also dem c nicht zugeordnet seyn (§. 80.).

§. 121. Zusatz 1.

a und b können keine Wechselbegriffe seyn (120. S. 4. und 80.).

§. 122. Zusatz 2.

Ein Begriff b kann zwei zugeordneten Begriffen a und c untergeordnet seyn, und sie folglich einschließen (120. S. 3.).

§. 123. Lehrsatz.

Wenn a dem c zugeordnet und b dem c entgegengesetzt ist, so kann b dem a 1) entgegengesetzt, 2) zugeordnet, und 3) untergeordnet seyn; aber 4) a kann dem b nicht untergeordnet seyn.

Bew. 1 — 3. Wenn a die Gegenstände O, P, Q, und c die Gegenstände Q, R, S unter sich faßt, so sind a und c zugeordnet (80.). Wenn alsdann b entweder 1) M, N, oder 2) N, O, oder 3) O, P, unter sich enthält; so sind b und c in allen diesen Fällen entgegengesetzt (76.). Im ersten Falle aber ist b dem a entgegengesetzt, im andern zugeordnet, im dritten untergeordnet (80. 76.).

Bew. 4. Wäre a dem b untergeordnet; so würden einige c, da sie unter a enthalten sind (§. 80.), auch unter b enthalten, und c und b folglich (§. 75.) nicht entgegengesetzt seyn.

Zweite Unterabtheilung.

Vergleichung der Begriffe in Hinsicht auf ihre Höhe.

§. 124. Erklärung.

Wenn ein Begriff a einen andern b unter sich enthält (59.), so heißt a ein höherer, b ein niedrigerer Begriff. Der Inbegriff derjenigen Merkmale, die in dem niedrigern und nicht in dem höhern Begriffe enthalten sind, heißt der Unterschied des niedrigern Begriffes (differentia notionis infer.).

Anmerkung. Man bezeichne den Unterschied durch δ; so wird, wenn a irgend einen Begriff bedeutet, aδ einen niedrigern Begriff anzeigen; und da der Unterschied entweder δ oder nδ seyn muß (26.), so werden durch aδ und anδ alle möglichen niedrigern Begriffe vorgestellt, die unter a enthalten sind.

§. 125. Lehrsatz.

1) Alle Merkmale, die in dem höhern Begriffe a enthalten sind, müssen auch dem niedrigern aδ zukommen, und 2) die dem a widersprechen, müssen auch dem aδ widersprechen.

Bew. 1. Denn widrigenfalls wäre nicht a, sondern nur etwas von a in aδ enthalten; a mithin kein höherer Begriff als aδ (124.).

Bew. 2. Widersprächen sie dem a δ nicht, so würden sie, da a in a δ enthalten ist, dem a widersprechen und doch nicht widersprechen, welches ungereimt ist.

§. 126. Zusatz.

Da a mit δ und n δ einstimmig seyn kann (79.), so können in a Merkmale möglich seyn, die in a δ nicht möglich sind, weil a δ mit n δ nicht einstimmig seyn kann. Folglich: Nicht alle Merkmale, die in dem höhern Begriffe a bloß möglich sind, sind deshalb auch in dem niedrigern a δ möglich.

§. 127. Lehrsatz.

1) Nicht alle Merkmale, die in dem niedrigern Begriffe a δ enthalten sind, kommen auch dem höhern a zu, und 2) nicht alle, die dem a δ widersprechen, widersprechen auch dem a.

Bew. 1. Es könnte ein gegebenes Merkmal bloß in δ enthalten seyn; alsdann würde es dem a δ, aber nicht dem a zukommen.

Bew. 2. n δ widerspricht dem a δ; aber nicht nothwendig dem a. (§. 79.).

§. 128. Lehrsatz.

Jedes Merkmal, was allen niedrigern Begriffen, a δ und a n δ, zukommt, die unter einem höhern

hern a enthalten sind, kann auch dem höhern, a, beigelegt werden.

Bew. Es sey p in a δ und a n δ enthalten. Da nun auch a in a δ und a n δ enthalten ist (124.), so fasset der Begriff a p die Begriffe a δ und a n δ unter sich (59). Also p kann dem höhern Begriffe a beigelegt werden, und er bleibt ein höherer Begriff (124.).

§. 129. Lehrsatz.

Jedes Merkmal, p, was allen niedrigern Begriffen, a δ und a n δ widerspricht, die unter einem höhern, a, enthalten sind, das muß auch dem a selbst widersprechen.

Bew. Wäre p mit a einstimmig und dennoch dem a δ und a n δ entgegengesetzt; so müßte p dem δ und n δ entgegengesetzt seyn; welches unmöglich ist (99.).

§. 130. Lehrsatz.

Jeder niedrigere Begriff hat einen Unterschied.

Bew. Der höhere a kann kein Merkmal enthalten, was nicht in dem niedrigern b auch wäre (125.). Ueberdem aber muß a einige Merkmale nicht enthalten, die b enthält; weil a und b widrigenfalls gänzlich einerlei wären, und also keiner von

ihnen

ihnen höher seyn könnte, als der andere. Also enthält b einige Merkmale mehr als a, d. i. einen Unterschied (124.).

§. 131. Erklärung

Ein Begriff a ist in Ansehung eines Merkmales, p, unbestimmt, sofern er sowohl mit demselben, als ohne dasselbe gedacht werden kann. Sofern nur eins von beiden Statt findet, ist er in Ansehung dieses Merkmales bestimmt. Ein Merkmal, in Ansehung dessen ein Begriff (oder Gegenstand) bestimmt ist, heißt eine Bestimmung desselben.

§. 132. Zusatz 1.

1) Wenn ein Begriff ein gewisses Merkmal in sich enthält, so ist er in Ansehung desselben bestimmt. Ingleichen 2) wenn ihm dasselbe widerspricht.

§. 133. Zusatz 2.

Wenn ein Merkmal in einem gewissen Begriffe nicht enthalten ist, ihm aber auch nicht widerspricht; so ist dieser Begriff in Ansehung dieses Merkmals unbestimmt.

§. 134. Lehrsatz.

Jeder niedrigere Begriff aδ ist bestimmter als der höhere a.

Bew.

Bew. In allen Merkmalen, in welchen der höhere Begriff bestimmt ist, muß der niedrigere auch bestimmt seyn (§. 125. und §. 132). Außerdem aber enthält a δ das Merkmal δ, und ist daher in Ansehung desselben bestimmt (132.). Hingegen a ist in diesem Merkmale unbestimmt, nach §. 133., weil δ nicht in a enthalten ist, ihm aber auch (wegen a δ) nicht widerspricht.

§. 135. Lehrsatz.

Unter einem höhern Begriffe a sind mehre Gegenstände enthalten, als unter seinem niedrigern a δ.

Bew. Da in a δ alles das auch gedacht wird, was in a vorgestellt wird (125.), so kann a δ keinen Gegenstand unter sich enthalten, der nicht auch unter a enthalten wäre (59.). Überdem aber enthält a noch alle diejenigen Dinge unter sich, die zwar a aber nicht δ sind, und also unter a δ nicht enthalten seyn können.

§. 136. Lehrsatz.

Wenn b höher ist als a, so ist a dem b untergeordnet.

Bew. Alle a sind b, aber nicht alle b sind a (135. 80.).

§. 137. Zusatz.

Unter Wechselbegriffen kann keiner höher oder niedriger seyn, als der andere. Das nämliche gilt von zugeordneten, wie auch von entgegengesetzten Begriffen.

§. 138. Erklärung.

Da Gattungen und Arten auf ähnliche Weise, wie Begriffe, Etwas unter sich und in sich enthalten (70.); so ist klar, was unter einer höhern oder niedrigern Gattung (63.) zu verstehen sey. Eine niedrigste Gattung (genus infimum) ist eine solche, die keine andere Gattung unter sich enthält, und eine höchste (summum) diejenige, die unter keiner andern enthalten ist. Wenn eine Gattung von allen denen, unter welchen gewisse Dinge enthalten sind, die niedrigste ist, so heißt sie, in Beziehung auf diese Dinge, die nächste Gattung; die übrigen heißen entfernte Gattungen. Alle Gattungen, welche nicht die höchsten sind, werden untergeordnete genannt.

§. 139. Erklärung.

Der Inbegriff der Merkmale eines Dinges, die dem höhern, worunter es enthalten ist, nicht zukommen, ist sein Unterschied (differ. inferioris).

Der

Der Unterschied eines einzelnen Dinges (64.) von seiner Art, heißt der Unterschied des Einzelnen (diff. numerica, individua); der Unterschied einer Art von ihrer Gattung der Artunterschied (d. specifica), und der Unterschied einer Gattung von einer höhern, der Gattungsunterschied (d. generica).

§. 140. Zusatz.

Die höchste Gattung hat keinen Unterschied.

§. 141. Lehrsatz.

Jede Art enthält ihre Gattung nebst einem Unterschiede in sich.

Bew. Eine jede Art muß alle die Merkmale in sich enthalten, aus denen die Gattung besteht, zu welcher sie gehört. Widrigenfalls wäre diese Gattung gar nicht diejenige, zu welcher diese Art gehörte (67). Außerdem aber muß die Art noch einige Merkmale enthalten, weil sie widrigenfalls mit der Gattung gänzlich einerlei und folglich nicht eine darunter gehörige Art seyn würde, d. i. sie muß einen Unterschied haben (139.).

Anmerkung. Wenn A eine Gattung bedeutet, so stellet A δ eine darunter gehörige Art vor.

§. 142.

§. 142. Lehrsatz.

1) Eine Art ist allen ihren Nebenarten (71.) entgegengesetzt, aber 2) keiner einzigen widersprechend entgegengesetzt.

Bew. 1. A sey eine Gattung, und Aδ eine darunter gehörige Art. Alsdann kann δ keinem einzigen von den Gegenständen zukommen, die A, außer denen, welche zur Art Aδ gehören, noch unter sich enthält, weil ein solcher sonst noch zur Art Aδ gehören müßte (§. 67.). Also haben alle diese Gegenstände das Merkmal nδ (26.); folglich alle Arten, die außer Aδ noch zu A gehören, enthalten das Merkmal nδ. Da sie nun überdem auch A enthalten müssen (141.), so enthält eine jede derselben Anδ, und ist folglich der Art Aδ entgegengesetzt.

Bew. 2. Wenn Aδ eine Art ist, so muß jede Nebenart von ihr Anδ seyn (S. 1.). Diese ist also nicht die bloße Verneinung der erstern, indem sie vielmehr A mit ihr gemein hat, d. h. sie ist ihr nicht widersprechend entgegengesetzt.

Anmerkung 1. Alle möglichen Arten einer Gattung A können immer durch Aδ und Anδ vorgestellt werden.

Anmerkung 2. Es ist für sich klar, daß sich die Sätze dieses §. auch anwenden lassen, wenn eine höhere Gattung mit ihren niedrigern verglichen wird.

§. 143.

§. 143. Zusatz.

Keine Art kann eine Nebenart einschließen, oder höher, oder niedriger als dieselbe seyn. Auch gibt es unter keiner Gattung Arten, welche einander zugeordnet, oder untergeordnet wären, oder sich wie Wechselbegriffe verhielten.

§. 144. Lehrsatz.

Die nächste Gattung, A, worunter gewisse Arten, o und p, enthalten sind (138.), ist 1) unter allen, die o und p unter sich fassen, die bestimmteste, und enthält, 2) alle Merkmale, die o und p gemein haben.

Bew. 1. A ist unter allen Gattungen, worunter o und p enthalten sind, die niedrigste (138.), folglich auch die bestimmteste (134.).

Bew. 2. Hätten o und p irgend ein Merkmal δ gemein, welches in A nicht enthalten wäre, so wäre A δ eine Gattung, welche die Arten o und p auch unter sich faßte, und zwar eine niedrigere Gattung, als A (138. 124.); folglich A nicht die nächste (138.).

Anmerkung. Es ist leicht, von den §. 80. — 137. bewiesenen Wahrheiten die nöthigen Anwendungen auf die Lehre von den Gattungen und Arten zu machen.

Dritte

Dritte Unterabtheilung.

Vergleichung der Begriffe in Hinsicht auf ihren Umfang.

§. 145. Erklärung.

Wenn ein Begriff b Alles unter sich enthält, was unter einem andern Begriffe a enthalten ist; so enthält er entweder auch außerdem noch Etwas unter sich, oder nicht. Im erstern Falle ist b weiter als a, und a enger als b; im letztern Falle sind beide gleich weit.

§. 146. Zusatz.

Wenn b weiter oder enger als a, oder gleich weit damit ist, so sind a und b einstimmig (75.). Von entgegengesetzten Begriffen kann also keiner weiter oder enger als der andere, oder gleich weit mit ihm seyn.

§. 147. Lehrsatz.

1) Alle Wechselbegriffe sind gleich weit, und 2) umgekehrt.

Bew. 1. Wenn a und b Wechselbegriffe sind; so müssen alle a b, und alle b müssen a seyn. Daher fasset ein jeder weder mehr noch weniger unter sich, als der andere (145).

Bew. 2. Wenn a und b gleich weit sind, so sind alle a b, und alle b sind a (145.), folglich a und b Wechselbegriffe (80.).

§. 148. Lehrsatz.

1) Wenn a dem b untergeordnet ist, so ist a enger als b, 2) umgekehrt.

Bew. 1. Denn da alle a b, aber nicht alle b a sind (80.), so fasset b alles unter a Enthaltene, und überdem noch Etwas unter sich.

Bew. 2. Wenn a enger ist als b, so sind alle a b, aber nicht alle b sind a (145.), folglich ist a dem b untergeordnet (80.).

§. 149. Lehrsatz.

Von zugeordneten Begriffen, a, b, ist keiner weiter oder enger, als der andere.

Bew. Wäre etwa a enger als b, so wäre a dem b untergeordnet (148. S. 2.), folglich dem nicht zugeordnet.

§. 150. Lehrsatz.

1) Wenn b höher ist als a, so ist b auch weiter als a.

Bew.

Bew. Denn a ist dem b untergeordnet (148. 136.).

§. 151. Lehrsatz.

Wenn b weiter ist als a, so kann es seyn, 1) daß b höher ist als a, 2) daß b nicht höher ist als a; aber 3) niedriger als a kann b nicht seyn.

Bew. 1. Erhellet aus §. 150.

Bew. 2. Wenn a dem b untergeordnet, und b also (148.) weiter ist als a, so kann es doch seyn, daß a nicht unter b enthalten ist (94.) Alsdann ist b nicht höher als a (124.).

Bew. 3. Wäre b niedriger als a, so könnte b nicht weiter seyn als a (150.).

§. 152. Lehrsatz.

Wenn a enger ist als b, so ist n a weiter als n b.

Bew. Da a enger ist als b, so ist a dem b untergeordnet (148.), folglich ist n b dem n a untergeordnet (101.), folglich n a weiter als n b (148.).

§. 153. Lehrsatz.

Wenn a enger ist als b, und b enger als c, so ist a auch enger als c.

Bew. a ist dem b und b dem c untergeordnet (144.), folglich ist auch a dem c untergeordnet (80. 83); mithin a enger als c (148.).

§. 154.

§. 154. Anmerkung.

Man versteht leicht, was eine weitere oder engere Gattung, oder was gleich weite Gattungen bedeuten. Ingleichen ist aus §. 146 und §. 142 für sich klar, daß es unter keiner Gattung Arten geben kann, wovon eine weiter oder enger als die andere, oder gleich weit mit ihr wäre.

Vierte Abtheilung.

Von den Erklärungen.

§. 155. Erklärung.

Etwas erklären (definire) heißt, einen bestimmten Begriff (§. 36) davon angeben, und dieses Etwas wird dann das Erklärte (definitum) genannt. Etwas beschreiben heißt, einen Begriff davon angeben, der zwar deutlich, aber nicht bestimmt ist. — Das Beschriebene. — Eine Beschreibung ist eine ausführliche oder unausführliche, je nachdem der Begriff, den sie angibt, ausführlich ist, oder nicht (§. 35).

§. 156. Erklärung und Lehrsatz.

Wenn in einer Erklärung ein Merkmal gedacht wird, welches entweder selbst mit dem Erklärten einerlei ist, oder das Erklärte als Merkmal in

sich

sich enthält, so heißt das ein Cirkel im Erklären, und zwar im ersten Falle ein unmittelbarer, im andern ein mittelbarer. Keine Erklärung aber darf einen Cirkel enthalten.

Bew. Denn eine solche würde einen bestimmten Begriff von dem Erklärten schon voraus setzen, den sie doch eben erst geben will, und würde also sich selbst widersprechen.

§. 157. Erklärung.

Eine Erklärung ist zu weit, sofern der Begriff, den sie angibt, weiter, und zu enge, sofern derselbe enger ist (145.), als der erklärte Begriff.

§. 158. Lehrsatz.

Eine Erklärung darf weder 1) zu weit, noch 2) zu enge seyn.

Bew. In beiden Fällen würde darin nicht gerade das gedacht, was in dem erklärten Begriffe vorgestellt würde. Sie wäre folglich auch nicht gerade davon ein bestimmter Begriff, folglich (155.) keine Erklärung.

§. 159. Zusatz.

Eine Erklärung und der erklärte Begriff müssen Wechselbegriffe seyn (147.); und was unter dem

letztern

letztern enthalten ist, muß unter der erstern auch enthalten seyn, und umgekehrt.

§. 160. Lehrsatz.

Wenn in einem Begriffe b die nächste Gattung, G, worunter ein Gegenstand, X, enthalten ist, nebst einem Merkmale, δ, wodurch sich derselbe von den übrigen unter G unterscheidet, klar gedacht wird, so ist b eine Erklärung von X.

Bew. Indem G klar gedacht wird, so kann X dadurch von allen Gegenständen unterschieden werden, die nicht unter G enthalten sind. Da nun überdem auch δ klar vorgestellt wird, so kann X hiedurch von allen den Dingen unterschieden werden, welche, außer ihm, noch unter G enthalten sind. Da aber, wenn G oder δ nicht gedacht würde, X nicht von allen andern Dingen unterschieden werden könnte, so ist b ein bestimmter Begriff von X (36.), also eine Erklärung.

Anmerkung 1. Statt der nächsten Gattung A kann öfters eine entferntere gesetzt werden. Da aber die nächste die bestimmteste ist (144.), und also die meisten Merkmale enthält, so wird durch sie die vollständige Deutlichkeit und Reichhaltigkeit der Begriffe am meisten befördert.

Anmerkung 2. δ wird gewöhnlich die specifische Differenz genannt, indem man fordert, daß die Erklä-

rung das genus proximum und die differentiam specificam angebe. Aber δ ist nicht immer gerade ein Artunterschied, weil das Erklärte nicht gerade eine Art zu seyn braucht (139.).

Anmerkung 3. Durch Erklärungen von der im §. beschriebenen Art, werden die Dinge auf ihre Arten und Gattungen deutlich zurückgeführt, oder bestimmt abgefacht, und das ist ein Grund, warum sie gewöhnlich die vorzüglichsten sind.

§. 161. Lehrsatz.

In einer Erklärung müssen keine zufälligen, sondern nothwendige Merkmale des Erklärten vorgestellt werden.

Bew. Zufällige Merkmale sind veränderlich, und es kann Fälle geben, wo sie dem Erklärten nicht zukommen (49.). In diesen Fällen aber könnte das Erklärte, vermittelst derselben, nicht von andern Dingen unterschieden werden. Die Erklärung wäre also kein ausführlicher Begriff (35.), gegen §. 155.

§. 162. Zusatz 1.

Am besten ist es daher, wenn eine Erklärung wesentliche Stücke oder Eigenschaften des Erklärten als Merkmale angibt; Verhältnisse können nur dann gebraucht werden, wenn sie bedingt nothwendig sind. Ist das Erklärte selbst ein Verhältniß, so

kann

kann ein anderes Verhältniß ein inneres Merkmal von ihm, und also auch schlechterdings nothwendig, folglich zu einer vollkommenen Erklärung brauchbar seyn. Wenn man bloß zufällige Merkmale in Ermangelung anderer gebrauchen muß, so erhält man keine Erklärung sondern nur eine Beschreibung (155. 53.).

§. 163. Zusatz 2.

Die Möglichkeit eines gewissen zufälligen Merkmales kann ein nothwendiges Merkmal von einem Dinge, und also zu einer Erklärung desselben brauchbar seyn.

§. 164. Lehrsatz.

1) In einer Erklärung kann nur **eine** eigenthümliche Eigenschaft des Erklärten, aber 2) es können mehre gemeine Eigenschaften darin vorgestellt werden.

Bew. 1. Wenn in einem deutlichen Begriffe von einem Gegenstande nur eine eigenthümliche Eigenschaft desselben klar gedacht wird, so ist er ausführlich (56.). Würde also überdem noch eine andere eigenthümliche Eigenschaft desselben vorgestellt, so wäre der Begriff nicht bestimmt (36.), folglich keine Erklärung (155.).

Bew. 2. Wenn in einem Begriffe von einem Gegenstande nur eine gemeine Eigenschaft desselben gedacht wird, so ist er nicht ausführlich (56.), folglich keine Erklärung. Soll er das werden, so müssen in ihm noch mehre gemeinsame Eigenschaften gedacht werden, so, daß dieselben zusammen keinem andern Dinge als dem Erklärten, zukommen.

§. 165. Lehrsatz.

Wenn zu einer Erklärung ein Begriff gebraucht wird, der schon vorher erklärt, oder sonst bekannt ist; so muß derselbe unzergliedert darin gebraucht werden.

Bew. Denn Zergliederung desselben würde überflüssig, also der Bestimmtheit entgegen seyn (§. 36. §. 155).

Anmerkung. In einer zusammenhangenden Reihe von Wahrheiten können hiedurch die Erklärungen ungemein abgekürzt werden, wenn man immer eine aus der andern dadurch herleitet, daß man immer den höhern Begriff vor dem niedrigern erklärt.

§. 166. Erklärung.

Eine Erklärung, worin bloß wesentliche Stücke des Erklärten (alle oder einige) gedacht werden, ist eine wesentliche Erklärung (definitio essentialis); jede andere eine außerwesentliche (defini-

tio

tio accidentalis). Sofern aus einer Erklärung die Möglichkeit des Erklärten erhellet, ist sie eine Sacherklärung (definitio realis); sofern das nicht ist, eine Worterklärung (definitio nominalis). Eine Erklärung wird eine genetische (Causal)-Erklärung genannt, sofern sie das Erklärte dadurch kenntlich macht, daß sie dessen Entstehungsart angibt.

Anmerkung. In einem andern Sinne heißt Worterklärung eine solche, die von einem gegebnen Worte ausgeht, und bestimmt, welche Sache dabei zu denken sey. Sacherklärung eine solche, welche von einer gegebnen Sache ausgeht, und Merkmale derselben angibt. In diesem Sinne hat z. B. die reine Größenlehre Worterklärungen, die Erfahrungs-Naturlehre Sacherklärungen. — Im Folgenden liegen die oben angegebnen Bedeutungen zum Grunde.

§. 167. Lehrsatz.

1) In einer wesentlichen Erklärung kann das ganze Wesen des Erklärten deutlich gedacht werden; 2) in einer außerwesentlichen aber nicht.

Bew. 1. Da in einer wesentlichen Erklärung nur wesentliche Stücke als Merkmale vorkommen dürfen (166.), ein Begriff aber, worin bloß einige wesentliche Stücke klar gedacht werden, unausführlich seyn kann (57.), so kann es nothwendig

seyn,

seyn, daß, wenn eine Erklärung entstehen soll, alle wesentlichen Stücke (also auch die Art und Weise der Verbindung der einzelnen, als welche auch ein wesentliches Stück ist) klar gedacht werden.

Bew. 2. Da in einer außerwesentlichen Erklärung Merkmale gedacht werden, die keine wesentlichen Stücke sind (166.), ein Begriff aber, worin das ganze Wesen des Erklärten deutlich gedacht würde, schon ausführlich seyn würde (57.); so wäre eine außerwesentliche Erklärung, worin das ganze Wesen des Erklärten deutlich gedacht würde, kein bestimmter Begriff (36.), gegen §. 155.

§. 168. Lehrsatz.

Eine wesentliche Erklärung kann 1) eine Sach- und 2) eine Worterklärung seyn.

Bew. 1. Wenn in der Art und Weise der Verbindung aller wesentlichen Stücke eines Dinges kein Widerspruch ist, so ist das Ding möglich, wenigstens an sich, indem auch seine übrigen Merkmale, als in den wesentlichen Stücken gegründet, gesetzt sind, sobald die letztern gesetzt werden (28.). Da es nun seyn kann, daß in einer wesentlichen Erklärung alle einzelnen wesentlichen Stücke des Erklärten, nebst der Art ihrer Verbindung klar vorgestellt werden (167.), alsdann aber ein Widerspruch,

der

der in dieser Art der Verbindung läge, erkannt werden könnte; so ist aus einer solchen Erklärung die Möglichkeit des Erklärten erkennbar, d. i. sie ist eine Sacherklärung.

Bew. 2. Wenn in einer wesentlichen Erklärung nicht alle wesentlichen Stücke des Erklärten vorgestellt werden, so kann bloß aus ihr nicht erkannt werden, ob nicht in der Verbindung aller wesentlichen Stücke ein Widerspruch liege; oder, die innere Möglichkeit des Erklärten kann bloß aus ihr nicht erkannt werden, und sie ist also eine Worterklärung.

§. 169. Lehrsatz.

Eine sogenannte genetische Erklärung ist eine Sacherklärung.

Bew. In einer genetischen Erklärung wird die Art und Weise gedacht, wie das Erklärte entstehen kann (166.). Da nun, wenn das Erklärte unmöglich wäre, gar keine Art und Weise seines Entstehens Statt finden könnte, so kann aus einer genetischen Erklärung die innere Möglichkeit des Erklärten erkannt werden; sie ist also eine Sacherklärung (166.).

§. 170. Lehrsatz.

Eine sogenannte genetische Erklärung ist eine außerwesentliche Erklärung.

Bew. In einer genetischen Erklärung wird die Art und Weise gedacht, wie das Erklärte entstehen kann (166.). Diese Art und Weise des Entstehens aber ist kein inneres, also (55.) kein wesentliches Stück des Erklärten. Folglich (166) ist eine solche Erklärung keine wesentliche.

§. 171. Zusatz.

Die Sacherklärungen können demnach sowohl wesentliche als außerwesentliche seyn; und nicht jede außerwesentliche ist eine Worterklärung.

Fünfter Abschnitt.

Von den Eintheilungen.

§. 172. Erklärung.

Einen Begriff eintheilen heißt, die niedrigern Begriffe bestimmen, durch welche die verschiedenen Theile seines Umfanges (61.) vorgestellt werden. Diese niedrigern Begriffe heißen Theilungsglieder (Glieder der Eintheilung), und der erstere Begriff wird der eingetheilte Begriff genannt.

genannt. Dasjenige Merkmal eines Begriffes, wodurch die Theilungsglieder unterschieden werden, heißt der Theilungsgrund; und wenn eine Eintheilung nach demselben gemacht wird, so sagt man, der Begriff werde in Hinsicht auf dieses Merkmal eingetheilt.

§. 173. Zusatz 1.

Alle Merkmale, die in dem eingetheilten Begriffe enthalten sind, kommen auch jedem Theilungsgliede zu, und alles, was dem erstern widerspricht, muß auch den letztern widersprechen (125.). Aber nicht alles, was einigen Theilungsgliedern zukommt oder widerspricht, muß auch deshalb dem eingetheilten Begriffe zukommen oder widersprechen (127.). Was aber allen Theilungsgliedern zukommt, das kann auch dem eingetheilten Begriffe beigelegt werden, so wie dem letztern alles das widersprechen muß, was den erstern allen widerspricht (128. 129.).

§. 174. Zusatz 2.

Ohne einen Theilungsgrund kann keine Eintheilung Statt finden.

Anmerkung. Der Begriff von Eintheilung wird auf völlig ähnliche Weise auch auf Gegenstände angewandt (70.). Eine Gattung wird eingetheilt, wenn man alle, zu ihr gehörigen, Arten aufzählt.

§. 175. Lehrsatz.

In einer Eintheilung muß jedes Theilungsglied jedem andern entgegengesetzt seyn.

Bew. Durch jedes Theilungsglied soll ein anderer Theil von dem Umfange des eingetheilten Begriffes vorgestellt werden, als durch das andere (172.). Folglich können sie nichts gemeinschaftlich unter sich fassen, und müssen also (76.) einander entgegengesetzt seyn.

§. 176. Zusatz.

Kein Glied einer Eintheilung kann höher oder niedriger, weiter oder enger als das andere, oder ein Wechselbegriff mit ihm, oder ihm untergeordnet oder zugeordnet seyn.

§. 177. Erklärung.

Eine Eintheilung ist erschöpfend, sofern ihre Glieder Alles unter sich begreifen, was unter den eingetheilten Begriff gehört.

§. 178. Lehrsatz.

Jede Eintheilung soll erschöpfend seyn.

Bew. Widrigenfalls würden ihre Glieder nur die Theile von dem Umfange eines Begriffes, der enger wäre, als der eingetheilte, vorstellig machen (§. 61. 145), und folglich (§. 172) nur eine

Einthei-

Eintheilung dieses letztern, aber nicht des eingetheilten Begriffes geben; welches sich selbst widerspricht.

§. 179. Zusatz.

Jeder Gegenstand in dem Umfange des eingetheilten Begriffes muß unter einem von den Theilungsgliedern enthalten seyn.

§. 180. Lehrsatz.

Ein Artbegriff kann nicht eingetheilt werden.

Bew. Ein Artbegriff fasset keine niedrigern Begriffe unter sich, sondern nur Vorstellungen von einzelnen Dingen (68.); und läßt also keine Eintheilung zu (172.).

§. 181. Zusatz.

Demnach können auch nur Gattungen, aber keine Arten eine Eintheilung zulassen; und noch viel weniger ein einzelnes Ding.

§. 182. Erklärung.

Mehre Eintheilungen Eines Begriffes heißen Nebeneintheilungen. Die Eintheilung eines Gliedes einer Eintheilung wird eine Unterabtheilung und, in Bezug hierauf, jene Eintheilung selbst die Obereintheilung genannt.

§. 183. Lehrsatz.

In keine Eintheilung darf ein Glied aus einer Nebeneintheilung aufgenommen werden.

Bew. Der Begriff A sey eingetheilt in b und c; und in einer andern Hinsicht in g und h; so enthalten b und c alle Gegenstände unter sich, die zum Umfange von A gehören, und g und h ebenfalls. (178). Also müssen die Gegenstände, welche g unter sich fasset, entweder unter b oder unter c, oder unter beiden enthalten seyn. Also ist g entweder mit b oder mit c oder mit beiden einstimmig (75.), kann also kein Glied der erstern Eintheilung seyn (175.). Aus demselben Grunde kann auch h kein Glied der erstern Eintheilung seyn.

§. 184. Zusatz.

Bei jeder Eintheilung wird Einheit des Theilungsgrundes nothwendig erfordert.

§. 185.

In keine Eintheilung darf ein Glied aus einer Unterabtheilung aufgenommen werden.

Bew. Denn dadurch würde Etwas unmittelbar als Theil von dem Umfange des eingetheilten

Begrif-

Begriffes vorgestellt, was doch nur erst ein Theil von einem Theile desselben wäre. — Wenn vollends das Glied der Unterabtheilung neben dem Gliede der Obereintheilung, unter welches es gehörte, aufgeführt würde; so wäre das überdem noch gegen §. 175.

Der Elementarlehre

Zweiter Abschnitt.

Von den Urtheilen.

Erste Abtheilung.

Von den Urtheilen überhaupt.

§. 186. Vorläufige Anmerkung.

Da urtheilen heißt, sich vorstellen, daß zwischen gewissen Gegenständen ein gewisses Verhältniß Statt finde (18.); so wird zu einem Urtheile überhaupt Folgendes erfordert: 1) Es müssen die Vorstellungen von zwei oder mehren Gegenständen gegeben seyn, obgleich diese Vorstellungen das Urtheil als solches nicht ausmachen; 2) es muß vorgestellt werden, daß zwischen diesen Gegenständen ein gewisses Verhältniß Statt finde.

§. 187. Erklärung.

Die Vorstellungen, aus welchen ein Urtheil besteht, machen den Inhalt, (den Stoff, die Materie) desselben aus; die Art und Weise, wie es daraus besteht, — wie es eingerichtet ist, — seine Form. Derjenige Gegenstand, über welchen geurtheilt wird, heißt der Gegenstand des Urtheiles

theiles schlechtweg. Unter dem Gegenstande des Urtheiles in formaler Bedeutung aber versteht man das Verhältniß, welches in dem Urtheile gedacht wird.

§. 188. Erklärung.

Da ein Verhältniß eines Gegenstandes A zu einem andern B ein Merkmal ist, welches dem A in sofern zukommt, als es mit B zusammen betrachtet wird (10.); so besteht das einfachste Verhältniß darin, daß B selbst ein Merkmal von A ist, oder nicht ist. Denn in jedem andern Falle müßte noch etwas drittes X hinzukommen, welches als Merkmal des A durch B gesetzt würde. Daher sind diejenigen Urtheile, worin ein Gegenstand als ein, einem andern Gegenstande zukommendes oder nicht zukommendes Merkmal gedacht wird, die ursprünglichen Urtheile (judicia primitiva), und sie werden categorische, oder Bestimmungsurtheile genannt (auch Urtheile schlechthin). Die übrigen heißen abgeleitete Urtheile (derivativa).

§. 189. Erklärung.

In der Form eines Urtheiles sind zu unterscheiden.

1) Die

1) die sogenannte Relation des Urtheiles, d. i. diejenige Einrichtung desselben, welche auf das zwischen den verglichenen Gegenständen vorgestellte Verhältniß sich gründet;

2) der Grad der Klarheit, und

3) die sogenannte Modalität des Urtheiles, d. i. seine Beziehung auf das Bewußtseyn der Wahrheit; welche nämlich entweder darin besteht, daß es mit dem Bewußtseyn der Wahrheit, oder darin, daß es ohne dasselbe gedacht wird.

Die Relation eines gegebnen Urtheiles ist das Gegenständliche und eben darum Allgemeingültige an seiner Form; der Grad der Klarheit und die Modalität sind von dem urtheilenden Verstande abhängig.

§. 190. Zusatz 1.

Wenn die Urtheile in ursprüngliche und abgeleitete eingetheilt werden; so beruhet diese Unterscheidung auf der Verschiedenheit der zwischen den verglichnen Gegenständen gedachten Verhältnisse (§. 188), und ist also (§. 189.) Eintheilung der Urtheile in Hinsicht auf ihre Relation.

§. 191. Zusatz 2.

In Hinsicht auf den Grad der Klarheit sind die Urtheile entweder dunkle, oder bloß klare (klare

schlecht-

schlechthin), oder deutliche, je nachdem das Verhältniß zwischen den vorgestellten Gegenständen entweder dunkel, oder bloß klar, oder deutlich gedacht wird.

§. 192. Zusatz 3.

Der Modalität nach ist ein Urtheil, wie man es nennt, entweder 1) problematisch, sofern es ohne das Bewußtseyn der Wahrheit, oder 2) assertorisch, sofern es als wahr, oder 3) apodictisch, sofern es als nothwendig wahr gedacht wird.

Anmerkung. Unter der Relation eines Urtheiles verstehen einige das Verhältniß selbst, welches in dem Urtheile zwischen den verglichnen Gegenständen gedacht wird. Allein dieses Verhältniß kann keine Bestimmung des Urtheiles selbst seyn, indem es vielmehr etwas Gegenständliches ist, und den Gegenstand des Urtheiles in formaler Bedeutung ausmacht (§. 187).

§. 193. Erklärung.

Sofern das Verhältniß, welches in einem Urtheile zwischen den vorgestellten Gegenständen gedacht wird, zwischen denselben auch Statt findet, ist das Urtheil wahr; widrigenfalls ist es falsch. Der Grund eines Urtheiles ist das, woraus die Wahrheit desselben erkannt werden kann. Jedes wahre Urtheil heißt auch schlechthin eine Wahrheit.

§. 194. Lehrsatz.

Ein Urtheil ohne Grund muß bloß problematisch gedacht werden.

Bew. Wenn ein gegebnes Urtheil keinen Grund hat; so ist Nichts vorhanden, woraus dessen Wahrheit erkannt werden könnte (§. 193). Folglich muß es dahin gestellt bleiben, ob dasselbe wahr sey, oder nicht; d. i. es muß problematisch gedacht werden (§. 192).

§. 195. Zusatz.

Jedes nicht bloß problematische Urtheil muß einen Grund haben.

Zweite Abtheilung.

Von den Bestimmungsurtheilen.

Erste Unterabtheilung.

Von den Bestimmungsurtheilen einzeln betrachtet.

§. 196. Erklärung.

Dasjenige, was in einem Bestimmungsurtheile als Merkmal eines Gegenstandes gedacht wird, es sey als ein ihm zukommendes, oder als ein ihm nicht zukommendes, wird das Prädicat, und der gedach-

gedachte Gegenstand das Subject des Urtheiles genannt. Das Prädicat wird dem Subjecte beigelegt (zugeschrieben), sofern es als demselben zukommend gedacht wird; es wird ihm abgesprochen, sofern es als ihm nicht zukommend gedacht wird. Ein Urtheil, worin das Prädicat dem Subjecte beigelegt wird, ist ein bejahendes, worin es ihm abgesprochen wird, ein verneinendes. In beiden Fällen sagt man, das Prädicat werde von dem Subjecte ausgesagt (nämlich bejahend oder verneinend).

§. 197. Zusatz.

Eine solche Aussage findet nur in Bestimmungsurtheilen Statt; aber nicht in den abgeleiteten als solchen (§. 188.).

Anmerkung 1. Von dem Prädicate und Subjecte selbst, sind die Vorstellungen von dem Prädicate und Subjecte zu unterscheiden. Diese machen den Stoff des Urtheiles aus, jene aber sind die verglichenen Gegenstände. Gedachte Vorstellungen werden übrigens Subjectbegriff und Prädicatbegriff genannt, wenn sie auch Anschauungen sind (§. 11).

Anmerkung 2. Wenn ein Urtheil mit Worten ausgedruckt wird, so heißt dasjenige, was die Bejahung oder Verneinung bezeichnet (ist, ist nicht) die Copula.

§. 198. Erklärung.

Die Bejahung oder Verneinung in einem Urtheile, heißt seine Qualität.

§. 199. Lehrsatz.

Die Relation eines Bestimmungsurtheiles besteht in seiner Qualität.

Bew. Das Verhältniß, welches in einem Bestimmungsurtheile zwischen den verglichenen Gegenständen gedacht wird, ist das Zukommen oder Nichtzukommen (188.). Durch das erstere wird das Bejahen, durch das andere das Verneinen begründet (196.). Also das Bejahen oder Verneinen, kurz, die Qualität macht die Relation des Urtheiles aus (189.).

Anmerkung. Wenn ein Bestimmungsurtheil durch Worte ausgedruckt wird, so ist das, was die Worte: ist, oder: ist nicht, ausdrucken, die Relation.

§. 200. Erklärung.

Das Subject eines Urtheiles wird entweder durch einen Begriff gedacht, oder bloß durch Anschauung vorgestellt (11.). Im letztern Falle heißt das Urtheil ein einzelnes (judicium singulare); im erstern ein gemeines (commune). Ein gemeines Urtheil, dessen Subject der ganze Umfang (61.)

des

des Subjectbegriffes ist, heißt ein **allgemeines** (universale); dessen Subject aber nur ein Theil jenes Umfanges ist, ein **besonderes** (particulare.)

§. 201. Erklärung.

Die sogenannte **Quantität** eines Urtheiles besteht entweder darin, daß es ein allgemeines, oder darin, daß es ein besonderes Urtheil ist, also überhaupt, in dem Verhältnisse des Subjects zu dem Umfange des Subjectbegriffes.

§. 202. Zusatz 1.

Ein einzelnes Urtheil hat keine Quantität, weil es weder ein allgemeines noch ein besonderes Urtheil ist. Da indessen seine Aussage doch auf Alles geht, was durch seinen Subjectbegriff vorgestellt wird, so kann es als ein allgemeines Urtheil betrachtet werden.

§. 203. Zusatz 2.

Quantität und Qualität sind den Bestimmungsurtheilen eigenthümlich (201. 198. 197.) Die Quantität findet sich nicht einmal in allen Bestimmungsurtheilen (202.).

§. 204. Zusatz 3.

Wenn man Qualität und Quantität zusammen nimmt und die einzelnen Urtheile für allgemeine rechnet; so erhält man vier Arten: 1) allgemein bejahende, 2) besonders bejahende, 3) allgemein verneinende, 4) besonders verneinende.

Anmerkung 1. Der Kürze wegen soll jederzeit s das Subject, S den Subjectbegriff, p das Prädicat und P den Prädicatbegriff bedeuten.

Anmerkung 2. Ein allgemein bejahendes Urtheil pflegt man durch A, ein allgemein verneinendes durch E, ein besonders bejahendes durch I, und ein besonders verneinendes durch O zu bezeichnen.

§. 205. Lehrsatz.

1) In allen bejahenden Urtheilen müssen S und P einstimmige Begriffe seyn; 2) wenn zwei Begriffe einstimmig sind, so müssen sie S und P in irgend einem, wenigstens besonders bejahenden Urtheile seyn können.

Bew. 1. p muß dem s zukommen (§. 196.) Das könnte nicht seyn, wenn P und S entgegengesetzt wären (§. 74).

Bew. 2. Wenn a und b einstimmige Begriffe sind, so muß wenigstens das besondere Urtheil

wahr

wahr seyn: Einige a sind b. Denn wenn gar kein a auch b wäre, so wären a und b nicht einstimmig (76.). Eben darum muß auch das Urtheil wahr seyn: Einige b sind a.

§. 206. Lehrsatz.

In einem allgemein bejahenden Urtheile müssen S und P entweder Wechselbegriffe oder S muß dem P untergeordnet seyn.

Bew. Ein allgemein bejahendes Urtheil sagt aus: alle S sind P (204. 200.) Es findet aber entweder auch die Aussage Statt: alle P sind S, oder nicht. Im erstern Falle sind S und P Wechselbegriffe; im andern ist S dem P untergeordnet (80.).

§. 207. Zusatz.

P wird demnach allemal von S eingeschlossen (80.), und kann weiter, oder eben so weit als S seyn (148. 147.). Ein allgemein bejahendes Urtheil, worin S und P Wechselbegriffe sind, wird ein reciprocables Urtheil genannt.

§. 208. Lehrsatz.

In einem besonders bejahenden Urtheile sind S und P entweder 1) Wechselbegriffe, oder 2) S ist dem P untergeordnet, oder 3) P ist dem S untergeordnet, oder 4) S und P sind zugeordnet.

Bew.

Bew. Zu einem besonders bejahenden Urtheile wird weiter Nichts erfordert, als daß S und P einstimmig sind (205.). Das sind sie aber in den genannten vier Fällen (81.). Noch ein anderer Fall aber kann nicht Statt finden; denn in jedem andern Falle wären S und P nicht einstimmig (81.); gegen §. 205.

§. 209. Zusatz.

Durch ein besonders bejahendes Urtheil wird also in Hinsicht auf Einstimmung und Gegensatz der Begriffe weiter nichts bestimmt, als daß S und P einstimmig seyn müssen.

§. 210. Lehrsatz.

In einem allgemein verneinenden Urtheile müssen S und P entgegengesetzt seyn.

Bew. Ein allgemein verneinendes Urtheil sagt aus: alle S sind nicht P (204. 200.). Wären nun S und P einstimmig, so wäre ein S wenigstens P (76.). Also müssen S und P entgegengesetzt seyn.

§. 211. Lehrsatz.

In einem besonders verneinenden Urtheile können 1) S und P sowohl einstimmig als entgegengesetzt seyn; aber, wenn sie einstimmig sind, so können

nen sie 2) keine Wechselbegriffe und S kann dem P nicht untergeordnet seyn; aber 3) P kann dem S untergeordnet, oder auch P dem S zugeordnet seyn.

Bew. 1. Wenn einige S nicht P sind (204.), so sind entweder alle übrigen S auch nicht P, oder einige davon sind P. Im erstern Falle sind S und P entgegengesetzt, im andern einstimmig (75. 76.).

Bew. 2. Wenn S und P Wechselbegriffe wären, oder S dem P untergeordnet wäre, so müßten alle S P seyn (80.). Also wäre kein einziges S nicht P; also könnte auch kein besonders verneinendes Urtheil: Einige S sind nicht P, Statt finden.

Bew 3. Wenn P dem S untergeordnet oder zugeordnet ist, so sind nicht alle S P (80.); es gibt also einige S, welche nicht P sind (26.).

§. 212. Lehrsatz.

1) Wenn a und b entgegengesetzte Begriffe sind, so kann der eine S und der andere P in einem allgemein, folglich auch in einem besonders verneinenden Urtheile seyn, 2) wenn a und b zugeordnet sind, so kann der eine S und der andere P seyn in einem besonders verneinenden Urtheile, 3) wenn b dem a untergeordnet ist, so kann

der letztere S, und der erstere P seyn in einem besonders verneinenden Urtheile.

Bew. 1. Kein a ist b, und kein b ist a; sonst wären a und b einstimmig (75.). Folglich müssen auch einige a nicht b seyn, weil sonst noch viel weniger alle a nicht b wären. Aus eben dem Grunde muß es auch wahr seyn, daß einige b nicht a sind.

Bew. 2. Einige a müssen nicht b seyn, denn wären alle a b, so würde b von a eingeschlossen, und a und b wären nicht zugeordnet (80.). Eben darum müssen auch einige b nicht a seyn.

Bew. 3. Einige a müssen nicht b seyn. Sonst würde a b einschließen, gegen §. 80.

§. 213. Anmerkung.

Durch die Relation in Bestimmungsurtheilen wird, außer dem Verhältnisse zwischen S und P (205—212.) auch noch ein Verhältniß bestimmt zwischen s und dem Umfange von P. Zum Behufe dieser Lehre dienen die nächstfolgenden Lehrsätze.

§. 214. Lehrsatz.

In einem bejahenden Urtheile ist s entweder mit dem ganzen Umfange von P, oder nur mit einem Theile davon einerlei.

Bew.

Bew. In einem bejahenden Urtheile muß p dem s zukommen (196.); also s unter P enthalten seyn (59.). Nun sind entweder noch andere Dinge, außer s, unter P enthalten, oder nicht. Im erstern Falle ist s der ganze Umfang von P, im andern aber nur ein Theil davon (61.).

§. 215. Lehrsatz.

In einem verneinenden Urtheile ist s verschieden von dem ganzen Umfange des P.

Bew. In jedem verneinenden Urtheile muß p dem s nicht zukommen (196.); also s nicht unter P enthalten seyn (59.). Folglich ist s weder der ganze Umfang von P, noch ein Theil davon (61.).

§. 216. Erklärung.

Die §. 214. 215. erwähnte Einerleiheit oder Verschiedenheit ist das Verhältniß, welches zwischen s und dem Umfange von P Statt findet (213.). Sofern es nun durch die Form des Urtheils bestimmt ist, daß der ganze Umfang von P mit s einerlei oder davon verschieden sey, heißt das Prädicat des Urtheils allgemein; sofern das aber durch die Form des Urtheils nicht bestimmt ist, wird das Prädicat besonders genannt. Die Allgemeinheit oder Besonderheit des Prädicats heißet die Quantität

tität

tität des Prädicats (eigentlich, des Prädicatbegriffes).

§. 217. Lehrsatz.

1) In jedem bejahenden Urtheile ist P besonders, 2) in jedem verneinenden ist P allgemein.

Bew. 1. In einem bejahenden Urtheile kann s mit dem ganzen Umfange von P, aber auch bloß mit einem Theile desselben einerlei seyn (214.). Es ist also nicht bestimmt, daß der ganze Umfang von P mit s einerlei sey, also ist P besonders (216.).

Bew. 2. In einem verneinenden Urtheile ist es bestimmt, daß der ganze Umfang des P von s verschieden sey (215.); P ist demnach allgemein (216.).

Anmerkung 1. In einem reciprocabeln Urtheile (207.) ist freilich s einerlei mit dem ganzen Umfange von P. Aber daß das Urtheil reciprocabel sey, kann nicht aus der Form, sondern nur aus dem Inhalte desselben erkannt werden.

Anmerkung 2. In einem Bestimmungsurtheile wird ein Verhältniß gedacht, 1) zwischen dem Subjecte und Prädicate: Zukommen, oder Nichtzukommen (196.); 2) zwischen dem Subjectbegriffe und dem Prädicatbegriffe: Einstimmung oder Widerstreit (205—212.); 3) zwischen S und dem

Um-

Umfange von P: Einerleiheit oder Verschiedenheit (214—217.).

§. 218. Lehrsatz.

In Hinsicht auf den Grad der Klarheit (189.) sind die Bestimmungsurtheile entweder dunkel, oder bloß klar, oder deutlich, je nachdem das Verhältniß zwischen Prädicat und Subject entweder dunkel, oder bloß klar, oder deutlich vorgestellt wird.

Bew. §. 191.

§. 219. Lehrsatz.

In Hinsicht auf die Modalität (189.) sind die Bestimmungsurtheile entweder problematisch, oder assertorisch oder apodictisch.

Bew. §. 192.

§. 220. Erklärung.

Mit der bisher vorgetragenen Lehre von der Form der Bestimmungsurtheile müssen noch einige Betrachtungen, die sich auf den Stoff derselben beziehen, verbunden werden.

Ein Urtheil, worin S oder P bloße Verneinung eines gewissen Begriffes ist, heißt ein unendliches Urtheil, und muß von einem verneinenden wohl unterschieden werden. Wenn die Vorstellungen

des

des Subjects und Prädicats ganz oder zum Theil einerlei sind (72.), so wird auch das Urtheil ein (ganz, oder zum Theil) identisches Urtheil genannt. Wenn ein Urtheil besonders bejahet oder verneint, was in einem andern allgemein bejaht oder verneint wird, so heißen solche Urtheile Unterordnungsurtheile (subalterne); das allgemeine wird insbesondere das unterordnende (subalternirende, jud. subalternans), und das besondere das untergeordnete (subalternirte, subalternatum) genannt.

§. 221. Erklärung.

Wenn dem Subjectbegriffe eines Bestimmungsurtheiles ein Merkmal beigefügt wird, welches den Umfang desselben vermindert; so heißt dasselbe eine Einschränkung oder eine Bestimmung des Urtheiles; und ein Urtheil, das eine solche Einschränkung hat, wird ein eingeschränktes oder bestimmtes Urtheil (jud. limitatum) genannt.

§. 222. Erklärung.

Ein Bestimmungsurtheil ist einfach, wenn es nur ein Subject und ein Prädicat; zusammengesetzt, wenn es mehre Subjecte, oder mehre Prädicate, oder beides, hat. Sofern ein Subject

ein

ein bloßes Merkmal eines andern ist, heißt es ein Nebensubject; sofern es das nicht ist, ein Hauptsubject. Eben so sind Haupt- und Neben-Prädicat zu unterscheiden. Ein zusammengesetztes Urtheil ist eigentlich zusammengesetzt, wenn es mehre Hauptsubjecte, oder Hauptprädicate, oder beides, hat; sonst ist es nur uneigentlich zusammengesetzt. Wenn ein Urtheil aus einem bejahenden und verneinenden auf eine versteckte Art zusammengesetzt ist, pflegt es ein exponibles Urtheil genannt zu werden.

Anmerkung. 1) Unter einem zusammengesetzten Urtheile schlechthin ist ein eigentlich zusammengesetztes zu verstehen.

2) In einem zusammengesetzten Urtheile werde ein zweites Subject durch σ, und sein Subjectbegriff durch Σ, ein zweites Prädicat durch π, und dessen Prädicatbegriff durch Π bezeichnet.

§. 223. Lehrsatz.

In einem allgemein bejahenden, zusammengesetzten Urtheile können 1) S und Σ widerstreitend, aber 2) nicht widersprechend 3) P und Π müssen einstimmig seyn.

Bew. 1. Wenn S und Σ widerstreitend sind, so kann dennoch P von beiden eingeschlossen werden (96.).

(96.). Alsdann gilt beides: alle S sind P, und alle Σ sind P (80.).

Bew. 2. S und Σ müssen P einschließen (207.); sie können also nicht widersprechend seyn (98.).

Bew. 3. Wenn sich beides sagen läßt: alle S sind P und alle S sind Π, so sind P und Π einstimmig (75.).

§. 224. Erklärung.

In einem besonders bejahenden Urtheile können 1) S und Σ widersprechend, aber 2) P und Π müssen einstimmig seyn.

Bew. 1. Zu einem besonders bejahenden Urtheile wird nur erfordert, daß P mit S und Σ einstimmig sey (205.). Das ist aber möglich, wenn gleich S und Σ widersprechend sind (79.).

Bew. 2. Denn es muß s unter P und Π enthalten seyn, weil p und π dem s beigelegt werden. Folglich sind P und Π einstimmig (75.).

§. 225. Lehrsatz.

In einem allgemein verneinenden Urtheile können 1) S und Σ widerstreitend, aber 2) nicht widersprechend, ingleichen können 3) P und Π widerstreitend, aber 4) nicht widersprechend seyn.

Bew.

Bew. 1. Wenn S und Σ widerstreitend sind, so können doch beide n P einschließen (96.). Alsdann ist P beiden entgegengesetzt (90.); folglich: Kein S ist P, und kein Σ ist P (212.).

Bew. 2. P muß dem S und Σ entgegengesetzt seyn (210.). Das ist aber unmöglich, wenn S und Σ widersprechend sind (99.).

Bew. 3. Wenn P und Π widerstreitend sind, so können beide dem S entgegengesetzt seyn (97.). Alsdann ist kein S P, und kein S ist Π (212.).

Bew. 4. P und Π müssen dem S widerstreiten (210.); das ist unmöglich, wenn sie widersprechend sind (99.)

§. 226. Lehrsatz.

In einem besonders verneinenden Urtheile können 1) S und Σ widersprechend, 2) P und Π widerstreitend!, aber 3) nicht widersprechend seyn.

Bew. 1. Wenn auch S und Σ widersprechend sind, so können sie doch beide dem P zugeordnet seyn (117.). Alsdann sind einige S nicht P, und einige Σ sind nicht P (212.).

Bew. 2. Wenn P und Π widerstreitend sind, so können sie beide dem S entgegengesetzt, oder auch zugeordnet seyn (117. 97.). In beiden Fällen sind einige S nicht P und einige S sind nicht Π (212.).

Bew. 3. Es muß S weder unter P noch unter Π enthalten seyn. Das wäre unmöglich, wenn P und Π widersprechend wären (26.).

Zweite Unterabtheilung.

Von den Verhältnissen unter Bestimmungsurtheilen.

§. 227. Erklärung.

Wenn α und β zwei Urtheile bedeuten, so können entweder beide zusammen wahr seyn, oder nicht. Im erstern Falle sind α und β einstimmige, im andern entgegengesetzte Urtheile. Wenn β aus α folgt (18.), so schließt α das Urtheil β ein. Wenn α β und β wieder α einschließt, so sind α und β gleichgeltende Urtheile (jud. aequipollentia). Zwei gleichgeltende Urtheile sind formal gleichgeltend, sofern durch ihre Form bestimmt ist, daß sie gleichgeltend seyen; sofern dies nur aus ihrem Inhalte erkennbar ist, werden sie material gleichgeltend genannt. Eben so unterscheidet man formal und material entgegengesetzte Urtheile.

Anmerkung. Der Kürze wegen sollen in der Folge die griechischen Buchstaben beständig ganze Urtheile (nicht einzelne Begriffe) bedeuten.

§. 228.

§. 228. Erklärung.

Die Verneinung eines Urtheiles α ist ein Urtheil, sofern darin gedacht wird, daß das Verhältniß, welches in α zwischen den verglichenen Gegenständen gedacht wird, nicht Statt finde.

§. 229. Lehrsatz.

1) Wenn β dem α entgegengesetzt ist, so muß β die Verneinung von α einschließen. 2) wenn β die Verneinung von α einschließt, so sind α und β entgegengesetzt.

Bew. 1. Wenn β die Verneinung von α nicht einschlösse, so würde aus β nicht folgen, daß das Verhältniß, welches in α zwischen den verglichenen Gegenständen gedacht wird, nicht Statt finde (228. 227.). Dieses Verhältniß könnte demnach Statt finden, α folglich (193.) wahr seyn, wenn β wahr wäre. Mithin wären α und β nicht entgegengesetzt (227.).

Bew. 2. Wenn β die Verneinung von α einschließt, so folgt aus β, daß das Verhältniß, welches in α gedacht wird, nicht Statt finde (228. 227.). Also wenn β wahr ist, muß α falsch seyn (193.); folglich sind α und β entgegengesetzt.

§. 230. Erklärung.

Wenn β dem α entgegengesetzt ist, so ist β entweder die bloße Verneinung von α oder nicht (228.). Im erstern Falle sind α und β widersprechend, im andern widerstreitend. (Vergl. §. 77.)

Anmerkung. Wenn α ein Urtheil bedeutet, so bezeichnet nα das widersprechende, nαx das widerstreitende Gegentheil davon.

§. 231. Lehrsatz.

Unter den Bestimmungsurtheilen sind formal gleichgeltend: 1) A und E (204. A. 2.), wenn beide einerlei Subjectbegriff haben, der Prädicatbegriff des einen aber das widersprechende Gegentheil von dem des andern ist, oder die Urtheile: Alle S sind P, und: Kein S ist n P: 2) I und O, unter eben der Bedingung, oder die Urtheile: Einige S sind P, und: Einige S sind nicht n P: 3) E und E, wenn der Subjectbegriff eines jeden Prädicatbegriff des andern ist, oder die Urtheile: Kein S ist P, und: Kein P ist S: 4) I und I, unter eben der Bedingung, oder die Urtheile: Einige S sind P, und: Einige P sind S: 5) A und E, wenn das widersprechende Gegentheil vom Prädicatbegriffe des erstern zum Subjectbegriffe des andern, und der Subjectbegriff des erstern zum Prädicatbegriffe des andern

dern genommen ist, oder die Urtheile: Alle S sind P, und: Kein n P ist S, endlich 6) O und I unter eben der Bedingung, oder die Urtheile: Einige S sind nicht P, und: Einige n P sind S.

Bew. 1. Wenn alle S P sind, so kann kein einziges S n P seyn, und wenn kein einziges S n P ist, so müssen alle S P seyn (26.). Beide Urtheile folgen also wechselseitig aus einander, sie sind also gleichgeltend (227.).

Bew. 2. Wenn einige S P sind, so müssen auch einige S nicht n P seyn. Denn diejenigen S, welche P sind, können nicht n P seyn. Umgekehrt, wenn einige S nicht n P sind, so sind einige S P; denn diejenigen S, welche nicht n P sind, müssen P seyn (77.).

Bew. 3. Wenn kein S P ist, so sind P und S entgegengesetzt (210.) also folgt auch: Kein P ist S (212.). Aus dem letztern Urtheile folgt, aus eben dem Grunde, wieder das erste: Kein S ist P.

Bew. 4. Wenn einige S P sind, so müssen S und P einstimmige Begriffe seyn (205.); also folgt: Einige P sind S (205.). Aus dem letztern Urtheile folgt eben so wieder das erste.

Bew. 5. Wenn alle S P sind, so schließt S P ein (80.); also sind n P und S widerstreitend

(85.)

(85.), also folgt: Kein nP ist S (212.). Aus diesem Urtheile aber folgt wieder das erstere. Denn, wenn kein nP S ist, so sind S und nP entgegengesetzt (210.); also schließt S P ein (86.), also: Alle S sind P (80.).

Bew. 6. Wenn einige S nicht P, also (26.) nP sind, so sind nP und S einstimmig (205.), also folgt: Einige nP sind S (205.). Hieraus aber folgt wieder das erste. Denn, wenn einige nP S sind, so sind auch einige S nP (S. 4.), mithin nicht P.

§. 232. Lehrsatz.

Formal entgegengesetzt sind, unter den Bestimmungsurtheilen: 1) A und E, wenn Subject- und Prädicat-Begriff in beiden einerlei ist, oder die Urtheile: Alle S sind P, und: Kein S ist P. Ferner, unter eben der Bedingung, 2) A und O, oder die Urtheile: Alle S sind P, und: Einige S sind nicht P; 3) E und I, oder die Urtheile: Kein S ist P, und: Einige S sind P; 4) A und O sind widersprechend, ingleichen 5) E und I, aber 6) A und E sind bloß widerstreitend.

Bew. 1. Beide Urtheile können nicht wahr seyn; denn sonst müßte p allen S zukommen, und

zu-

zugleich nicht zukommen; welches ungereimt ist. Die Urtheile sind also entgegengesetzt (227.).

Bew. 2. Beide Urtheile können nicht wahr seyn. Sonst würde p allen S zukommen, ob es gleich einigen nicht zukäme; welches ebenfalls ungereimt ist.

Bew. 3. Wenn beide Urtheile wahr wären, so wird p allen S nicht zukommen, ob es gleich einigen zukäme.

Bew. 4. O ist die bloße Verneinung von A. Denn in dem Urtheile: Alle S sind P, wird gedacht: daß p allen S zukomme, in der bloßen Verneinung von A muß also gedacht werden: daß p nicht allen S zukomme (228.). Dieses aber ist es, was in O, oder dem Urtheile: Einige S sind nicht P, gedacht wird (77. Anm. 2.). Da demnach O die bloße Verneinung von A ist, so sind A und O widersprechend (230.).

Bew. 5. Wird eben so bewiesen.

Bew. 6. Wenn das Urtheil: alle S sind P, gesetzt wird, so bestehet die bloße Verneinung desselben in dem Urtheile: Einige S sind nicht P, (B. 4.). Das Urtheil also: Kein S ist P sagt mehr aus, als zur bloßen Verneinung des ersten gehört, und ist ihm also nur widerstreitend entgegengesetzt (230.).

§. 233.

§. 233. Zusatz.

I und O sind nicht entgegengesetzt, wenn sie auch einerlei Subject- und Prädicat-Begriff haben; oder, die Urtheile: Einige S sind P, und: Einige S sind nicht P, können beide wahr seyn. Denn, wenn das erste Urtheil wahr ist, so kann doch P dem S zugeordnet, oder untergeordnet seyn (208.). In beiden Fällen ist das Urtheil wahr: Einige S sind nicht P (80.). I und O werden übrigens, unter der gesetzten Bedingung, subconträre Urtheile genannt.

§. 234. Lehrsatz.

1) Zwei widersprechende Urtheile α und nα können nicht beide wahr, und 2) nicht beide falsch seyn: 3) zwei widerstreitende Urtheile α und nαx können nicht beide wahr, aber 4) beide falsch seyn: 5) zwei subconträre Urtheile können beide wahr, aber, 6) nicht beide falsch seyn.

Bew. 1. §. 230. 227.

Bew. 2. Entweder ist α wahr oder nicht (26.). Im ersten Falle ist α wahr, im andern aber nα, weil in nα weiter nichts gedacht wird, als daß α nicht wahr sey (230.).

Bew. 3. §. 230. 227.

Bew. 4. Wenn α falsch ist; so muß zwar

nαx

$n \alpha x$ in so weit wahr seyn, als es $n \alpha$ enthält. Aber es folgt nicht, daß auch x wahr seyn müsse. Also kann $n \alpha x$ falsch seyn, wenn α falsch ist.

Bew. 5. §. 233.

Bew. 6. Man setze die Urtheile: Einige S sind P, und: Einige S sind nicht P, und nehme an, das erstere sey falsch; so müssen S und P entgegengesetzt seyn (§. 205. Nr. 2.). Folglich muß sich sagen lassen: Alle S sind nicht P, und folglich auch: Einige S sind nicht P (212.). Also können die obigen Urtheile nicht beide falsch seyn.

§. 235. Lehrsatz.

Wenn zwei Urtheile α und β nicht beide wahr und nicht beide falsch seyn können, so sind sie widersprechend.

Bew. Da α und β nicht beide zusammen wahr seyn können; so sind sie entgegengesetzt (§. 227.), und zwar widersprechend, weil sie auch nicht beide zusammen falsch seyn können (§. 234.).

§. 236. Lehrsatz.

Wenn β aus α folgt, so sind α und β einstimmig.

Bew. Wenn α wahr ist, so ist β wahr (18.); α und β sind also einstimmig (227.).

§. 237. Zusatz 1.

Wenn α und β entgegengesetzt sind, so kann keins von beiden aus dem andern folgen.

§. 238. Zusatz 2.

Aus keinem Urtheile kann sein eigenes Gegentheil folgen.

§. 239. Lehrsatz.

Ein Urtheil β kann mit zwei widersprechenden, α und nα, folglich auch mit zwei widerstreitenden, α und nαx, einstimmig seyn.

Bew. Man setze die widersprechenden Urtheile: Alle a sind b, und: Einige a sind nicht b, oder, sind nb; so kann c mit b und nb einstimmig seyn (79.). Wenn demnach das Urtheil: Alle a sind b, wahr ist, so kann das Urtheil: Alle a sind c, auch wahr seyn (74.). Ingleichen, wenn das Urtheil: Einige a sind nb, wahr ist, so kann das Urtheil: Alle a sind c, ebenfalls wahr seyn (74.). Dieses letztere Urtheil ist also dann mit zwei widersprechenden einstimmig (227.).

§. 240. Lehrsatz.

1) Wenn β aus α folgt, so sind nβ und α entgegengesetzt, 2) wenn nβ aus α folgt, so sind β und α entgegengesetzt, 3) wenn nβ und α entgegengesetzt

gesetzt sind, so folgt β aus α, 4) wenn β und α entgegengesetzt sind, so folgt n β aus α.

Bew. 1. Wenn α wahr ist, so ist β wahr (18.), also n β falsch (234. S. 1.); α und n β sind also entgegengesetzt (227.).

Bew. 2. Erhellet eben so.

Bew. 3. Wenn α wahr ist, so ist n β falsch (227.), mithin β wahr (234. S. 2.); also β folgt aus α (18.).

Bew. 4. Erhellet eben so.

§. 241. Lehrsatz.

1) Wenn β und n β mit α einstimmig sind, so folgt keins von beiden aus α, 2) wenn weder β noch n β aus α folgt, so sind sie beide einstimmig mit α.

Bew. 1. Wenn β aus α folgte, so wäre n β mit α nicht einstimmig (240.). Folgte aber n β aus α, so wäre β nicht einstimmig mit α (240.).

Bew. 2. Wäre β dem α entgegengesetzt, so müßte n β aus α folgen; und wenn n β dem α entgegengesetzt wäre, so müßte β aus α folgen (240.).

§. 242. Zusatz.

Wenn β sowohl als n β mit α, γ . . . zusammen

men genommen einstimmig ist, so kann weder β noch n β aus α, γ . . . zusammen genommen folgen.

§. 243. Lehrsatz.

2) Wenn β aus α folgt, und β falsch ist, so ist α auch falsch: 2) wenn β aus α, γ, δ . . . zusammen genommen folgt, und β falsch ist, so können α, γ, δ . . . nicht alle wahr seyn.

Bew. 1. Wenn α wahr und β dennoch falsch wäre, so würde β nicht aus α folgen (18.).

Bew. 2. Wenn α, γ, δ . . . zusammen wahr wären, und β wäre dennoch falsch, so würde β aus α. γ, δ zusammen nicht folgen (18.).

§. 244. Zusatz.

Aus keinem wahren Urtheile kann ein falsches folgen.

§. 245. Lehrsatz.

Wenn aus α β, und aus β wieder γ folgt, so folgt γ aus α.

Bew. Wenn α wahr ist, muß auch γ wahr seyn. Denn, sobald γ falsch wäre, müßte auch β falsch seyn, weil γ aus β folgt (243. S. 1.); wäre aber β falsch, so würde α ebenfalls falsch seyn,

weil

weil β aus α folgt (243. S. 1.). Also folgt γ aus α.

§. 246. Zusatz 1.

Wenn γ falsch ist, so muß auch α falsch seyn (243. S. 1.).

§. 247. Zusatz 2.

Wenn aus α β, aus β γ, aus γ δ, aus δ ε ... folgt, so folgt ε aus α. Denn aus α folgt γ (245.), und da aus γ wieder δ folgt, so folgt δ aus α. Da also aus α δ, und aus δ wieder ε folgt, so folgt ε aus α.

Ingleichen wenn ε falsch ist, so muß auch α falsch seyn.

§. 248. Lehrsatz.

Aus einem falschen Urtheile kann ein wahres folgen.

Bew. Man nehme an (§. 234. S. 4.): zwei falsche Urtheile, α und β, seyen entgegengesetzt; so muß n β aus α folgen (§. 240. S. 4.), und wahr seyn (§. 234. S. 2.).

§. 249. Zusatz.

Wenn β aus α folgt, so kann man 1) niemals schließen, daß wenn β wahr ist, auch α wahr seyn

müsse;

müsse; 2) auch nicht, daß, wenn α falsch, oder n α wahr ist, darum auch β falsch, oder n β wahr seyn müsse.

§. 250. Lehrsatz.

Wenn alles, was aus einem Urtheile, α, folgt, wahr ist; so muß auch α wahr seyn.

Bew. Aus α folgt (234. S. 1.); daß n α falsch sey. Wenn also alles, was aus α folgt, wahr ist; so muß n α falsch, und folglich (234. S. 2.) α wahr seyn.

§. 251. Lehrsatz.

Wenn aus α β folgt, so folgt n α aus n β.

Bew. Wenn n β wahr, und also (234.) β falsch ist, so ist auch α falsch (243. S. 1.), folglich (234.) n α wahr. Also n α folgt aus n β.

§. 252. Zusatz.

Wenn β aus α, γ, δ zusammen folgt, und n β wahr ist, so muß entweder α, oder γ, oder δ, oder es müssen mehre davon, oder alle zusammen, falsch seyn.

§. 253. Lehrsatz.

Wenn aus α β folgt, dem β aber γ entgegengesetzt ist, so sind auch α und γ entgegengesetzt.

Bew.

Bew. Wenn α wahr ist, so muß γ falsch seyn. Denn, wenn α wahr ist, ist auch β wahr, und also γ falsch, weil β und γ entgegengesetzt sind (227.).

§. 254. Lehrsatz.

1) Wenn aus α β und γ folgen, so sind β und γ einstimmig: 2) wenn β und γ entgegengesetzt sind, so können nicht beide aus einerlei Urtheile α folgen.

Bew. 1 Wenn α wahr ist, so muß β wahr seyn; aber auch γ, weil beide aus α folgen. Also kann γ wahr seyn, wenn β wahr ist; β und γ sind also einstimmig (227.).

Bew. 2. Wenn β und γ aus Einem Urtheile folgten, so wären sie einstimmig (S. 1.).

§. 255. Zusatz 1.

Wenn aus α β folgt, so kann weder nβ noch nβx aus α folgen.

§. 256. Zusatz 2.

Kein Urtheil kann zwei entgegengesetzte einschließen (227.), und also auch nicht damit gleichgeltend seyn.

§. 257. Lehrsatz.

Wenn β aus α folgt, so kann β nicht aus nα folgen.

Bew. Weil β aus α folgt, so folgt nα aus nβ (251.). Wenn nun aus nα wieder β folgte, so würde β aus nβ folgen (245.); welches unmöglich ist (238.).

§. 258. Zusatz 1.

Kein Urtheil β kann von zwei widersprechenden α und nα eingeschlossen werden.

§. 259. Zusatz 2.

Kein Urtheil β kann zwei widersprechenden α und nα entgegengesetzt seyn, weil sonst nβ aus α und nα folgen müßte (240.).

§. 260. Lehrsatz.

Wenn α und γ bloß widerstreitend sind, so kann ein Urtheil β, das aus α folgt, auch aus γ folgen.

Bew. Man setze die widerstreitenden Urtheile: Alle a sind b, und: Alle a sind n b x (230. 77.) so kann c von b und n b x eingeschlossen werden (96.). Wenn alsdann 1) das Urtheil wahr ist: Alle a sind b, so muß auch das Urtheil: Alle a sind c, wahr seyn; weil a b (207.), b wieder c,

folglich

folglich a auch c einschließt (§. 83.). 2) Wenn das Urtheil wahr ist: Alle a sind n b x, so muß das Urtheil: Alle a sind c, gleichfalls wahr seyn, weil a n b x, n b x wieder c, mithin a auch c einschließt.

§. 261. Zusatz 1.

Ein Urtheil β kann von zwei widerstreitenden α und γ eingeschlossen werden.

§. 262. Zusatz 2.

Ein Urtheil β, das aus α folgt, kann mit n α einstimmig seyn. Denn β könnte auch aus n a x folgen. Alsdann wäre β mit n α x einstimmig, folglich auch mit n α, weil n α in n α x enthalten ist.

§. 263. Lehrsatz.

Kein Urtheil β kann aus α und n α zusammen folgen.

Bew. Sonst müßten aus n β wieder n α und α folgen (§. 251.); welches ungereimt ist (§. 255.).

§. 264. Lehrsatz.

Jede zwei Urtheile müssen entweder

1) einstimmig seyn, und alsdann muß entweder

a) das eine aus dem andern folgen, oder

b) nicht; oder aber sie müssen

2) entgegengesetzt seyn, und alsdann sind sie entweder

a) widersprechend, oder

b) widerstreitend.

Bew. §. 227. 18. 230.

§. 265. Zusatz 1.

So wie wir in den Bestimmungsurtheilen bloße Begriffe, namentlich Subject- und Prädicatbegriff vergleichen (196.), so vergleichen wir in den abgeleiteten ganze (Bestimmungs-) Urtheile, und denken uns zwischen ihnen entweder 1) Abfolge, oder 2) bloße Einstimmigkeit oder 3) widersprechenden, oder 4) bloß widerstreitenden Gegensatz.

§. 166. Zusatz 2.

Die Gegenstände, welche in einem abgeleiteten Urtheile verglichen werden, sind diejenigen Verhältnisse (§. 8.), welche durch die, in demselben verglichnen Bestimmungsurtheile vorgestellt werden. Von diesen Gegenständen wird gedacht, daß ein gewisses Verhältniß zwischen ihnen Statt finde. Also gilt die allgemeine Erklärung des Urtheilens überhaupt (§. 18.) auch für die abgeleiteten Urtheile.

§. 267. Erklärung.

Zu den abgeleiteten Urtheilen gehören die Bedingungsurtheile (jud. hypothetica), und die Trennungsurtheile (jud. disjunctiva). In den erstern wird Abfolge, in den andern widersprechender Gegensatz zwischen gewissen Urtheilen gedacht (§. 265.) und zwar in beiden außerdem weiter Nichts.

Anmerkung. Die Sprache bezeichnet diese Abfolge durch Wenn und So, und diesen Gegensatz durch Entweder, Oder.

§. 268. Zusatz.

Das gegenständliche Verhältniß, das in einem Bedingungsurtheile gedacht wird, ist das Verhältniß zwischen Grund und Folge, und das gegenständliche Verhältniß, welches in einen Trennungsurtheile gedacht wird, ist das Verhältniß widersprechender Dinge.

§. 269. Lehrsatz.

1) Diejenigen Urtheile, worin bloße Einstimmigkeit, und 2) diejenigen, worin bloßer Widerstreit zwischen gewissen Urrheilen gedacht wird, machen keine besondere Gattung von Urtheilen aus.

Bew. 1. Wenn bloße Einstimmigkeit zwischen

α und β gedacht werden soll, so müssen entweder α und β zusammen als ein Subject betrachtet, und ausgesagt werden, daß sie zusammen wahr seyn können; oder es muß gedacht werden, daß, wenn α wahr ist, auch β wahr seyn könne. Im ersten Falle erhält man das Bestimmungsurtheil: α und β können zusammen wahr seyn, oder: sind einstimmige Urtheile; im andern aber das Bedingungsurtheil: Wenn α wahr ist, so kann β wahr seyn. Es entsteht also keine neue, besondere Art von Urtheilen.

Bew. 2. Wenn bloßer Widerstreit zwischen gewissen Urtheilen α und β gedacht werden soll; so müssen entweder α und β zusammen als ein Subject betrachtet, und ausgesagt werden, daß sie nicht zusammen wahr seyn können; oder es muß gedacht werden, daß, wenn α wahr ist, β falsch seyn müsse. Im ersten Falle entsteht das Bestimmungsurtheil: α und β können nicht zusammen wahr seyn; im andern das Bedingungsurtheil: Wenn α wahr ist, so muß β falsch seyn. Folglich gibt dies wieder keine neue, besondere Art von Urtheilen.

§. 270. Zusatz.

Es gibt also nur zwei Gattungen von abgeleiteten, und folglich nur drei Gattungen von Urtheilen

len überhaupt: 1) Bestimmungs- 2) Bedingungs- und 3) Trennungs-Urtheile.

Dritte Abtheilung.

Von den Bedingungsurtheilen.

§. 271. Erklärung.

In einem Bedingungsurtheile heißt dasjenige Urtheil, aus welchem ein anderes als folgend gedacht wird, der **Vordersatz** (die Bedingung, antecedens, hypothesis, prius), dasjenige Urtheil aber, welches als folgend aus dem Vordersatze gedacht wird, der **Nachsatz** (das Bedingte, consequens, thesis, posterius). Das Verhältniß des Vordersatzes zum Nachsatze, wonach dieser aus jenen folgt, heißt die **Abfolge** (consequentia).

Anmerkung. Der Vordersatz und Nachsatz, für sich betrachtet, machen den Stoff des Bedingungsurtheiles aus.

§. 272. Lehrsatz.

In einem Bedingungsurtheile bestehet die Relation in dem Folgern.

Bew. Das Folgern (§. 19.) ist dasjenige an einem Bedingungsurtheile, was auf das, zwi-

schen

schen den verglichnen Gegenständen gedachte Verhältniß sich gründet (§. 268), und macht folglich (§. 189.) die Relation desselben aus.

Anmerkung. Wenn ein Bedingungsurtheil durch die Sprache bezeichnet wird, so drucken die Worte: Wenn und So die Relation aus, und seine allgemeine Formel: Wenn α ist, so ist β.

§. 273. Lehrsatz.

In einem Bedingungsurtheile werden der Vordersatz α und der Nachsatz β bloß problematisch gedacht.

Bew. In dem Bedingungsurtheile, als solchem, soll nicht gedacht werden, daß β wahr sey, sondern nur, daß β aus α folge (§. 267.). Also muß β, als Nachsatz betrachtet, ohne Fürwahrhalten gedacht werden; folglich auch α, weil, wenn α als wahr gedacht würde, auch β als wahr gedacht werden müßte, indem β aus α folgt. Also werden α und β problematisch gedacht.

§. 274. Lehrsatz.

Ein Bedingungsurtheil ist wahr, sofern es Abfolge hat.

Bew. In einem Bedingungsurtheile wird das Verhältniß eines Grundes zur Folge gedacht. Dieses Verhältniß aber findet zwischen den vorge-

stell-

stellten Gegenständen Statt, wenn das Urtheil Abfolge hat, weil alsdann dasjenige, was in dem Nachsatze, aus demjenigen, was in dem Vordersatze gedacht wird, folgen muß (§. 271.). Also ist das Bedingungsurtheil wahr, sofern es Abfolge hat (§. 193.).

§. 275. Zusatz 1.

Der Vordersatz α und der Nachsatz β können falsch, und das Bedingungsurtheil dennoch wahr seyn, wenn nur β aus α folgt.

§. 276. Zusatz 2.

α und β können wahr und das Bedingungsurtheil doch falsch seyn, wenn β aus α nicht folgt.

§. 277. Zusatz 3.

In keinem wahren Bedingungsurtheile kann der Nachsatz β falsch und der Vordersatz α wahr seyn (§. 244.).

§. 278. Zusatz 4.

In einem wahren Bedingungsurtheile kann der Nachsatz β wahr und der Vordersatz α falsch seyn (§. 248.).

§. 279. Lehrsatz.

Ein Bedingungsurtheil, als solches, hat weder Qualität noch Quantität.

Bew.

Bew. In keinem hypothetischen Urtheile wird das Verhältniß eines Prädicats zum Subjecte, sondern das Verhältniß des Grundes zur Folge gedacht (§. 268. 197.). Folglich findet keine Qualität Statt (§. 198.). Aus eben dem Grunde aber kann ihm auch keine Quantität zukommen (§. 201.).

§. 280. Zusatz.

Die Bedingungsurtheile sind also weder allgemeine, noch besondere Urtheile.

Anmerkung 1. Vordersatz und Nachsatz sind Bestimmungsurtheile, und haben Qualität und Quantität. Aber daraus folgt nicht, daß dem Bedingungsurtheile selber dergleichen beigelegt werden müsse. Denn jene Qualität und Quantität kommt nicht dem Bedingungsurtheile, als solchem zu, sondern denjenigen Urtheilen, welche den Stoff desselben ausmachen. Das erhellet augenscheinlich daraus, daß gedachte Qualität und Quantität in dem Vordersatze und Nachsatze auch alsdann noch Statt findet, wenn das Bedingungsurtheil aufgehoben, und Vordersatz und Nachsatz einzeln für sich betrachtet werden. Eine Form, welche den Bestandtheilen eines Ganzen zukommt, ist nicht darum auch die Form des Ganzen.

Anmerkung 2. Man hat eingewendet „in den Bedingungsurtheilen müsse Quantität und Qualität seyn, weil sie sich auf Bestimmungsurtheile zurück führen lassen." Allein das folgt gar nicht. Denn einmal ist ge-

dachte Zurückführung nicht immer möglich, wie unten (§. 283.) gezeigt wird, und sodann, wenn sie es auch wäre, so könnte es doch seyn, daß durch dieselbe die Quantität und Qualität eben erst entstände.

§. 281. Lehrsatz.

In Hinsicht auf den Grad der Klarheit ist ein Bedingungsurtheil entweder dunkel, oder klar, oder deutlich, je nachdem die Abfolge in ihm entweder dunkel, oder bloß klar, oder deutlich, gedacht wird; und in Hinsicht auf die Modalität ist es entweder problematisch, oder assertorisch oder apodictisch, je nachdem die Abfolge entweder ohne Fürwahrhalten, oder bloß als wahr, oder als nothwendig wahr gedacht wird.

Bew. §. 191. 192.

Anmerkung 1. Die Deutlichkeit des Vordersatzes und Nachsatzes macht die Deutlichkeit des Bedingungsurtheiles, als eines solchen, noch nicht aus.

Anmerkung 2. Das Bedingungsurtheil: Wenn α ist, so ist β, wird z. B. bloß problematisch gedacht, wenn geurtheilt wird, das Urtheil: Wenn α ist, so ist β, sey falsch.

§. 282. Erklärung.

Ein Bedingungsurtheil wird auf ein Bestimmungsurtheil zurück geführt, wenn es in ein

Bestimmungsurtheil verwandelt wird, was dem Inhalte nach mit ihm einerlei ist. Es geschiehet dieses dadurch, daß dem Subjecte des Nachsatzes die Bedingung, welche der Vordersatz enthält, als eine Bestimmung beigelegt, und von dem so bestimmten Subjecte das Prädicat des Nachsatzes ausgesagt wird.

§. 283. Lehrsatz.

1) Wenn in einem Bedingungsurtheile Vordersatz und Nachsatz einerlei Subject haben, so kann es auf ein Bestimmungsurtheil zurück geführt werden; 2) sonst aber nicht.

Bew. 1. Aus dem Bedingungsurtheile: Wenn a b ist, so ist a c, muß das Bestimmungsurtheil sich machen lassen: a, welches b ist, ist c. Denn sonst müßte es seyn können, daß a nicht c wäre, ob es gleich b wäre; also würde auch das Bedingungsurtheil: Wenn a b ist, so ist a c nicht Statt finden.

Bew. 2. Mit dem Bedingungsurtheile: Wenn a b ist, so ist c d, kann das Bestimmungsurtheil: c ist d niemals einerlei Inhaltes seyn, man mag mit c, welche Bestimmung man will, verknüpft haben. Denn das Bedingungsurtheil hat nicht ausgesagt, daß dem c das Prädicat d zukommen müsse,

so-

sobald ihm, dem c, irgend eine andere Bestimmung zukomme.

§. 284. Erklärung.

Ein Bedingungsurtheil, worin Vordersatz und Nachsatz gleichgeltende Urtheile sind (§. 227.), mag ein reciprocabeles heissen, und es ist entweder material- oder formal-reciprocabel (§. 227.).

Anmerkung. Formal-reciprocabel ist z. B.: Wenn alle a b sind, so ist kein a nb.

§. 285. Erklärung.

Ein Bedingungsurtheil heißt einfach, wenn es nur einen Vordersatz und Nachsatz hat; sonst ist es zusammengesetzt.

§. 286. Zusatz.

Wenn ein Bedingungsurtheil mehre Vordersätze hat, so können sie widerstreitend, aber nicht widersprechend seyn (§. 257. 260.). Hat das Urtheil mehre Nachsätze, so müssen dieselben jederzeit einstimmig seyn (§. 254.).

Anmerkung 1. Die Formeln der zusammengesetzten sind: 1) wenn α ist, oder wenn β ist, so ist γ: 2) wenn α ist, so ist γ und δ: 3) wenn α ist, oder wenn β ist, so ist γ und δ.

Anmerkung 2. Wenn der Nachsatz aus mehren Urtheilen zusammengenommen folgt, so machen diese nur einen Vordersatz aus: sollen es mehre Vordersätze seyn, so muß der Nachsatz aus jedem für sich folgen. Das Urtheil also: Wenn α und β ist, so ist γ, ist ein einfaches.

§. 287. Erklärung.

Zwei Bedingungsurtheile sind einstimmig, entgegengesetzt, schließen sich einander ein, und sind gleichgeltend in der §. 227. angezeigten Bedeutung.

Anmerkung. Gleichgeltend sind z. B. folgende beiden: Wenn a b ist, so ist c d, und: Wenn a b ist, so ist c nicht n d, Entgegengesetzt sind z. B.: Wenn a b ist, so ist c d, und: Wenn a b ist, so ist c nicht d.

Vierte Abtheilung.

Von den Trennungsurtheilen.

§. 288. Erklärung.

Die einzelnen Sätze, von welchen ein Trennungsurtheil (§. 267.) aussagt, daß entweder der eine oder der andere Statt finde, werden die Trennungsglieder (membra disjunctionis) genannt.

§. 289.

§. 289. Zusatz. 1.

Zwischen jedem Trennungsgliede auf der einen, und den übrigen auf der andern Seite wird also ein widersprechender Gegensatz gedacht.

§. 290. Zusatz 2.

Jedes Trennungsglied wird problematisch gedacht.

§. 291. Zusatz 3.

Die Trennungsglieder zusammen machen den Inhalt des Trennungsurtheiles aus.

§. 292. Lehrsatz.

Die Relation eines Trennungsurtheiles ist diejenige Denkhandlung, wodurch die Trennungsglieder als widersprechend vorgestellt werden.

Bew. Die in einem Trennungsurtheile verglichenen Gegenstände sind die Verhältnisse, welche in den Trennungsgliedern gedacht werden (§. 266. 288.), und das zwischen diesen Gegenständen gedachte Verhältniß ist der widersprechende Gegensatz (§. 268.). Auf dieses Verhältniß aber gründet es sich, daß die Trennungsglieder selbst als widersprechend vorgestellt werden. Diese Denkhandlung also macht die Relation des Urtheiles aus (§. 189.).

Anmerkung. Wenn ein Trennungsurtheil durch die Sprache bezeichnet wird, so drucken die Worte: Ent-

weder, Oder, die Relation aus, und seine Formel ist: Entweder α ist, oder β ist...

§. 293. Lehrsatz.

Ein Trennungsurtheil ist wahr, sofern seine Trennungsglieder in der That einander widersprechen.

Bew. Denn alsdann findet Statt, was in dem Urtheile gedacht wird (§. 193.).

§. 294. Zusatz.

Unter den Trennungsgliedern ist also nothwendig eins ein wahres Urtheil (§. 234. S. 2.).

§. 295. Lehrsatz.

1) Hat ein Trennungsurtheil mehr als zwei Glieder, α, β, γ, δ, so muß ein jedes einem jeden andern entgegengesetzt seyn. 2) Die Trennungsglieder müssen vollständig seyn.

Bew. 1. Wenn α wahr ist, so müssen β, γ und δ falsch seyn, weil die letztern das widersprechende Gegentheil von α ausmachen (§. 234.). Also ist α jedem andern Gliede entgegengesetzt. Eben so wiederstreitet jedes andere Glied allen übrigen.

Bew. 2. Wäre ein mögliches Trennungsglied ausgelassen, so könnte dieses gerade das wahre seyn. Also würde sich unter den Gliedern nicht nothwendig ein wahres finden; gegen §. 294.

An-

Anmerkung. Man nehme an: a sey entweder c, oder d, oder e; und b werde von c eingeschlossen; so ist das Urtheil: a ist entweder c, oder a ist b, oder a ist d, gegen beide im §. gegebne Regeln.

§. 296. Lehrsatz.

Ein Trennungsurtheil, als solches, hat weder Qualität noch Quantität.

Bew. Erhellet, wie bei §. 279. Auch gelten hier Zus. und Anm. zu §. 279.

§. 297. Lehrsatz.

1) Jede Eintheilung gibt ein Trennungsurtheil; aber

2) nicht jedes Trennungsurtheil eine Eintheilung.

Bew. 1. Wenn a einen eingetheilten Begriff, a𝔡 und an𝔡 die Glieder der Eintheilung bedeuten; so muß das Trennungsurtheil wahr seyn: Entweder a ist a𝔡, oder a ist an𝔡 (§. 178. 175.).

Bew. 2. Man setze, s sey die Vorstellung eines einzelnen Gegenstandes; so gibt das Trennungsurtheil: Entweder s ist P, oder s ist nP, keine Eintheilung. Denn s läßt gar keine Eintheilung zu (§. 181.); auch können P und nP von keiner möglichen Eintheilung Glieder seyn (§. 172. 95.).

§. 298

§. 298. Lehrsatz.

In Hinsicht auf den Grad der Klarheit ist ein Trennungsurtheil entweder dunkel, oder bloß klar, oder deutlich; je nachdem der widersprechende Gegensatz zwischen den Trennungsgliedern entweder dunkel, oder bloß klar, oder deutlich gedacht wird. Der Modalität nach ist ein Trennungsurtheil entweder problematisch, oder assertorisch, oder apodictisch, je nachdem der widersprechende Gegensatz zwischen den Trennungsgliedern entweder ohne, oder mit Fürwahrhalten, und im letztern Falle entweder bloß als wahr, oder als nothwendig wahr gedacht wird.

Bew. §. 191. 192.

Anmerkung 1. Die Deutlichkeit der Trennungsglieder für sich betrachtet, macht die Deutlichkeit des Trennungsurtheiles, als solchen, noch nicht aus.

Anmerkung 2. Wenn z. B. gedacht wird, das Urtheil: Entweder α ist, oder β ist, sey falsch; so wird dieses Trennungsurtheil bloß problematisch gedacht.

§. 299. Lehrsatz.

Ein Trennungsurtheil kann auf eine doppelte Art auf ein Bedingungsurtheil zurück geführt werden.

Bew. Man kann aus einem Trennungsurtheile ein Bedingungsurtheil machen, 1) wenn man

aus

aus der Wahrheit eines Trennungsgliedes die Falschheit aller übrigen folgert; (§. 295. S. 1.): 2) wenn man aus der Falschheit eines oder einiger Glieder folgert, daß eins von den übrigen, und wiefern nur noch eins übrig wäre, daß dieses eine, wahr sey. (§. 294.).

Anmerkung. Man setze das Trennungsurtheil: Entweder ist α, oder β, oder γ; so lassen sich daraus mehre Bedingungsurtheile machen: 1) Wenn α ist, so ist weder β noch γ, 2) wenn α nicht ist, so ist entweder β oder γ, 3) wenn α nicht ist, und β auch nicht, so ist γ, 4) wenn β ist, so ist weder α noch γ, u. s. f.

§. 300. Lehrsatz.

Wenn die Glieder eines Trennungsurtheiles einerlei Subject haben, so kann dasselbe auf ein Bestimmungsurtheil zurückgeführt werden.

Bew. Man setze das Trennungsurtheil: Entweder a ist b, oder a ist c; so folgt daraus 1) das verneinende Urtheil: a, welches b ist, ist nicht c; denn sonst könnte a zugleich b und c seyn, gegen §. 295: 2) das bejahende: a welches nicht b ist, ist c; denn, wäre a nicht b und auch nicht c, so wäre unter den Trennungsgliedern kein wahres, ge-

gen §. 294. Eben so folgt: a, welches c ist, ist nicht b, und: a, welches nicht c ist, ist b.

Fünfte Abtheilung.

Von den Fragen.

§. 301. Erklärung.

Eine Frage ist eine Vorstellung, oder ein Inbegriff mehrer Vorstellungen, die als Stoff zu einem Urtheile dergestalt gedacht werden, daß das, was zu dem Urtheile noch fehlt, gesucht wird. Die Bestimmung des Gesuchten heißt die Antwort.

§. 302. Zusatz 1.

Der Stoff, der durch die Frage zu einem Urtheile gegeben wird, ist entweder der ganze Stoff desselben, oder nur Etwas davon.

§. 303. Zusatz. 2.

Wenn der ganze Stoff gegeben ist, so wird das Verhältniß gesucht, welches zwischen den vorgestellten Gegenständen gedacht werden muß. Dieses kann in der Frage noch nicht mit gedacht werden, weil sonst an dem Urtheile Nichts mehr fehlte, und also Nichts gesucht werden könnte. Noch viel weniger kann die-

ses Verhältniß in solchen Fragen schon gedacht werden, worin nicht der ganze Stoff gegeben ist.

§. 304. Erklärung.

Die Vorstellungen einzeln genommen, welche in einer Frage als Stoff zu einem Urtheile gedacht werden, zu welchem das Fehlende gesucht wird, machen den Inhalt (die Materie, den Stoff) der Frage aus; und die Art und Weise, wie diese Vorstellungen als Stoff zu einem Urtheile gedacht werden, zu welchem das Fehlende gesucht wird, ist die Form der Frage.

§. 305. Erklärung.

Diejenige Einrichtung einer Frage, welche von der Art des darin gesuchten Urtheils abhängt, mag die Relation der Frage heißen. Sie ist aber entweder so eingerichtet, daß zu einem Bestimmungsurtheile, oder so, daß zu einem Bedingungsurtheile, oder so, daß zu einem Trennungsurtheile Stoff angegeben und das Fehlende gesucht wird.

§. 306. Zusatz.

Der Relation nach sind also die Fragen, wie die Urtheile entweder Bestimmungs- oder Bedingungs- oder Trennungs- Fragen.

§. 307. Lehrsatz.

Die Bestimmungsfragen sind von dreierlei Art. Es kann darin: 1) ein Subject gegeben, und das Prädicat dazu gesucht werden: 2) kann ein Prädicat gegeben, und das Subject dazu gesucht werden: 3) kann Subject und Prädicat gegeben, und nur das Verhältniß zwischen ihnen gesucht werden.

Bew. Der Stoff eines Bestimmungsurtheiles besteht aus Subject- und Prädicatbegriff (§. 197. A. 1.). Nun wird in einer Bestimmungsfrage der Stoff eines Bestimmungsurtheiles entweder ganz, oder zum Theil gegeben (§. 305. 302.). Also muß in derselben entweder ein Subject, oder ein Prädicat, oder beides gedacht werden. Im ersten Falle aber wird ein Prädicat, im andern ein Subject, und im dritten das Verhältniß zwischen beiden gesucht (§. 304. 196.).

Anmerkung 1. Die Formeln der Bestimmungsfragen sind: 1) Was ist A? 2) Welche Dinge sind B? 3) Ist A B?.

Anmerkung 2. Die Fragen von der dritten Art sind gewöhnlich am leichtesten zu beantworten, weil es hier nur auf eine Vergleichung des schon vollständig gegebenen Stoffes ankommt, bei den übrigen aber der Stoff selbst erst zum Theil gesucht werden muß. Die von der zweiten Art sind gewöhnlich am schwersten, und oft gar

nicht

nicht vollständig zu beantworten, indem man, wenn nicht besondere Umstände zu Hülfe kommen, unter allen möglichen Dingen herumsuchen muß, um diejenigen zu finden, denen das gegebene Prädicat zukommt, und überdem das Subject nicht aus einer Entwickelung des Prädicats gefunden werden kann, wie sich öfters das Prädicat aus einer Entwickelung des Subjects finden läßt. Oft ist in einer Frage von der erwähnten zweiten Art die Gattung, oder gar die Art bestimmt, wozu das gesuchte Subject gehören soll, in dieser Form: Welche O sind P? Das erleichtert die Antwort.

§. 303. Erklärung.

Wenn in einer Bestimmungsfrage ein Subject gegeben wird, so wird dieses entweder durch einen Begriff (welcher der Subjectbegriff heißen kann) gedacht, oder nicht. Im ersten Falle ist die Frage eine gemeine (communis), im andern eine einzelne (singularis). In einer gemeinen Frage wird entweder der ganze Umfang des Subjectbegriffes als Subject des gesuchten Urtheiles gedacht, oder nicht. Im ersten Falle ist die Frage eine allgemeine (univers.), im andern eine besondere (praticul.).

§. 309. Zusatz.

Eine Bestimmungsfrage kann demnach, wie die Urtheile dieser Art, Quantität haben; aber nicht

alle

alle haben sie wirklich, weil nicht in allen ein Subject gedacht, oder doch nicht durch einen Begriff gedacht wird.

§. 310. Lehrsatz.

Bedingungsfragen gibt es gleichfalls von dreierlei Art: 1) solche, worin ein Vordersatz gegeben, und der Nachsatz dazu gesucht wird, 2) solche, worin ein Nachsatz gegeben und der Vordersatz dazu gesucht wird, 3) solche, worin Vordersatz und Nachsatz gegeben, und die Abfolge zwischen beiden gesucht wird.

Bew. Der Stoff eines Bedingungsurtheiles besteht aus dem Vordersatze und Nachsatze (§. 271. A. 1.). Nun wird in einer Bedingungsfrage der Stoff eines solchen Urtheiles ganz oder zum Theil gedacht (§. 305. 302.): mithin entweder ein Vordersatz oder ein Nachsatz, oder beides. Im ersten Falle muß der Nachsatz, im andern der Vordersatz, im dritten die Abfolge gesucht werden (§. 301. 271.).

Anmerkung. 1. Die Formeln der Bedingungsfragen sind: 1) Wenn α ist, was ist dann? 2) Wenn (unter welcher Bedingung, oder warum) ist β? 3) Wenn α ist, ist dann β?

Anmerkung 2. Die Fragen von der dritten Art sind gewöhnlich am leichtesten, und die von der zweiten

am

am schwersten zu beantworten, aus ganz ähnlichen Gründen, wie §. 307. Anm. 2.

§. 311. Lehrsatz.

Auch die Trennungsfragen sind von dreierlei Art. Es gibt 1) solche, worin einige Trennungsglieder gedacht und die fehlenden gesucht werden, 2) solche, worin einige oder alle Trennungsglieder gedacht werden, und ihre Vollständigkeit gesucht wird, 3) solche, worin einige oder alle Trennungsglieder gedacht werden, und ihre Entgegensetzung gesucht wird.

Bew. In einer Trennungsfrage müssen Trennungsglieder gegeben seyn (§. 305.). Dabei sind dann zwei Fälle möglich. Entweder werden noch mehre Trennungsglieder gesucht, oder nicht. In dem letztern Falle muß entweder die Frage seyn: ob die gegebnen vollständig? oder: ob sie entgegengesetzt, seyen? Denn dies sind die beiden Stücke, deren Bestimmung zu dem Trennungsurtheile noch fehlt (§. 301. 295).

Anmerkung 1. Die Formeln der Trennungsfragen sind: 1) Entweder α ist, oder es ist β, oder was ist sonst? 2) Ist entweder α oder β? (Gibt es nicht noch einen Fall?) 3) Muß denn entweder α oder β seyn? (Kann nicht beides zugleich seyn?)

An=

Anmerkung 2. Fragen von dieser Form: Ist α, oder ist β? müssen nicht mit Trennungsfragen verwechselt werden. Sie sind Bestimmungsfragen. So z. B. die Frage: Ist ein Rhombus gleichseitig, oder ist er ungleichseitig? Die Antwort auf eine solche Frage ist daher auch ein Bestimmungsurtheil.

§. 312. Erklärung.

Da in einer Frage über die vorgestellten Gegenstände noch gar nicht geurtheilt wird (§. 301.); so kann auch die Wahrheit einer Frage, im Allgemeinen genommen, nicht darin bestehen, daß die darin gegebenen Vorstellungen mit den Gegenständen übereinstimmen. In jeder Frage aber wird eine Antwort gesucht, und bei jeder als richtig und zulässig gedachten Frage wird folglich gedacht, daß es nicht ungereimt sey, eine Antwort zu suchen. Eine Frage ist demnach eine wahre, richtige, zulässige Frage, sofern es nicht ungereimt ist, eine Antwort darauf zu suchen.

§. 313. Zusatz 1.

Die Antwort auf eine Frage zu suchen, ist aber auf eine doppelte Art ungereimt: 1) wenn es offenbar unmöglich ist, sie zu finden, 2) wenn sie offenbar in der Frage selbst schon liegt. In beiden Fällen ist also die Frage falsch und unzulässig.

§. 314.

§. 314. Zusatz 2.

Die Vorstellungen, welche den Stoff der Frage ausmachen, können falsch, und die Frage dennoch wahr seyn, wenn es nur nicht ungereimt ist, eine Antwort zu suchen. Umgekehrt können besagte Vorstellungen wahr, und die Frage dennoch falsch seyn.

§. 315. Zusatz 3.

Wenn durch die Antwort auf eine Frage das Urtheil α oder nα bestimmt werden muß, und das eine von beiden ungereimt ist, so ist es auch ungereimt, die Antwort zu suchen, weil das andere von beiden Urtheilen offenbar die Antwort ist.

§. 316. Zusatz 4.

Wird in einer Bestimmungsfrage eine ungereimte Vorstellung als Subjectbegriff gegeben, so ist die Frage unzulässig; weil die Antwort offenbar bestimmt ist, und nicht gesucht werden kann. Denn A, welches nicht A wäre, ist Nichts.

Anmerkung. Die Formel der falschen Fragen dieser Art ist: Was ist A, welches nA wäre? Z. B. Was ist ein viereckiges Dreieck?

§. 317. Zusatz 5.

Wird in einer Bestimmungsfrage eine ungereimte Vorstellung als Prädicatbegriff gegeben, so

ist

ist die Frage gleichfalls unzulässig; weil die Antwort ebenfalls offenbar bestimmt ist; denn Nichts ist B und nB.

Anmerkung. Die Formel dieser Fragen ist: Welche Dinge sind B und nicht B? Z. B. Welche Flächen sind unebne Ebenen?

§. 318. Zusatz 6.

Wenn in einer Bestimmungsfrage Subject und Prädicat gegeben sind, und das Verhältniß zwischen beiden gesucht wird; so kann es seyn, daß dieses Verhältniß offenbar bestimmt ist: nämlich wenn das Gegentheil davon offenbar unmöglich ist. Dann ist die Frage auch falsch und unzulässig.

Anmerkung. Die Formel dieser Fragen ist: Ist A A? oder: Ist A nA? Z. B. Ist deine Mutter kinderlos?

§. 319. Erklärung.

In Hinsicht auf den Grad der Klarheit ist eine Frage, wie ein Urtheil, entweder dunkel, oder bloß klar, oder deutlich, je nachdem die darin enthaltnen Vorstellungen entweder dunkel, oder bloß klar, oder deutlich sind.

Anmerkung. Wenn man eine Frage dunkel nennt, sofern sie schwer zu beantworten ist, so ist das eine andere Bedeutung.

§. 320.

§. 320. Erklärung.

Da eine Frage wahr und falsch seyn kann (§. 312.), so kann sie auch mit und ohne Fürwahrhalten gedacht werden, und also, wie die Urtheile, problematisch, assertorisch und apodictisch seyn: das erste, wenn sie ohne Fürwahrhalten, das andere, wenn sie bloß als wahr, und das letzte, wenn sie als nothwendig wahr gedacht wird.

Anmerkung. Die Fragen: Ob a b sey? und: Ob c d sey? kommen in folgendem Zusammenhange bloß problematisch vor: „Wenn sich die Frage: Ob a b sey? thun läßt, so läßt sich auch fragen: Ob c d sey?" Apodictisch ist die Frage: Ob c d sey? in folgender Verbindung: „Da a b ist, so muß sich fragen lassen: Ob c d sey?"

Sechster Abschnitt.

Von der Verschiedenheit theoretischer und practischer Urtheile.

§. 321. Erklärung.

Ein Urtheil wird theoretisch genannt, sofern es Kenntniß von Etwas gibt; practisch, sofern es Etwas zu thun oder zu machen fordert.

§. 322. Zusatz 1.

In einem practischen Urtheile, als solchem, wird über die innern Merkmale dessen, was es zu machen oder zu thun fordert, nicht geurtheilt.

§. 323. Zusatz 2.

Die Verschiedenheit theoretischer und practischer Urtheile liegt in dem Inhalte.

Anmerkung 1. Die Meinung ist nicht, als wenn gerade immer Etwas außer der Vorstellung hervor zu bringen gefordert werde. Uebrigens ist das Geforderte entweder ein für sich bestehendes Ding, oder nicht. Ein für sich bestehendes Ding hervorbringen, heißt machen; ein nicht für sich bestehendes, thun.

Anmerkung 2. Wenn ein practisches Urtheil durch die Sprache ausgedruckt wird, so wird das Fordern, welches in demselben enthalten ist, durch das Wort Sollen, ausgedruckt. Die allgemeine Formel der practischen Urtheile ist daher: Man soll A hervorbringen. Die beiden untergeordneten sind: Man soll A machen, und: Man soll A thun.

Im Zusammenhange kann der Ausdruck, welcher das Fordern bezeichnet, oft wegbleiben, und dann entstehen die Formeln: A hervorbringen, A machen, A thun. Allein das ist nicht der einfachste, sondern ein auslassender Ausdruck. Lambert hat beides verwechselt (N. Org. Dian. §. 156.).

Anmer-

Anmerkung 3. Ein Urtheil, worin bloß gedacht wird, daß die Hervorbringung eines Dinges möglich, oder wirklich oder nothwendig sey, ist theoretisch. Denn es wird darin nicht gefordert, daß Etwas hervorgebracht werden solle. Ein Urtheil wird also nicht, wie Lambert (§. 160.) behauptet, dadurch practisch, daß es „im Subjecte den Begriff einer Verrichtung hat." Es sey a ein Begriff einer Handlung; so sind dennoch die Urtheile: a ist b, a ist nicht n b, bloß theoretisch.

§. 324. Erklärung.

Die Forderung, die ein practisches Urtheil enthält, ist entweder unbedingt, oder bedingt; d. i. es wird entweder als Niemandes Belieben überlassen gedacht, sie zu erfüllen oder nicht; oder es wird das nicht gedacht. Im ersten Falle ist das Urtheil im engsten Sinne practisch; im andern aber im weitern Sinne.

Anmerkung. Wenn hier von practischen Urtheilen schlechthin die Rede ist, so wird dieser Ausdruck in der weitern Bedeutung genommen.

§. 325. Lehrsatz.

In einem practischen Urtheile wird jederzeit irgend eine Handlung vorgestellt.

Bew. In einem practischen Urtheile wird gedacht: daß Etwas gethan, oder gemacht werden

solle

solle (§. 321. 323. A. 1.). Etwas thun oder machen aber ist eine Handlung. Also wird in einem practischen Urtheile jederzeit irgend eine Handlung vorgestellt.

Anmerkung. Wird ein practisches Urtheil durch die Sprache ausgedruckt; so enthält der Ausdruck immer ein Zeitwort. Dieses gilt aber ganz und gar nicht von den Fragen, wie Lambert (Dian. §. 156.) glaubt, da in denselben nicht nothwendig ein Ding als ein solches gedacht wird, das hervorgebracht werden soll. Wenn a und b Begriffe von Dingen, die gar keine Handlungen sind, bezeichnen, so kann dennoch die Frage: Ist a b? Statt finden.

§. 326. Erklärung.

Eine Frage ist theoretisch oder practisch, je nachdem die Vorstellungen, die sie enthält, als Stoff zu einem theoretischen oder practischen Urtheile gedacht werden (§. 301.).

Anmerkung. Die Formeln der practischen Fragen sind: Soll man A hervorbringen? Soll man A thun? Soll man A machen?

§. 327. Lehrsatz.

Zur Wahrheit eines practischen Urtheiles gehört, daß das: was darin gefordert wird, an sich und bedingt möglich sey.

Bew. In einem practischen Urtheile muß das, was darin gefordert wird, als möglich gedacht werden. Wenn dies also nicht möglich wäre; so würde nicht Statt finden, was in dem Urtheile gedacht würde, und das Urtheil also falsch seyn (§. 193.).

§. 328. Erklärung.

Ein Urtheil ist gewiß, sofern man sich der Wahrheit desselben bewußt ist. Eine, oder mehre Vorstellungen, wodurch ein Urtheil gewiß wird, machen den Beweis desselben aus. Ein Urtheil ist entweder einem jeden, dem die darin enthaltenen Vorstellungen klar sind, für sich gewiß, oder nur durch einen Beweis. Im ersten Falle heißt es ein unerweisliches; im andern ein erweisliches Urtheil. Ein unerweisliches theoretisches Urtheil heißt ein Grundsatz (axioma), ein erweisliches ein Lehrsatz (theorema); ein unerweisliches practisches ist ein Forderungssatz (postulatum), und ein erweisliches eine Aufgabe (problema). Ein Zusatz (corollarium) ist ein Urtheil, welches aus andern durch einen leichten und kurzen Beweis folgt, und daher ohne Beweis mit denselben verbunden wird. Ein Lehnsatz (lemma) ist ein erweisliches Urtheil, welches darum ohne Be-

weis

weis angenommen wird, weil derselbe nicht in den Zusammenhang von Wahrheiten gehört, wo das Urtheil gebraucht wird. Eine Anmerkung (scholion) ist ein Urtheil, welches selbst nicht in den Zusammenhang von Wahrheiten gehört, bei dem man es anbringt, sondern nur einer Nebenabsicht wegen mitgenommen wird.

§. 329. Zusatz 1.

Wenn ein practisches Urtheil gewiß seyn soll, so muß klar erkannt werden, daß das Geforderte an sich und bedingt möglich sey. Dies ist daher bei einem Forderungssatze jederzeit der Fall, sobald die darin enthaltenen Vorstellungen klar sind. Bei einer Aufgabe aber nicht.

§. 330. Zusatz 2.

Bei einer Aufgabe wird daher nicht von einem Jeden, dem die darin enthaltenen Vorstellungen klar sind, auch eine Art und Weise gedacht, wie das Geforderte hervorgebracht werden könne. Denn sobald dies wäre, so wäre die Wahrheit des Satzes für sich klar, und er wäre also keine Aufgabe. Durch eine Aufgabe entsteht also allemal die Frage: Wie das Geforderte hervorgebracht werden könne? Die Antwort auf diese Frage heißt die Auflösung der Auf-

gabe

§. 356. Lehrsatz.

In einem unmittelbaren Bedingungsschlusse kann der Schlußsatz, K, weder die Wahrheit noch die Falschheit des Vordersatzes oder des Nachsatzes aussagen.

Bew. Der Schluß hat nur einen Vordersatz, und dieser ist ein Bedingungsurtheil (§. 354.). In diesem Urtheile aber wird über das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat im Vordersatze und Nachsatze gar nichts bestimmt (§. 273.). Wenn also der Schlußsatz, K, über dieses Verhältniß Etwas aussagte; so könnte doch n K dem Vordersatze nicht widersprechen, mithin auch K nicht daraus folgen (§. 241.).

§. 357. Erklärung.

Ein Bedingungsurtheil umstellen (contraponiren) heißt, die Verneinung seines Nachsatzes zum Vordersatze, und die Verneinung des Vordersatzes zum Nachsatze machen.

§. 358. Lehrsatz.

Jedes Bedingungsurtheil kann umgestellt werden.

Bew. Aus dem Urtheile: Wenn α ist, so ist β, folgt das Urtheil: Wenn n β ist, so ist n α (§. 251.); und dieses ist das umstellende.

§. 359. Lehrsatz.

Man kann unmittelbar schließen: 1) von der Wahrheit eines Bedingungsurtheiles auf die Wahrheit des umstellenden, und 2) von der Falschheit des letztern auf die Falschheit des erstern.

Bew. 1. Denn das umstellende folgt aus dem umgestellten (§. 358.).

Bew. 2. §. 243. S. 1.

§. 360. Lehrsatz.

Dem Bedingungsurtheile: Wenn α ist, so ist β, sind folgende widerstreitend entgegengesetzt: 1) wenn α ist, so ist nβ, 2) wenn α ist, so ist nβx, 3) wenn nα ist, so ist β, 4) wenn α ist, so kann β, aber auch nβ seyn; 5) widersprechend entgegengesetzt ist ihm das Urtheil: Wenn α ist, so kann nβ seyn.

Bew. 1 u. 2. §. 255.

Bew. 3. §. 257.

Bew. 4. §. 241. S. 1.

Bew. 5. In dem Urtheile: Wenn α ist, so kann nβ seyn, wird nicht behauptet, daß nβ aus α folge, sondern bloß, das es einstimmig damit sey, daß also β nicht aus α folge (§. 241.). Mithin ist dieses Urtheil die bloße Verneinung des erstern. Wenn α ist, so ist β.

§. 361.

§. 361. Lehrsatz.

Man kann unmittelbar schließen: 1) von der Wahrheit eines Bedingungsurtheiles auf die Falschheit eines andern, das ihm entgegengesetzt ist, und 2) wenn beide widersprechend sind, auch von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern.

Bew. 1 u. 2. §. 234. S. 1—4.

Der ersten Unterabtheilung dritter Absatz.

Von den unmittelbaren Trennungsschlüssen.

§. 362. Erklärung.

Ein unmittelbarer Trennungsschluß ist ein Schluß aus einem Vordersatze, der ein Trennungsurtheil ist.

§. 363. Lehrsatz.

Wenn ein Trennungsurtheil auf ein Bestimmungsurtheil zurück geführt werden kann (§. 300.); so kann man unmittelbar schließen: 1) von seiner Wahrheit auf die Wahrheit, und 2) von seiner Falschheit auf die Falschheit des Bestimmungsurtheiles.

Bew. Wie §. 355. — Auch die Anmerkung zu §. 355 findet hier ebenfalls wieder Anwendung.

§. 364. Lehrsatz.

Der Schlußsatz eines unmittelbaren Trennungsschlusses kann weder die Wahrheit noch die Falschheit eines der Trennungsglieder aussagen.

Bew. Völlig wie §. 356. Vergl. §. 291.

§. 365. Lehrsatz.

Da jedes Trennungsurtheil auf ein Bedingungsurtheil zurück geführt werden kann (§. 299.); so kann man unmittelbar schließen: 1) von seiner Wahrheit auf die Wahrheit, und 2) von seiner Falschheit auf die Falschheit dieses Bedingungsurtheiles.

Bew. Wie §. 363. — Auch hier ist die Anmerkung zu §. 355 nicht aus der Acht zu lassen.

§. 366. Lehrsatz.

Dem Trennungsurtheile: Entweder ist α oder β, sind widerstreitend entgegengesetzt: 1) Entweder ist α oder nβ, 2) entweder ist nα oder β, 3) α ist, und β auch, 4) α ist nicht und β auch nicht, 5) entweder ist α, oder β, oder γ; 6) widersprechend entgegengesetzt ist ihm das Urtheil: Wenn α

nicht

nicht ist, so ist darum nicht β, oder: Wenn β nicht ist, so ist darum nicht α.

Bew. Das letzte Urtheil enthält die bloße Verneinung des gesetzten Trennungsurtheiles, indem darin bloß behauptet wird, daß zwischen α und β kein widersprechender Gegensatz Statt finde (§. 234. S. 2); in den übrigen aber wird überdem noch Etwas bestimmt.

§. 367. Lehrsatz.

Man kann unmittelbar schließen: 1) Von der Wahrheit eines Trennungsurtheiles auf die Falschheit eines andern, das ihm entgegengesetzt ist, und 2) wenn es ihm widersprechend entgegengesetzt ist, auch von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern.

Bew. §. 234. S. 1 — 4.

Zweite Unterabtheilung.

Von den mittelbaren Schlüssen.

Erster Absatz.

Von den mittelbaren Bestimmungsschlüssen.

Erster Unterabsatz.

Von den einfachen mittelbaren Bestimmungsschlüssen.

§. 368. Erklärung.

Ein Schluß, welcher Theile hat, die auch Schlüsse sind, heißt zusammengesetzt; jeder andere einfach. Unter dem kleinen Hauptbegriffe (terminus minor) versteht man den Subjectbegriff des Schlußsatzes. Der Prädicatbegriff desselben heißt der große Hauptbegriff (major); und der Begriff, der in den Vordersätzen überdem noch vorkommt, der mittlere Hauptbegriff (medius). Die Gegenstände, welche durch die Hauptbegriffe gedacht werden, oder, diejenigen Gegenstände, welche in den Vordersätzen und in dem Schlußsatze die Subjecte und Prädicate ausmachen, können Glieder des Schlusses heißen. Derjenige Vordersatz, welcher den großen Hauptbegriff enthält, heißt der Obersatz; derjenige, worin der kleine vorkommt, der Untersatz.

Anmer-

Anmerkung. In der Folge soll allemal S den minor, P den major, und M den medius bedeuten; s, p und m sollen die dadurch vorgestellten Glieder des Schlusses bezeichnen.

§. 369. Erklärung.

Die Stellung des Mittelbegriffes in den Vordersätzen heißt die Figur des Schlusses; und die Beschaffenheit des Schlusses, welche durch die Quantität und Qualität der Vordersätze bestimmt wird, die Schlußart (modus).

§. 370. Zusatz 1.

Es sind vier Figuren möglich:

1) MP SM	2) PM SM	3) MP MS	4) PM MS.

Nr. 1. heißt die erste, Nr. 2. die zweite, Nr. 3. die dritte, und Nr. 4. die vierte Figur.

§. 371. Zusatz 1.

In jeder Figur sind, im Allgemeinen genommen, sechzehn Schlußarten möglich. Denn der Obersatz könnte A, E, I, O, und in jedem dieser Fälle könnte wieder der Untersatz auch A, E, I und O seyn (204. A. 2.). Man hat also, wenn immer

der

der erste Buchstabe den Obersatz, und der zweite den Untersatz bezeichnet, folgende Fälle:

AA, AE, AI, AO
EA, EE, EI, EO
IA, IE, II, IO
OA, OE, OI, OO

§. 372. Grundsätze.

I. 1) Ein Merkmal, das allen Dingen zukommt, die ein gewisser Begriff unter sich fasset, das kommt auch einigen von diesen Dingen zu. (Dictum de omni.) 2) Ein Merkmal, was allen Dingen nicht zukommt, die ein gewisser Begriff unter sich fasset, das kommt auch einigen von diesen Dingen nicht zu. (Dictum de nullo.)

II. Wenn gewisse Dinge ein gewisses Merkmal haben, und gewisse Dinge das nämliche Merkmal nicht haben; so sind diese letztern Dinge von den erstern verschieden.

III. 1) Wenn gewisse Dinge unter einem gewissen Begriffe enthalten sind, und die nämlichen Dinge sind auch unter einem andern Begriffe enthalten; so enthält dieser andere Begriff Dinge unter sich, die auch unter dem erstern enthalten sind. 2) Wenn gewisse Dinge unter einem gewissen Begriffe nicht enthalten, unter einem andern Begriffe

aber

aber enthalten sind; so enthält dieser andere Begriff Dinge unter sich, die nicht unter dem erstern enthalten sind.

IV. 1) Wenn Dinge, die ein gewisser Begriff unter sich fasset, zu denjenigen gehören, die unter einem gewissen andern Begriffe enthalten sind; so enthält dieser andere Begriff Dinge unter sich, die auch unter dem erstern enthalten sind. 2) Wenn alle Dinge unter einem gewissen Begriffe zu denjenigen gehören, die unter einem gewissen andern Begriffe nicht enthalten sind; so enthält dieser andere Begriff kein Ding unter sich, das auch unter dem erstern enthalten wäre. 3) Wenn alle Dinge unter einem gewissen Begriffe verschieden sind, von gewissen andern Dingen, die (alle oder zum Theil) unter einem gewissen andern Begriffe enthalten sind; so enthält dieser andere Begriff Dinge unter sich, die unter dem erstern nicht enthalten sind.

Anmerkung. Alle im §. enthaltne Sätze sind in Absicht auf die Gewißheit wahre Grundsätze. Sie könnten sonst leicht aus §. 22. u. 25. bewiesen werden.

§. 373. Lehrsatz.

Kein Schluß darf mehr als drei Glieder, und folglich auch nicht mehr als drei Hauptbegriffe haben.

Bew.

Bew. Man setze einen Schluß mit mehr als drei Gliedern, etwa

m p
s o
―――
s p;

so kann der Schlußsatz nicht aus den Vordersätzen folgen. Denn es mag in demselben zwischen s und p gedacht werden, welches Verhältniß man will; so kann doch die Verneinung desselben den Vordersätzen nicht widersprechen. Denn in den Vordersätzen ist von dem Verhältnisse zwischen s und p gar Nichts ausgesagt, weil s und p weder unmittelbar im Verhältnisse gedacht werden, noch auch mittelbar, indem nichts Drittes vorhanden ist, welches mit s und mit p im Verhältnisse gedacht würde. Wenn aber die Verneinung dessen, was der Schlußsatz aussagt, auch mit den Vordersätzen bestehen kann, so folgt eben darum seine Aussage nicht aus diesen Vordersätzen. (§. 242).

§. 374. Zusatz 1.

In dem Obersatze werden M und P, im Untersatze S und M im Verhältnisse gedacht.

§. 375. Zusatz 2.

M darf nicht in beiden Vordersätzen besonders genommen werden (§. 200. 216.). Denn sonst

könnte

könnte das eine Mal ein anderer Theil seines Umfanges gedacht werden, als das andere Mal, wodurch vier Glieder entstehen würden. Aus demselben Grunde darf weder S noch P in dem Schlußsatze allgemein seyn, wenn er in den Vordersätzen besonders ist.

Anmerkung. Ein Schluß kann also vier Glieder haben, und mithin falsch seyn, wenn er auch nur drei Hauptbegriffe hat.

§. 376. Lehrsatz.

Es dürfen nicht beide Vordersätze besondre Urtheile seyn.

Bew. Wenn der Obersatz besonders ist, so kann P dem M zugeordnet seyn (§. 374. 208 211.); und wenn der Untersatz auch besonders ist, so kann auch S dem M zugeordnet seyn (ebend.). Also folgt 1) kein bejahender Schlußsatz: Alle (oder einige) S sind P; denn S und P könnten entgegengesetzt seyn (§. 117. 205.); aber es folgt auch 2) kein verneinender Schlußsatz: Alle (oder einige) S sind nicht P; denn S könnte dem P untergeordnet seyn (§. 117. 210. 211.).

§. 377. Lehrsatz.

Es dürfen nicht beide Vordersätze verneinen.

Bew. Wenn der Obersatz verneinet, so kann P dem M entgegengesetzt seyn (§. 374. 210. 211.);

und

und wenn der Untersatz auch verneint, so kann S gleichfalls dem M entgegengesetzt seyn (ebend.). Also folgt 1) kein bejahender Schlußsatz, weil S und P entgegengesetzt seyn können (§. 105. 205.); aber auch 2) kein verneinender, weil S dem P untergeordnet seyn könnte (§. 105. B. 4. §. 210. 211.).

§. 378. Lehrsatz.

Wenn ein Vordersatz verneint, so muß auch der Schlußsatz verneinen.

Bew. Wenn ein Vordersatz verneint, so muß der andere bejahen (§. 377.). Also kann einer von den beiden Begriffen S und P dem M widerstreiten (§. 374. 210. 211.), und der andere ist einstimmig damit (§. 205). Daher kann kein bejahender Schlußsatz folgen. Denn sonst müßte folgen: daß S und P einstimmig seyen (§. 205.). Da aber der eine dem M widerstreiten, und der andere mit M einstimmig seyn kann; so kann dies nicht folgen (§. 109.).

Anmerkung. Mit dieser Regel verbindet man gewöhnlich eine zweite: daß der Schlußsatz besonders seyn müsse, wenn ein Vordersatz besonders ist, und druckt beide zusammen so aus: Der Schlußsatz folgt der schwächern Prämisse. Da aber die gedachte zweite Regel hier noch nicht streng bewiesen werden kann, so wird sie

besser

besser in den Fällen, wo sie nöthig ist, besonders vorgetragen.

§. 379. Lehrsatz.

Wenn beide Vordersätze bejahen, so muß auch der Schlußsatz bejahen.

Bew. Wenn beide Vordersätze bejahen, so sind S und P beide mit M einstimmig (§. 205.), können folglich, auf jeden Fall, auch unter sich einstimmig (§. 110.), und also in dem Verhältnisse seyn, daß P dem S zukommt.

§. 380. Lehrsatz.

In der ersten Figur muß 1) der Untersatz bejahend, 2) der Obersatz allgemein seyn, und 3) der Schlußsatz muß besonders seyn, wenn ein Vordersatz besonders ist.

Bew. 1. Wenn der Untersatz verneint, so können S und M widerstreitend seyn (§. 374. 210. 211.). Der Obersatz muß alsdann bejahen (§. 377.): also M kann P einschließen (§. 374. 207. 208.). Wenn aber S und M widerstreiten, und M P einschließt; so kann S gleichfalls P einschließen (§. 96.). Mithin folgt kein verneinender Schlußsatz: Alle (oder einige) S sind nicht P (§. 210. 211.). Also folgt gar kein Schlußsatz (§. 378.).

Bew. 2.

Bew. 2. Wenn der Obersatz besonders ist; so kann P dem M zugeordnet seyn (§. 374. 208. 211.). Der Untersatz muß alsdann allgemein bejahen (S. 1. und §. 376.); also S kann dem M untergeordnet seyn (§. 206.). Da demnach P dem M zugeordnet und S dem M untergeordnet seyn kann, so folgt 1) kein bejahender Schlußsatz; denn S könnte dem P entgegengesetzt seyn (§. 120. 205.); aber auch 2) kein verneinender; denn S könnte dem P untergeordnet seyn (§. 120. 210. 211.).

Bew. 3. Wenn ein Vordersatz besonders ist, so muß es der Untersatz seyn (S. 2.); mithin ist auch der Schlußsatz besonders. Sonst würde S, welches in beiden der Subjectbegriff ist (§. 369.), im Untersatze besonders und im Schlußsatze allgemein genommen; gegen §. 375.

§. 381. Lehrsatz.

Die für die erste Figur gegebnen Regeln sind vollständig.

Bew. Wenn diese Regeln beobachtet werden, so ist der Schluß nothwendig richtig. Denn, wenn der Obersatz allgemein ist, so wird P von allen Dingen unter M ausgesagt; und wenn dann der Untersatz bejahet, so sagt er aus, daß alle oder einige S zu den Dingen unter M gehören. Von diesen S sagt

al-

alsdann der Schlußsatz aus, was in dem Obersatze von allen Dingen unter M ausgesagt ist, wofern derselbe nur nicht bejahet, wenn der Obersatz verneint, oder umgekehrt, und seine Aussage nicht auf alle S ausdehnt, wenn im Untersatze nur von einigen S ausgesagt ist, daß sie unter M gehören. Es wird also nach dem dictum de omni et nullo, und folglich richtig geschlossen (§. 372. I.).

§. 382. Lehrsatz.

Von den überhaupt möglichen Schlußarten (§. 371.) fallen in der ersten Figur weg: 1) II, IO, OI, OO: 2) EE, EO, OE: 3) AE, AO, IE: 4) IA, OA.

Bew. 1. §. 376.
Bew. 2. §. 377.
Bew. 3. §. 380. S. 1.
Bew. 4. §. 380. S. 2.

§. 383. Lehrsatz.

Gültige Schlußarten der ersten Figur sind: 1) AAA, 2) AII, 3) EAE, 4) EIO.

Bew. §. 380 — 382.

§. 384. Lehrsatz.

In der zweiten Figur muß 1) ein Vordersatz verneinen, 2) der Obersatz allgemein, und 3) der

Schluß-

Schlußsatz besonders seyn, wenn ein Vordersatz besonders ist.

Bew. 1. Man setze zuerst zwei allgemein bejahende Vordersätze (§. 370.):

Alle P sind M,
Alle S sind M;

so können S und P beide dem M untergeordnet seyn (§. 206.). Daher folgt 1) kein bejahender Schlußsatz, denn S und P könnten widerstreitend seyn (§. 115.); aber auch 2) kein verneinender, weil S auch dem P untergeordnet seyn könnte (§. 115.). Wenn aber ein Vordersatz besonders bejahet, so kann noch weniger Etwas folgen (§ 345.).

Bew. 2. Wenn 1) der Obersatz besonders bejahte, so müßte der Untersatz allgemein verneinen. (S. 1. und §. 376.). Man hätte also:

Einige P sind M,
Kein S ist M;

demnach könnte P dem M zugeordnet seyn (§. 208.) und S wäre dem M entgegengesetzt. Daher folgt a) kein bejahender Schlußsatz, weil S dem P widerstreiten könnte (§. 123.) und b) kein verneinender, weil S dem P untergeordnet seyn könnte (§. 123.). Wenn 2) der Obersatz besonders verneinte, so hätte man (§. 376. 377.):

Einige

Einige P sind nicht M,
Alle S sind M;

alsdann kann P dem M zugeordnet (§. 211.) und S dem M untergeordnet seyn. Daher folgt a) kein bejahender Schlußsatz, weil S dem P widerstreiten könnte (§. 120.), und b) kein verneinender, weil S dem P untergeordnet seyn könnte (§. 120.).

Bem. 3. Wie §. 380. S. 3.

§. 385. Zusatz.

Die zweite Figur hat bloß verneinende Schlußsätze (§. 378.).

§. 386. Lehrsatz.

Die gegebnen Regeln der zweiten Figur sind vollständig.

Bem. Ein Schluß der zweiten Figur der diesen Regeln gemäß ist, muß richtig seyn. Denn, wenn der Obersatz allgemein bejahet, so wird das Merkmal m allen Dingen unter P beigelegt. Wenn alsdann der Untersatz verneint, so wird das nämliche Merkmal allen oder einigen S abgesprochen. Der Schlußsatz folgert also richtig (§. 372 II.), daß diese S verschieden seyen von den Dingen unter P, oder, daß sie nicht P seyen, wofern derselbe nur seine Aussage nicht auf alle S ausdehnt, wenn im Unter-

satze nur von einigen S die Rede war. Eben so, wenn der Obersatz allgemein verneint.

§. 387. Lehrsatz.

Von den sechzehn Schlußarten (§. 371.) fallen in der zweiten Figur weg: 1) II, IO, OI, OO, 2) EE, EO, OE, 3) AA, AI, IA, 4) IE, OA.

Bew. 1. 2. Wie §. 382.

Bew. 3. §. 384. S. 1.

Bew. 4. §. 384. S. 2.

§. 388. Lehrsatz.

Die gültigen Schlußarten der zweiten Figur sind demnach: 1) AEE, 2) AOO, 3) EAE, 4) EIO.

Bew. §. 384 — 387.

§. 389. Lehrsatz.

In der dritten Figur muß 1) der Untersatz bejahen, und 2) der Schlußsatz besonders seyn.

Bew. 1. Wenn der Untersatz verneint, so erhält man (§. 370 und §. 377.):

Alle (oder einige) M sind P,

Alle (oder einige) M sind nicht S;

alsdann kann M dem P untergeordnet und dem S entgegengesetzt seyn (§. 206 — 211.). Daher folgt

1)

1) kein bejahender Schlußsatz; denn, wenn M dem P untergeordnet, S aber dem M entgegengesetzt ist, so kann S auch dem P widerstreiten (§. 108.); es folgt aber auch 2) kein verneinender Schlußsatz; denn, wenn M dem P untergeordnet und S dem M entgegengesetzt ist, so kann dennoch S dem P auch untergeordnet seyn (§. 115.).

Bew. 2. Wenn aus zwei allgemeinen Vordersätzen kein allgemeiner Schlußsatz folgt, so findet ein solcher noch weniger Statt, wenn ein Vordersatz besonders ist (§. 345.). Wenn demnach 1) beide Vordersätze allgemein bejahen; so hat man:

Alle M sind P,
Alle M sind S;

alsdann kann M dem S und P untergeordnet (§. 206.), also S und P können zugeordnet seyn (§. 122.). Mithin folgt weder: daß alle S P sind, noch auch: daß kein S P ist (§. 80.). Wenn aber 2) der Obersatz allgemein verneint, und der Untersatz allgemein bejahet (S. 1.); so erhält man:

Kein M ist P,
Alle M sind S;

alsdann sind M und P entgegengesetzt (§. 210.), und M schließt S ein (§. 207.) Aber darum kann P doch auch S einschließen (§. 96.). Es folgt also kein allgemein verneinender Schlußsatz: Kein S ist

P (§. 210); mithin gar kein allgemeiner (§. 378.). Sonach erhellet 3) allgemein, daß in der dritten Figur nur ein besondrer Schlußsatz Statt findet.

§. 390. Lehrsatz.

Die gegebnen Regeln der dritten Figur sind vollständig.

Bew. Wird auf ähnliche Art, wie §. 386 und §. 381., aus §. 372. III. bewiesen.

§. 391. Lehrsatz.

Von den sechzehn Schlußarten (§. 371.) fallen in der dritten Figur weg: 1) II, IO, OI, OO, 2) EE, EO, OE, 3) AE, AO, IE.

Bew. 1. 2. Wie §. 382.

Bew. 3. §. 389. S. 1.

§. 392. Lehrsatz.

Gültige Schlußarten der dritten Figur sind: 1) AAI, 2) AII, 3) EAO, 4) EIO, 5) IAI, 6) OAO.

Bew. §. 389. — 391.

§. 393. Lehrsatz.

In der vierten Figur muß 1) der Untersatz allgemein seyn, wenn der Obersatz bejahet, 2) der Obersatz allgemein seyn, wenn ein Vordersatz verneint;

neint; der Schlußsatz muß 3) besonders seyn, wenn der Untersatz bejahet, ingleichen 4) wenn ein Vordersatz besonders ist.

Bew. 1. Wenn der Obersatz bejahte und der Untersatz besonders wäre, so hätte man (§. 370.):

Alle (oder einige) P sind M,

Einige M sind (oder sind nicht) S;

alsdann kann P dem M untergeordnet seyn (§. 206. 208.), und S kann gleichfalls dem M untergeordnet seyn (§. 208. 211.). Daraus aber folgt nichts (§. 384. B. 1.).

Bew. 2. Wenn 1) der Obersatz besonders und zugleich selbst der verneinende Vordersatz wäre, so erhielte man (§. 376. 377.):

Einige P sind nicht M,

Alle M sind S;

alsdann kann M sowohl S als P einschließen (§. 211. 206.); also auch S kann P einschließen (§. 83.). Also folgt kein verneinender (§ 210. 211.), mithin gar kein Schlußsatz (§ 378.). Wenn 2) der Obersatz besonders, der verneinende Vordersatz aber der Untersatz wäre; so hätte man (§. 376. 377.):

Einige P sind M,

Kein M ist S:

alsdann kann M P einschließen (§. 208.), und obgleich S dem M entgegengesetzt ist (§. 210.); so

kann

kann dennoch S auch P einschließen (§. 96.). Also folgt kein verneinender, mithin gar kein Schlußsatz (§. 378.).

Bew. 3. S ist im Untersatze Prädicatbegriff, und folglich, wenn derselbe bejahet, nur besonders (§. 217.); kann also in dem Schlußsatze nicht allgemein genommen werden (§. 375.).

Bew. 4. Wenn bei einem bejahenden Untersatze ein Vordersatz besonders ist; so erhellet es aus S. 3. Wenn der Untersatz aber verneint; so muß der Obersatz allgemein (S. 2.) bejahen (§. 377.). Sollte also ein Vordersatz besonders seyn, so müßte es der Untersatz seyn. Unmöglich S. 1.

§. 394. Zusatz.

In der vierten Figur gibt es keine allgemein bejahenden Schlußsätze (S. 3. §. 378.).

§. 395. Lehrsatz.

Die gegebnen Regeln der vierten Figur sind vollständig.

Bew. Dies wird aus §. 372. IV. bewiesen, auf die nämliche Art wie §. 386 und 381.

§. 396.

§. 396. Lehrsatz.

In der vierten Figur fallen folgende Schlußarten weg: 1) II, IO, OI, OO, 2) EE, EO, OE, 3) AI, AO, 4) IE, OA.

Bew. 1. 2. Wie §. 382.

Bew. 3. §. 393. S. 1.

Bew. 4. §. 393. S. 2.

§. 397. Lehrsatz.

Gültige Schlußarten der vierten Figur sind: 1) AAI, 2) AEE, 3) EAO, 4) EIO, 5) IAI.

Bew. §. 393 — 396.

§. 398. Erklärung.

Ein gegebner Schluß wird auf eine andere Figur zurück geführt, wenn man, mit Beibehaltung seines Inhaltes, einen Schluß einer andern Figur daraus macht. — Wenn der Inhalt verändert würde, so entstände ein neuer Schluß, nicht eine neue Figur des gegebnen.

Anmerkung. Man pflegt sonst wohl die Gültigkeit der Schlüsse in den drei letzten Figuren durch ihre Zurückführung auf die erste zu beweisen, und da sie sich insgesammt auf die erste Figur zurück führen lassen; so hat das zu der Vorstellung Anlaß gegeben, als wenn sie eigentlich Schlüsse der ersten Figur wären, nur durch Um-

kch-

kehrung oder sonstige Formänderung der Vordersätze eine andere Figur erhielten, und so von Schlüssen der ersten Figur abgeleitet würden. Deswegen erklärten sie Einige für versteckte Schlüsse der ersten Figur, Andere hielten sie (weil eine Umkehrung rc. der Vordersätze dabei vorgehe) für vermischt und gekünstelt, oder gaben die Unterscheidung der verschiedenen Figuren für eine bloße Spitzfindigkeit aus. Allein diese Behauptungen sind ungegründet. Denn 1) auch die Schlüsse der ersten Figur können auf andere Figuren zurück geführt werden; sie müßten mithin auch versteckt und vermischt seyn. 2) In der Ausübung werden die Schlüsse der drei letzten Figuren nie auf die erste Figur zurück geführt, oder von Schlüssen der ersten Figur durch Veränderung der Vordersätze abgeleitet; sondern sie stützen sich auf ihre eigenen Grundsätze (§. 372.). Die geringste Bekanntschaft mit dem gemeinen Leben lehrt, daß Schlüsse der drei letzten Figuren (die vierte ausgenommen), sehr häufig vorkommen. Hier aber denkt Niemand daran, sie auf Schlüsse der ersten Figur zurück zu führen, oder ihre Gültigkeit von solchen abzuleiten.

§. 399. Lehrsatz.

1) Wenn beide Vordersätze reciprocabele Urtheile sind, so ist der Schlußsatz auch ein reciprocabeles Urtheil, und 2) umgekehrt.

Bew. 1. Wenn beide Vordersätze reciprocabel sind, so sind P und S Wechselbegriffe mit M (§. 207.), folglich auch unter sich (§. 114.). Also ist

ist der Schlußsatz: Alle S sind P, reciprocabel (§. 207.).

Bew. 2. Wenn der Schlußsatz reciprocabel, und also ein allgemein bejahendes Urtheil ist, so kann er nur in der ersten Figur Statt finden (§. 385. §. 389. S. 2. §. 394.). Wenn nun in den Vordersätzen:

Alle M sind P,
Alle S sind M,

zuvörderst der Obersatz nicht reciprocabel wäre; so wäre M enger als P (§. 206. 148.). Da nun S nur höchstens eben so weit als M seyn könnte (§. 206. 147.), so wäre S enger als P; mithin wären S und P keine Wechselbegriffe (§. 147.), und der Schlußsatz wäre nicht reciprocabel. Wenn aber der Untersatz nicht reciprocabel wäre; so wäre S enger als M. Da nun P wenigstens eben so weit als M seyn muß, so wäre wiederum S enger als P.

§. 400. Erklärung.

Ein Schluß vom Besondern (eine sogenannte Induction) ist ein Schluß, welcher folgert, daß Etwas allgemein wahr sey, wenn es in allen besondern Fällen wahr ist; wie z. B. der Beweis bei §. 389 Nr. 2. einen solchen Schluß macht. Ein Schluß vom Besondern ist vollständig, wenn man alle besondern Fälle aufgezählt, und von jedem

ge-

gezeigt hat, daß von ihm das gelte, was man als allgemein wahr folgern will; so wie es bei §. 389 geschehen ist. Widrigenfalls ist derselbe unvollständig. — Ein Aehnlichkeitsschluß (ein sogenannter Schluß aus der Analogie) heißt ein Schluß, welcher folgert, daß von einem Dinge Etwas gelte, weil es von ähnlichen Dingen gilt.

Anmerkung. Das Eigenthümliche der Schlüsse vom Besondern liegt in dem Obersatze, worauf sie beruhen: Was in allen besondern Fällen gilt, das gilt allgemein. Also liegt ihr Eigenthümliches in ihrem Inhalte, und nicht in ihrer Form. Sie machen eben darum auch keine eigene, besondere Schlußform aus.

Dasselbe läßt sich von den Aehnlichkeitsschlüssen sagen, indem ihr Eigenthümliches ebenfalls in dem Obersatze liegt, worauf sie beruhen: von jedem Dinge gilt, was von ähnlichen Dingen gilt.

Zugleich erhellet hieraus, daß Aehnlichkeitsschlüsse niemals strenge Gewißheit, sondern höchstens nur Wahrscheinlichkeit geben können. Denn wenn ein Ding gewissen andern Dingen auch noch so ähnlich ist, so kann es doch gerade in dem Stücke, wovon eben die Rede ist, von ihnen verschieden seyn. Die nähere Betrachtung der Aehnlichkeitsschlüsse gehört deshalb in die Lehre von der Wahrscheinlichkeit (S. §. 525.).

Schlüsse vom Besondern können zwar strenge Gewißheit geben; aber nur wenn sie vollständig sind. Unvollständige geben höchstens Wahrscheinlichkeit.

Zweiter Unterabsatz.

Von den zusammengesetzten Bestimmungsschlüssen.

§. 401. Erklärung.

Ein Schluß heißt förmlich, sofern alle dazu gehörigen Urtheile vollständig aufgestellt werden, und zwar zuerst der Obersatz, dann der Untersatz und zuletzt der Schlußsatz. Sofern das nicht ist, heißt der Schluß versteckt, (ratioc. crypticum). Ein Schluß, worin bloß die angegebene Folge der Urtheile nicht Statt findet, heißt versetzt, ein solcher aber, worin ein dazu gehöriges Urtheil ausgelassen ist, ein verkürzter Schluß (Enthymema),

§. 402. Erklärung.

Schlüsse hangen zusammen, sofern der Schlußsatz des einen Vordersatz des andern ist; wo dann der erste der Vorschluß (prosyllogismus) und der andere der Nachschluß (episyllogismus) heißt. In einem zusammengesetzten Schlusse (§. 368.) hangen die Theile entweder zusammen, oder nicht. Im ersten Falle entstehet eine Schlußkette. Eine solche heißt ein Kettenschluß (Sorites), sofern sie dergestalt verkürzt ist (§. 401.), daß nur der Schlußsatz des letzten Schlusses wirklich aufgestellt,

die Schlußsätze der Vorschlüsse aber weggelassen sind. Ein Kettenschluß heißt ein ordentlicher, sofern die Vordersätze so gestellt sind, daß der Prädicatbegriff eines jeden Subjectbegriff des nächstfolgenden ist. Sind hingegen die Vordersätze so gestellt, daß der Subjectbegriff eines jeden Prädicatbegriff des nächstfolgenden ist, so wird das ein verkehrter Kettenschluß genannt.

§. 403. Lehrsatz.

In einem ordentlichen Kettenschlusse kann 1) der letzte Vordersatz allgemein verneinen, 2) sonst kann kein Vordersatz verneinend seyn.

Bew. 1. Man setze den Kettenschluß:

Alle a sind b,
Alle b sind c,
Alle c sind d,
Kein d ist e,

Also Kein a ist e,

so folgt der Schlußsatz aus den Vordersätzen. Denn a schließt d ein (§. 207. 84.); und da e dem d entgegengesetzt ist (§. 210.), so muß e auch dem a entgegengesetzt seyn (§. 107).

Bew. 2. Man setze:

Alle a sind b,
Alle b sind c,

Kein c ist d,

Alle d sind (sind nicht) e;

so folgt Nichts. Denn da alle a unter c (§. 83.) und folglich nicht unter d enthalten sind; so kann auch nicht folgen: daß von ihnen gelte, was in dem letzten Vordersatze von d ausgesagt wird. Noch weniger könnte etwas folgen, wenn einer oder der andre Vordersatz besonders wäre (§. 345.).

§. 404. Lehrsatz.

In einem ordentlichen Kettenschlusse kann 1) der erste Vordersatz besonders bejahen, 2) sonst aber kann kein Vordersatz besonders seyn.

Bew. 1. Man setze:

Einige a sind b,

Alle b sind c,

Alle c sind d,

Alle d sind e;

so muß b e einschließen (§. 84.). Da nun einige a b sind, so sind auch einige a e.

Bew. 2. Wenn ein Vordersatz außer dem ersten besonders ist, so muß er entweder besonders bejahen oder verneinen. Das letztere aber kann nur bei dem letzten Vordersatze Statt finden (§. 403.). Also setze man:

Alle a sind b,
Einige b sind c,
Alle c sind d,
Alle d sind (sind nicht) e;

so folgt Nichts. Denn, obgleich alle a unter b enthalten sind; so ist doch nicht nothwendig, daß sie gerade zu den einigen b gehören, welche unter c, und also (§. 83.) unter d enthalten sind. Also folgt auch nicht: daß von ihnen gelte, was der letzte Vordersatz von d aussagt. Wäre noch ein Vordersatz besonders, so könnte noch weniger etwas folgen (§. 345.).

Man setze den andern Fall:

Alle a sind b,
Alle b sind c,
Alle c sind d,
Einige d sind nicht e;

Da alsdann a d einschließt, und e gleichfalls d einschließen kann (§. 211.); so folgt Nichts. Denn a und e können widerstreitend seyn, aber a kann auch e einschließen (§. 115.).

Wollte man endlich noch einen oder den andern Vordersatz besonders setzen, so könnte noch weniger Etwas folgen (§. 345.).

§. 405.

§. 405. Lehrsatz.

Da ein ordentlicher Kettenschluß eine verkürzte Schlußkette ist (§. 402.), so kann er in eine förmliche aufgelöset werden.

Bew. Man setze den Kettenschluß:

Alle a sind b,
Alle b sind c,
Alle c sind d,
――――――――
Alle a sind d;

so geben die beiden ersten Vordersätze diesen förmlichen Schluß:

Alle b sind c,
Alle a sind b,
――――――――
Alle a sind c.

Macht man diesen Schlußsatz wieder zum Vordersatze, und nimmt den folgenden dazu; so erhält man:

Alle c sind d,
Alle a sind c,
――――――――
Alle a sind d.

Beide Schlüsse zusammen machen eine förmliche Schlußkette aus (§. 401. 402.) und der Schlußsatz des letzten ist der Schlußsatz des Kettenschlusses.

§. 406. Lehrsatz.

Aus einem verkehrten Kettenschlusse wird ein ordentlicher, wenn nur die Vordersätze in die umgekehrte Ordnung gesetzt werden.

Bew. Wenn man in dem verkehrten Kettenschlusse (§. 401.):

cd
bc
ab

---

ad

von dem letzten Vordersatze anfängt und rückwärts gehet; so erhält man:

ab
bc
cd

---

ad

welches ein ordentlicher Kettenschluß ist (§. 401.).

§. 407. Zusatz.

In einem verkehrten Kettenschlusse kann nur der erste Vordersatz verneinen, und nur der letzte besonders seyn. — Denn dieser ist der erste, jener aber der letzte Vordersatz eines ordentlichen Kettenschlusses. Ingleichen ist klar, daß sich ein verkehr-

ter

ter Kettenschluß in eine förmliche Schlußkette muß auflösen lassen.

Der zweiten Unterabtheilung

Zweiter Absatz.

Von den mittelbaren Bedingungsschlüssen.

§. 408. Erklärung.

Ein Bedingungsschluß ist **rein**, sofern alle Vordersätze desselben Bedingungsurtheile sind, **gemischt**, sofern das nicht ist.

Anmerkung. Wenn von einem Bedingungsschlusse schlechthin die Rede ist, so muß darunter ein gemischter verstanden werden.

§. 409. Lehrsatz.

Wenn der Nachsatz eines Bedingungsurtheiles der Vordersatz eines andern ist; so kann daraus auf eine doppelte Art ein reiner Bedingungsschluß entstehen. Der Schlußsatz kann 1) aus der Wahrheit des Vordersatzes in dem ersten Bedingungsurtheile die Wahrheit des Nachsatzes in dem letztern, und 2) aus der Falschheit des Nachsatzes in dem letztern die Falschheit des Vordersatzes in dem erstern folgern.

Bew. Man setze die beiden Bedingungsurtheile: Wenn α ist, so ist β, und: Wenn β ist, so ist γ; so folgt 1): Wenn α ist, so ist γ (§. 245.); und 2): Wenn γ nicht ist, so ist α nicht (§. 246.).

§. 410. Zusatz 1.

Wenn auf eine ähnliche Art die Urtheile gegeben sind:

Wenn β ist, so ist γ,

Wenn α ist, so ist β:

so folgt daraus 1): Wenn α ist, so ist γ 2): Wenn γ nicht ist, so ist α nicht.

§. 411. Zusatz 2.

Es kann aber in beiden Fällen nicht geschlossen werden: 1) Wenn α nicht ist, so ist γ nicht, und: 2) Wenn γ ist, so ist α (§. 249.).

§. 412. Lehrsatz.

Wenn man die einzelnen Bestimmungsurtheile, aus welchen die Bedingungsurtheile bestehen, Glieder des reinen Bedingungsschlusses nennt, so kann ein solcher Schluß nicht mehr als drei Glieder haben.

Bew. Man setze Vordersätze mit vier Gliedern;

Wenn

Wenn α ist, so ist β,

Wenn γ ist, so ist δ;

so folgt daraus Nichts. Es folgt weder: Wenn α ist, so ist δ; noch auch: Wenn α ist, so ist n δ. Denn δ und n δ können mit α einstimmig seyn, weil von dem Verhältnisse zwischen α und δ gar nichts ausgesagt ist, indem sie in den Vordersätzen weder mittelbar noch unmittelbar im Verhältnisse gedacht werden (§. 241.)

§. 413. Lehrsatz.

Einen gemischten Bedingungsschluß erhält man auf doppelte Art. 1) Wenn mit einem Bedingungsurtheile ein Bestimmungsurtheil verbunden wird, welches den Vordersatz des erstern als wahr aussagt; so folgt, daß auch der Nachsatz desselben wahr sey. 2) Wenn mit einem Bedingungsurtheile ein Bestimmungsurtheil verbunden wird, welches den Nachsatz des erstern als nicht wahr aussagt; so folgt, daß auch der Vordersatz desselben nicht wahr sey.

Bew. 1. 2. Erhellet aus §. 277.

Anmerkung. Die Form der Schlüsse der erstern Art ist diese: Wenn α ist, so ist β; Nun ist α; folglich ist auch β. Die Schlüsse der zweiten Art haben diese

 Form:

Form: Wenn α ist, so ist β; Nun ist β nicht; also ist auch α nicht.

§. 414. Zusatz.

Es kann aber nicht geschlossen werden: 1) Wenn α ist, so ist β. Nun ist β, also ist α. 2) Wenn α ist, so ist β. Nun ist α nicht, also ist auch β nicht (§. 278.).

Anmerkung. Die Schlüsse der ersten Art (§. 413.) heißen bejahende (in modo ponente), die von der andern Art aber verneinende (in modo tollente). Bei beiden Arten pflegt man den ersten Vordersatz (das Bedingungsurtheil) den Obersatz, und den andern den Untersatz zu nennen.

§. 415. Erklärung.

Bedingungsschlüsse können eben so, wie Bestimmungsschlüsse (§. 402.) zusammen hangen, also Schlußketten und Kettenschlüsse bilden. Auch ist ein solcher Bedingungs-Kettenschluß ebenfalls entweder ordentlich oder verkehrt, je nachdem seine Vordersätze entweder so gestellt sind, daß der Nachsatz eines jeden Vordersatz in dem nächstfolgenden, oder so, daß der Vordersatz eines jeden Nachsatz in dem nächstfolgenden ist. Außerdem aber ist ein Bedingungs-Kettenschluß

ent-

entweder **rein** oder **gemischt**, je nachdem entweder alle seine Vordersätze Bedingungsurtheile sind, oder nicht.

§. 416. Lehrsatz.

Der reine, ordentliche Bedingungs-Kettenschluß ist von doppelter Art. Es kann der Schlußsatz 1) aus der Wahrheit des ersten Vordersatzes die Wahrheit des letzten Nachsatzes, und 2) aus der Falschheit des letzten Nachsatzes die Falschheit des ersten Vordersatzes folgern.

Bew. Die Form des reinen, ordentlichen Bedingungs-Kettenschlusses (§. 415.) ist:

Wenn α ist, so ist β,
Wenn β ist, so ist γ,
Wenn γ ist, so ist δ.

---

1) Wenn α ist, so ist δ; oder
2) Wenn δ nicht ist, so ist α nicht.

Beide Schlußsätze aber müssen wahr seyn, wenn die Vordersätze wahr sind (§. 247.).

§. 417. Lehrsatz.

Von dem reinen verkehrten Bedingungs-Kettenschluß gibt es gleichfalls zwei Arten. Es kann der Schlußsatz 1) aus der Wahrheit des letzten Vordersatzes die Wahrheit des ersten Nachsatzes, und

2) aus

2) aus der Falschheit des ersten Nachsatzes die Falschheit des letzten Vordersatzes folgern.

Bew. Man setze:

Wenn γ ist, so ist δ,

Wenn β ist, so ist γ,

Wenn α ist, so ist β.

---

1) Wenn α ist, so ist δ:

2) Wenn δ nicht ist, so ist α nicht.

Beide Schlußsätze folgen aus den Vordersätzen (§. 247.).

§. 418. Zusatz.

Ein verkehrter reiner Bedingungs-Kettenschluß ist nichts anders, als ein ordentlicher, dessen Vordersätze in umgekehrter Ordnung gedacht werden.

§. 419. Lehrsatz.

Von dem vermischten ordentlichen Bedingungs-Kettenschlusse gibt es zwei Arten. Wenn mehre Vordersätze, wie §. 416. gesetzt werden, und überdem in einem Bestimmungsurtheile entweder 1) die Wahrheit des ersten Vordersatzes, oder 2) die Falschheit des letzten Nachsatzes ausgesagt wird; so kann der Schlußsatz in dem ersten Falle die Wahrheit des letzten Nachsatzes, und in dem andern die

Falsch-

Falschheit des ersten Vordersatzes bestimmend aussagen.

Bew. Man setze:

Wenn α ist, so ist β,
Wenn β ist, so ist γ,
Wenn γ ist, so ist δ,
Nun ist α, (oder: Nun ist δ nicht).

Also ist δ, (oder: Also ist α nicht).

Beide Schlüsse müssen richtig seyn. Denn δ folgt aus α (§. 247.). Ist also α wahr, so ist auch δ wahr; und ist δ nicht wahr, so ist auch α nicht wahr (§. 243.).

§. 420. Lehrsatz.

Von dem vermischten, verkehrten Bedingungs-Kettenschlusse endlich hat man auch zwei Arten. Wenn nämlich mehre Vordersätze wie §. 417 gesetzt werden, und überdem noch in einem Bestimmungsurtheile entweder 1) die Wahrheit des letzten Vordersatzes, oder 2) die Falschheit des ersten Nachsatzes ausgesagt wird; so kann der Schlußsatz im ersten Falle die Wahrheit des ersten Nachsatzes, und im andern Falle die Falschheit des letzten Vordersatzes bestimmt aussagen.

Bew. Erhellet wie §. 419.

§. 421. Zusatz.

Ein vermischter, verkehrter Bedingungs-Kettenschluß ist nichts anders, als ein ordentlicher, dessen Vordersätze in verkehrter Ordnung gedacht werden.

§. 422. Erklärung.

Eine Schlußkette (§. 401.) ist rein bedingend, wenn sie aus lauter reinen Bedingungsschlüssen besteht; vermischt bedingend, wenn sie auch andere Schlüsse enthält.

§. 423. Lehrsatz.

Ein reiner, ordentlicher Bedingungs-Kettenschluß kann in eine rein bedingende Schlußkette aufgelöset werden.

Bew. Die beiden ersten Vordersätze des Kettenschlusses §. 416. geben den Schluß (§. 409.):

I. Wenn α ist, so ist β,
Wenn β ist, so ist γ,

Wenn α ist, so ist γ.

Zu diesem Schlußsatz den dritten Vordersatz hinzugesetzt, gibt:

II. Wenn α ist, so ist γ,
Wenn γ ist, so ist δ,

Wenn α ist, so ist δ.

Beide

Beide Schlüsse zusammen machen eine rein bedingende Schlußkette aus (§. 422.); und der Schlußsatz des letzten ist der Schlußsatz des gegebenen Kettenschlusses.

Für den andern Fall (§. 416.) erhellet es eben so.

§ 424. Zusatz.

Ein reiner verkehrter Bedingungs-Kettenschluß muß gleichfalls in eine rein bedingende Schlußkette aufgelöset werden können (§. 418.).

§. 425. Lehrsatz.

Ein vermischter, ordentlicher Bedingungs-Kettenschluß kann in eine vermischte, bedingende Schlußkette aufgelöset werden.

Bew. Die drei ersten Vordersätze des Kettenschlusses §. 419. geben den Schlußsatz: Wenn α ist, so ist δ (§. 416.), und man erhält einen reinen ordentlichen Bedingungs-Kettenschluß, der sich in die rein bedingende Schlußkette auflösen läßt, welche §. 423. vorgestellt ist.

Zu dem Schlußsatze derselben den letzten Vordersatz des gegebenen Kettenschlusses hinzugesetzt, gibt (§. 413.):

Wenn α ist, so ist δ,
Nun ist α;

Also ist δ.

Alle

Alle diese Schlüsse zusammen machen eine vermischt bedingende Schlußkette aus (§. 422.) und der Schlußsatz des letzten ist der Schlußsatz des gegebnen Kettenschlusses.

Für den andern Fall (§. 419.) erhellet es eben so.

§. 426. Zusatz.

Ein vermischter, umgekehrter Bedingungs-Kettenschluß muß sich gleichfalls in eine vermischt bedingende Schlußkette auflösen lassen. (§. 420.).

Der zweiten Unterabtheilung
dritter Absatz.
Von den unmittelbaren Trennungsschlüssen.

§. 427. Erklärung.

Ein Trennungsschluß (§. 340.) ist **rein**, sofern alle seine Vordersätze Trennungsurtheile sind; widrigenfalls ist er **gemischt**.

Anmerkung. Wenn von einem Trennungsschlusse schlechthin die Rede ist, so wird ein gemischter verstanden.

§. 428. Lehrsatz.

Ein reiner Trennungsschluß findet in den besondern Fällen Statt, wo ein Trennungsurtheil gesetzt

setzt wird, dessen Trennungsglieder insgesammt einerlei Subject haben, und noch ein anderes, in welchem das gedachte Subject das Prädicat aller Trennungsglieder ist. Daraus kann alsdann ein Trennungsurtheil geschlossen werden, worin die Subjecte der Trennungsglieder aus dem letzten, und die Prädicate aus dem ersten jener Urtheile genommen werden.

Bew. Man setze:

c ist entweder d oder e,
Entweder a oder b ist c;

Also entweder a oder b ist entweder d oder e.

Dieser Schluß muß richtig seyn. Denn sonst müßte sowohl a als b nicht d und nicht e seyn können. Das ist aber unmöglich. Denn, wenn b nicht c ist, so ist, vermöge des zweiten Vordersatzes, a c. Wenn alsdann c nicht e ist, so muß, vermöge des ersten Vordersatzes c d seyn. Also a ist c, und c ist d; mithin muß a d seyn (§. 58.).

§. 429. Lehrsatz.

Vermischte Trennungsschlüsse entstehen: 1) Wenn mit einem trennenden Obersatze ein bestimmender Untersatz verbunden wird, welcher die Wahrheit eines der Trennungsglieder aussagt.

Dar-

Daraus folgt dann der Schlußsatz, daß alle übrigen Trennungsglieder falsch seyen.

Bew. Man setze:

Entweder ist α, oder es ist β, oder γ,
Nun ist α;

Also ist weder β noch γ.

Dieser Schluß muß richtig seyn, wenn die Vordersätze wahr sind. Denn sobald ein Trennungsglied wahr ist, so sind die übrigen nothwendig falsch (§. 295.).

Anmerkung. Die Schlüsse dieser Art (modus ponendo tollens) können verneinende heißen.

§. 430. Lehrsatz.

2) Man kann ferner mit einem Trennungsurtheile ein Bestimmungsurtheil verbinden, worin die Falschheit eines oder einiger Trennungsglieder ausgesagt wird; und dann folgt daraus der Schlußsatz, daß eins von den noch übrigen Trennungsgliedern, oder, wenn nur noch eins übrig ist, daß dieses wahr sey.

Bew. In den Schlüssen

1) Entweder ist α oder β oder γ:
Nun ist α nicht;

Also ist β oder γ.

2)

2) Entweder ist α oder β oder γ:
Nun ist α nicht und β auch nicht;

Also ist γ

muß der Schlußsatz aus den Vordersätzen folgen. Denn sonst würden die Glieder des trennenden Obersatzes insgesammt falsch seyn; gegen §. 294.

Anmerkung. Die Schlüsse dieser Art (modus tollendo ponens) können bejahende heißen.

§. 431. Lehrsatz.

3) Man kann ferner mit einem Trennungsurtheile ein bedingendes verbinden, welches aus einem gewissen Vordersatze die Wahrheit eines der Trennungsglieder folgert, und dann erhält man einen bedingenden Schlußsatz, worin aus gedachtem Vordersatze die Falschheit aller übrigen Trennungsglieder gefolgert wird.

Bew. Der Schluß:

Entweder ist α oder β oder γ:
Wenn $\varkappa$ ist, so ist α;

Also, wenn $\varkappa$ ist, so ist weder β noch γ muß richtig seyn. Denn widrigenfalls müßte β oder γ wahr seyn können, wenn $\varkappa$ wahr wäre. Da aber alsdann, vermöge des Untersatzes, auch α wahr seyn müßte; so könnte β oder γ mit α zugleich wahr seyn, welches unmöglich ist (§. 295.).

§. 432.

§. 432. Lehrsatz.

4) Man kann endlich mit einem Trennungsurtheile ein bedingendes verbinden, worin aus einem gewissen Vordersatze die Falschheit eines oder einiger Trennungsglieder gefolgert wird. Alsdann erhält man einen bedingenden Schlußsatz, der aus gedachtem Vordersatze folgert: daß eins der noch übrigen Trennungsglieder, oder, wenn nur noch eins übrig ist, daß dieses wahr sey.

Bew. Man setze die Schlüsse:

1) Entweder ist α oder β oder γ:
Wenn $\varkappa$ ist, so ist α nicht;

Also, wenn $\varkappa$ ist, so ist entweder β oder γ.

2) Entweder ist α oder β oder γ:
Wenn $\varkappa$ ist, so ist weder α noch β;

Also wenn $\varkappa$ ist, so ist γ.

Nr. 1. muß richtig seyn. Denn sonst müßten β und γ falsch seyn können, wenn $\varkappa$ wahr wäre. Da aber alsdann, vermöge des Untersatzes, auch α falsch wäre; so würden alle Glieder des Trennungsurtheiles falsch seyn, gegen §. 294. Eben so erhellet, daß Nr. 2. richtig seyn müsse.

Anmerkung. Einen verneinenden Bedingungsschluß (§. 413. Nr. 2.), dessen Obersatz einen trennenden Nachsatz hat, nennen einige einen gehörnten

Schluß;

Schluß; und insbesondere ein Dilemma, Trilemma ꝛc., je nachdem der Nachsatz des Obersatzes zwei, drei, ꝛc. Trennungsglieder hat. Die Form eines Dilemma ist:

Wenn α ist, so ist entweder β oder γ:
Nun ist weder β noch γ;

Also ist auch α nicht.

Ein Trilemma hat diese Form:

Wenn α ist, so ist entweder β oder γ oder δ:
Nun ist weder β noch γ noch δ;

Also ist auch α nicht.

Der reinen Logik
zweites Hauptstück.
Die Methodenlehre.
Erster Abschnitt.
Von der Methode.

§. 433. Erklärung.

Ordnung ist so viel als Regelmäßigkeit, und wird einfache oder zusammengesetzte Ordnung genannt, je nachdem sie bloß nach einer, oder nach mehren Regeln sich richtet. Ordnung in einem Inbegriffe von Vorstellungen ist Methode.

§. 434. Erklärung.

Durch die Regel, welche bei einer Methode zum Grunde liegt, können die Vorstellungen geordnet werden, entweder nach dem Zusammenhange unter diesen Vorstellungen selbst, oder nach dem Zusammenhange unter den vorgestellten Gegenständen. Im ersten Falle kann man entweder von den Gründen

zu den Folgen fortgehen, oder von den Folgen zu den Gründen zurück. Die letztere Ordnung heißt die analytische, die erstere die synthetische Methode: und wenn beide verbunden werden, so ist die Methode gemischt.

§. 435. Lehnsatz.

Die Gegenstände der Vorstellungen sind entweder in einem innern Zusammenhange, als Gründe und Folgen, oder bloß in einem äußern: und in diesem Falle sind sie entweder durch den Raum, oder durch die Zeit, oder dadurch verbunden, daß sie zu einerlei Art oder Gattung gehören.

§. 436. Erklärung.

Sofern Vorstellungen nach dem innern Zusammenhange der vorgestellten Gegenstände geordnet werden, entsteht die Methode des sachlichen Zusammenhanges.

Anmerkung. Man kann in der Betrachtung der Gegenstände von einem zum andern so fortgehn, wie dieselben aus einander entstehen, ohne darum die Gedanken selbst aus einander herzuleiten. Die angeführte Methode muß also von der synthetischen und analytischen unterschieden werden. Man hat ihr noch keinen besondern Namen gegeben, und ich weiß nicht, ob der vorgeschlagene passend scheinen werde.

§. 437. Erklärung.

Sofern Vorstellungen nach der Verbindung der vorgestellten Objecte durch den Raum geordnet sind, hat man die sogenannte geographische Methode.

Anmerkung. In dieser Methode geht man von der Betrachtung eines jeden Gegenstandes zunächst zu demjenigen fort, der mit ihm dem Raume nach am nächsten verbunden ist. Ihre Benennung ist hergenommen von ihrem Gebrauche in der Erdbeschreibung. Nur ist sie nicht auf diesen Gebrauch allein eingeschränkt.

§. 438. Erklärung.

Diejenige Ordnung der Vorstellungen, welche nach der Verbindung der vorgestellten Gegenstände durch die Zeit sich richtet, wird die chronologische Methode genannt.

Anmerkung. In dieser Methode gehet man von der Betrachtung eines Gegenstandes zunächst zu demjenigen fort, der mit ihm zugleich ist, oder zunächst vor ihm vorhergehet, oder zunächst auf ihn folgt.

§. 439. Erklärung.

Diejenige Ordnung unter Vorstellungen, welche nach dem Zusammenhange sich richtet, der unter den vorgestellten Gegenständen dadurch entstehet, daß sie zu einerlei Art oder Gattung gehören, heißt,

nach Einigen, die tabellarische Methode, nach Andern, die Ordnung der Schule.

Anmerkung. Bei dieser Methode muß man die Gegenstände zuvörderst abfachen (§. 67.). Alsdann betrachtet man eine Gattung nach der andern, und bei jeder eine Art nach der andern.

§. 440. Lehrsatz.

In der synthetischen Methode müssen 1) die unerweislichen Wahrheiten den erweislichen voraufgehen, 2) die Erklärungen allen den Wahrheiten, worin die erklärten Begriffe vorkommen, 3) die Erklärungen der höheren Begriffe den Erklärungen der niedrigern, 4) die Urtheile, worin von den höhern Begriffen Etwas ausgesagt wird, denen, die von den niedrigern etwas aussagen, 5) die unterordnenden Urtheile den untergeordneten.

Bew. 1. Aus den unerweislichen Wahrheiten (§. 328.) müssen die erweislichen gefolgert werden. Jene müssen also voraufgehen (§. 434.).

Bew. 2. Da die Erklärungen erst bestimmt angeben, was in den erklärten Begriffen gedacht wird; so kann die Wahrheit der Urtheile, worin die letztern vorkommen, nur aus den Erklärungen hergeleitet werden. Diese gehen also vorauf (§. 434.).

Bew. 3. Denn die letztern können aus den erstern abgeleitet werden (§. 165. A.).

 Bew. 4.

Bew. 4. Denn da alles, was von den höhern Begriffen gilt, auch von den niedrigern gelten muß (§. 125.); so sind die erstern Urtheile Gründe, woraus die letztern, wenigstens zum Theil, abgeleitet werden können.

Bew. 5. Die letztern sind Folgen der erstern (§. 344.).

§. 441. Zusatz 1.

Von den Gattungen muß eher gehandelt werden, als von den Arten, und von den höhern Gattungen eher, als von den niedrigern.

§. 442. Zusatz 2.

In der analytischen Methode verhält sich Alles umgekehrt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Begriffe einer Wissenschaft.

§. 443. Erklärung.

Sofern ein Urtheil dadurch als wahr erkannt wird, daß die Erfahrung lehrt, daß das Verhältniß, welches in demselben zwischen gewissen Dingen gedacht

dacht wird, zwischen denselben Statt finde, oder dadurch, daß es aus einem Urtheile dieser Art gefolgert wird, heißt es ein Erfahrungsurtheil (ein empirisches, ein Urtheil a posteriori); widrigenfalls ein Vernunfturtheil (ein rationales, ein Urtheil a priori).

Anmerkung. Bei einem Vernunfturtheile kommt es gar nicht auf die einzelnen darin enthaltnen Vorstellungen an, z. B. bei einem bestimmenden, nicht auf die Vorstellungen des Subjects und Prädicats. Diese können aus der Erfahrung genommen, und das Urtheil doch rational seyn, wenn nur ohne Hülfe der Erfahrung erkannt wird, daß das Prädicat dem Subjecte zukomme oder nicht zukomme, je nachdem das Urtheil bejahend oder verneinend ist. So sind z. B. alle identischen Urtheile offenbar Vernunfturtheile, wenn auch die einzelnen darin enthaltenen Vorstellungen offenbar aus der Erfahrung genommen sind. Z. B. Grün ist Grün.

§. 444. Erklärung.

Ein Erfahrungsurtheil wird entweder auf Zeugniß, d. i., darum als wahr angenommen, weil Jemand aussagt, daß es wahr sey; oder nicht darum. Im ersten Falle ist es geschichtlich; im andern ein Erfahrungsurtheil in der engern Bedeutung, dergleichen zu verstehen ist, wenn von Erfahrungsurtheilen schlechtweg geredet wird.

§. 445. Erklärung.

Ein Beweis (§. 328.) ist ein Erfahrungsbeweis (Bew. a posteriori), sofern das zu Beweisende aus Erfahrungsurtheilen gefolgert wird; er ist ein Vernunftbeweis (Bew. a priori), sofern das zu Beweisende aus Vernunfturtheilen gefolgert wird.

§. 446. Erklärung.

Ein Princip ist ein Grundsatz (§. 328.), sofern daraus mehre andere Wahrheiten hergeleitet werden. Die Principien sind entweder Erfahrungs- oder Vernunftprincipien (§. 443.).

§. 447. Erklärung.

Ein Inbegriff methodisch verbundener Wahrheiten, ist ein System. Wahrheiten, die alle von einerlei Gegenstande (sey dies nun ein einzelnes Ding, oder eine Art, oder Gattung), Etwas aussagen, mögen gleichartig heißen. Ein System gleichartiger Wahrheiten, die gewiß sind, ist eine Wissenschaft im weitesten Sinne. Ein System gleichartiger, gewisser Wahrheiten, die aus Principien hergeleitet werden, ist eine Wissenschaft im engern Sinne, und wenn gedachte Principien Vernunftprincipien sind, so ist es eine Wissenschaft im engsten Sinne.

§. 448.

§. 448. Lehrsatz.

1) In jeder Wissenschaft muß Methode herrschen: 2) müssen alle erweislichen Wahrheiten bewiesen werden, und 3) wenn es eine Wissenschaft im strengsten Sinne seyn soll, durch Vernunftbeweise.

Bew. 1. Denn jede Wissenschaft ist ein System (§. 447.).

Bew. 2. Sonst wären diese Wahrheiten nicht gewiß (). 328.), gegen §. 447.

Bew. 3. Würden sie aus Erfahrung bewiewiesen, so beruhten sie nicht auf Vernunftprincipien (§. 446. 445.), welches der Fall seyn muß, wenn es eine Wissenschaft im strengsten Sinne seyn soll (§. 447.).

§. 449. Erklärung.

Eine Wissenschaft heißt eine geschichtliche, sofern sie geschichtliche Wahrheiten enthält (§. 444.), eine Erfahrungswissenschaft sofern sie Erfahrungssätze im engern Sinne (§. 444.) vorträgt, und eine Vernunftwissenschaft, sofern sie Vernunftwahrheiten lehrt.

§. 450. Erklärung.

Etwas wegen eines Zeugnisses (§. 444.) für wahr halten, heißt glauben.

§. 451.

§. 451. Lehrsatz.

1) Alle geschichtlichen Wissenschaften beruhen zuletzt auf Glauben, 2) alle Erfahrungswissenschaften auf Erfahrungsprincipien, und 3) alle Vernunftwissenschaften auf Vernunftprincipien.

Bew. 1. Erhellet aus §. 449. 444.

Bew. 2. Alle erweislichen Wahrheiten, die eine Erfahrungs-Wissenschaft enthält, müssen bewiesen werden (§. 448.), und zwar aus Erfahrungssätzen (§. 445.). Denn würden sie aus Vernunftwahrheiten bewiesen; so wären sie eben darum keine Erfahrungs-Wahrheiten (§. 443—445.): also auch die Wissenschaft keine Erfahrungswissenschaft (§. 449.). Die Erfahrungssätze nun, woraus gedachte Wahrheiten bewiesen werden, sind entweder unerweislich, oder nicht. Im ersten Falle sind sie Erfahrungsprincipien (§. 446.); im andern müssen sie wieder bewiesen werden (§. 448.), und zwar wieder aus Erfahrungssätzen, und das so lange fort, bis man auf Erfahrungsprincipien kommt.

Bew. 3. Erhellet auf ähnliche Art.

§. 452. Lehrsatz.

Ein Urtheil, α ist bewiesen, wenn die Falschheit seines widersprechenden Gegentheils, nα, bewiesen ist.

Bew.

Bew. Wenn n α falsch ist, so muß nothwendig α wahr seyn (§. 234. S. 2.).

§. 453. Erklärung.

Ein Beweis eines Urtheiles aus der Falschheit seines widersprechenden Gegentheils wird indirect (apagogisch) jeder andere aber direct genannt. In beiden können die Gedanken in synthetischer und analytischer Methode verbunden werden (§. 434.); woraus dann im ersten Falle ein synthetischer, im andern ein analytischer Beweis entstehet.

§. 454. Lehrsatz.

In jeder Wissenschaft im engern und engsten Sinne, sind die Wahrheiten, die sie enthält, im Zusammenhange.

Bew. Alle erweislichen Wahrheiten werden aus andern gefolgert, diese wieder aus andern, und so endlich alle aus dem zum Grunde liegenden Principien (§. 451.). Folglich sind sie insgesammt mit diesen Principien und unter sich im Zusammenhange (§. 27.).

Anmerkung 1. Man setzt der wissenschaftlichen Erkenntniß die gemeine entgegen, und es ist eine wesentliche Verschiedenheit unter beiden, daß bei der letztern alle Wahrheiten mehr vereinzelt und abgesondert,

bei

bei der ersten hingegen in ihrem Zusammenhange gedacht werden. Die Methode erleichtert einem eingeschränkten Verstande die Uebersicht einer großen Reihe von Wahrheiten, befördert also die Deutlichkeit derselben und die Einsicht in ihren Zusammenhang, und ist deshalb für jede Wissenschaft wichtig.

Anmerkung. 2. Da aus mehren Wahrheiten, sofern sie im Zusammenhange genommen werden, wieder andere folgen können; eine Wissenschaft aber den Zusammenhang der Wahrheiten aufdeckt, so erleichtert sie auch die Erfindung neuer Wahrheiten.

Der

Der Logik

zweiter Theil.

Die angewandte Logik.

§. 455.

Da die angewandte Logik das menschliche Denken, als ein solches, oder das Denken unter den Einschränkungen der menschlichen Natur, betrachten soll (§. 15.); so muß sie die Bestimmungen, die dem menschlichen Verstande eigen sind, und die davon abhangenden Regeln des Denkens entwickeln. Diese Bestimmungen aber sind 1) der bestimmte Grad der Eingeschränktheit, welcher dem menschlichen Verstande zukommt, und 2) die Verbindung, worin er mit unserer Sinnlichkeit stehet. Die angewandte Logik muß demnach 1) die Eingeschränktheit des menschlichen Verstandes, und 2) den Einfluß der Sinnlichkeit auf das Denken betrachten.

§. 456.

Die Folgen von der Eingeschränktheit des menschlichen Verstandes sind: 1) der menschliche Verstand muß seine Begriffe, folglich in sofern alle seine Vorstellungen, durch die Erfahrung entwickeln; 2) er muß sich beim Denken der Worte, oder überhaupt, gewisser Zeichen bedienen; 3) er erkennt viele Dinge oder ihren Zusammenhang, und viele Merkmale vieler Dinge, oder ihren Zusammenhang, entweder gar nicht, oder doch nicht klar und deutlich; und darin besteht die innere Unvollkommenheit des menschlichen Denkens. Andere Folgen hat die Eingeschränktheit des Verstandes in Absicht auf das Denken nicht. Denn sie müssen sich entweder bei dem Erwerben der Erkenntniß zeigen, oder bei dem wirklichen Gebrauche derselben, oder an der innern Beschaffenheit derselben. Das erste Hauptstück der angewandten Logik, welches die Eingeschränktheit des menschlichen Verstandes betrachtet, muß also handeln: 1) Von der Entwickelung der Begriffe durch die Erfahrung: 2) Von den Zeichen, deren wir uns beim Denken bedienen: 3) Von der innern Unvollkommenheit des menschlichen Denkens.

Erstes Hauptstück.

Von der Eingeschränktheit des menschlichen Verstandes.

Erster Abschnitt.

Von der Entwickelung der Vorstellungen durch die Erfahrung.

§. 457.

Die Entwickelung der Vorstellungen, oder den Anfang ihrer Klarheit (§. 41.), von ihrem Ursprunge, oder dem Anfange ihrer Wirklichkeit, zu unterscheiden, ist um so nöthiger, da man oft genug geglaubt hat, den Ursprung aller Vorstellungen aus der Erfahrung bewiesen zu haben, wenn man doch nur gezeigt hatte, daß sie alle durch die Erfahrung entwickelt werden. Ein Begriff wird durch die Erfahrung entwickelt, sofern ein Gegenstand der Erfahrung den Grund enthält, wodurch er klar gemacht wird. Er entspringt aber aus der Erfahrung, sofern ein Gegenstand der Erfahrung den Grund enthält, wodurch er wirklich wird.

§. 458.

§. 458.

Ein Begriff, der aus der Erfahrung entsprungen ist, heißt ein Erfahrungsbegriff (ein empirischer); der nicht aus der Erfahrung entsprungen ist, heißt ein reiner Begriff (Begriff a priori). Ein solcher ist ein angeborner Begriff, wenn er in dem Verstande wirklich ist, ohne erst durch eigne Thätigkeit desselben hervorgebracht, oder erworben zu seyn. Nicht jeder reine Begriff ist also ein angeborner Begriff.

§. 459.

Daß alle unsere Begriffe durch die Erfahrung entwickelt werden, ist eine unbestreitbare Erfahrungswahrheit. Ob sie aber alle aus der Erfahrung entspringen? oder ob es auch reine Begriffe, oder gar angeborne Begriffe gebe? das sind bestrittene, aber nicht logische Fragen.

Anmerkung 1. Wenn es reine Begriffe gibt; so müssen es diejenigen Begriffe seyn, deren Gegenstände in dem Verstande selbst sind, also die Begriffe von den eignen Thätigkeiten des Verstandes, und — da er Etwas oder ein Ding überhaupt ist — die Begriffe von den Bestimmungen des Etwas, oder eines Dinges überhaupt.

Anmerkung 2. Wenn es keine reinen Begriffe gibt, so sind darum doch Vernunfturtheile möglich (§. 443. A.).

Anmerkung 3. Bei einem reinen Begriffe ist auch der Fall möglich, daß er eines Gegenstandes der Erfahrung, als einer gelegentlichen Ursache zu seiner Wirklichkeit bedarf. Es kann seyn, daß zuvor durch Gegenstände der Erfahrung die Thätigkeiten des Verstandes erweckt werden müssen, und dann erst die Begriffe von diesen seinen Thätigkeiten durch den Verstand erzeugt werden.

§. 460. Erklärung.

Sein Gemüth wovon abziehen (animum abstrahere) heißt: absichtlich nicht darauf achten. Wenn man sein Gemüth von gewissen Merkmalen eines Gegenstandes abzieht und bloß die übrigen sich vorstellt, so ist dies eine abgezogene Vorstellung (notio abstracta), und von jenen Merkmalen wird gesagt, daß man sie absondere. — Begriffe verbinden (combinare) heißt: sie in Einen Begriff zusammen setzen.

§. 461.

Wenn ein Begriff aus der Erfahrung entstehet, so entspringt er entweder 1) unmittelbar aus der Erfahrung, wenn die Vorstellung selbst, welche durch einen

einen Gegenstand der Erfahrung wirklich gemacht wird, der Begriff ist, oder 2) mittelbar aus der Erfahrung, wenn er aus den Vorstellungen, welche durch Gegenstände der Erfahrung wirklich gemacht werden, erst durch den Verstand erzeugt wird.

§. 462.

Da nun eine Vorstellung, welche wir von einem Gegenstande bloß dadurch erhalten, daß er uns in die Sinne fällt, eine Anschauung, aber kein Begriff ist; so kann ein Begriff nur dadurch unmittelbar aus der Erfahrung entstehen, daß er uns von Andern, bei denen er schon entwickelt ist, mitgetheilt wird, d. i. durch Belehrung. Mittelbar aus der Erfahrung entsteht ein Begriff a) durch Abziehen; wenn wir nämlich die unterscheidenden Merkmale gegebner Gegenstände absondern (§. 460.) und bloß gemeinsame in eine Vorstellung zusammen fassen (§. 11); b) durch Verbindung (§. 460.) schon vorhandener Erfahrungsbegriffe.

Anmerkung. Auf eben die Art können reine Begriffe erzeugt werden a) durch Verbindung von andern, schon vorhandenen reinen Begriffen, b) dadurch, daß von den im Verstande selbst gegebnen Gegenständen (§. 459. Anm. 1), oder von andern schon vorhandnen reinen Begriffen unterscheidende Merkmale abgesondert und gemeinsame zusammengefaßt werden.

Anmer-

Anmerkung 2. Die im §. angezeigten Wege, auf welchen Erfahrungsbegriffe entstehen, sind auch die Wege, auf welchen Begriffe überhaupt entwickelt werden können.

§. 463.

Da bei jedem Begriffe die einzelnen Merkmale der Dinge, die er unter sich fasset, abgesondert werden (§. 460. 11.); so ist jeder Begriff eine abgezogene Vorstellung (§. 460); und zwar ist er um so abgezogener, je mehr Merkmale abgesondert werden.

§. 464.

Wenn zwei Begriffe a und b sonst einerlei sind, b aber abgezogener ist als a, so ist b höher, weiter und unbestimmter als a. Denn a enthält alle Merkmale des b in sich, nur überdem noch einige mehr. Folglich ist b höher als a (§. 124.), folglich auch weiter (§. 150.) und unbestimmter (§. 134.). Wenn umgekehrt b höher ist als a, so ist b auch abgezogener als a. Denn a muß alle Merkmale enthalten, die b enthält (§. 125.), aber überdem noch einige (§. 130.). Also sind in a einige Merkmale nicht abgesondert, welche in b abgesondert sind. Folglich ist b abgezogener als a (§. 463.).

§. 465.

Wenn ein Begriff durch Abziehen entstehet, so sind die Gegenstände gegeben, die er unter sich fassen

 muß;

muß; und es können also nur gemeinsame Merkmale dieser gegebenen Gegenstände in ihm gedacht werden. Es ist demnach durch die Gegenstände bestimmt, welche Merkmale in dem Begriffe gedacht werden müssen. Wenn aber ein Begriff durch Verbindung entstehet, so wird umgekehrt durch den Begriff bestimmt, welche Gegenstände unter ihm enthalten seyn können, diejenigen nämlich, denen die Merkmale zukommen, die in dem Begriffe gedacht werden.

§. 466.

Wenn ein Begriff durch Abziehen entstanden ist, so ist eben dadurch auch die Möglichkeit dessen, was dadurch gedacht wird (die so genannte Realität desselben) gewiß; denn es sind Gegenstände gegeben, denen das zukommt, was in dem Begriffe gedacht wird. Daher kommt es bloß auf die Richtigkeit des Abziehens an. Wenn aber ein Begriff durch Verbindung entstanden ist, so muß die Möglichkeit des dadurch Gedachten besonders bewiesen werden. Denn, da der Begriff nicht von gegebnen Gegenständen hergenommen ist, so kann man, ohne weitere Prüfung, nicht wissen, ob das, was dadurch gedacht wird, möglich sey, oder nicht.

Anmerkung. Die Größenlehre z. B. erzeugt ihre Begriffe nicht durch Abziehen von gegebnen Gegenständen,

son-

sondern durch Verbindung. Daher ist sie genöthigt, die Realität ihrer Begriffe jederzeit besonders zu beweisen; welches nicht nöthig seyn würde, wenn dieselben durch Abziehen erzeugt wären.

§. 467.

Da die Erklärungen bestimmte Begriffe sind (§. 155.), so gilt von ihnen eben das, was §. 465. 466. von den Begriffen überhaupt gezeigt ist. Es kann demnach eine Erklärung sowohl durch Verbinden, als durch Abziehen gebildet werden. In dem letztern Falle, wo sie eine abgezogene Erklärung heißt, muß ihre Rechtfertigung, sofern sie deren überhaupt bedarf, auf einem andern Wege bewirkt werden, als in dem erstern Falle (§. 466.).

§. 468.

Wenn eine abgezogene Erklärung von einer Gattung A gefunden werden soll, so müssen alle Arten gegeben seyn, die zu der Gattung A gehören sollen. Denn widrigenfalls könnte nicht erkannt werden, was für Merkmale allen diesen Arten gemeinschaftlich zukommen, also auch nicht, aus was für Merkmalen die Gattung A bestehe (§. 63.), folglich auch nicht, was für Merkmale in einem Begriffe, und also in einer Erklärung von A gedacht werden müssen.

Anmerkung 1. Wenn nicht alle Arten, die zu A gehören, gegeben sind, oder man nicht auf alle Rücksicht nehmen kann, oder will, so muß es aus andern Gründen bekannt seyn, daß diejenigen Merkmale, welche den Arten gemein sind, von welchen man die Erklärung hernimmt, auch den übrigen zukommen. Nur gründet sich dann die Erklärung nicht auf das bloße Abziehen allein.

Anmerkung 2. Wenn die Erklärung einer Art durch Abziehen gefunden werden soll, so müssen eben so alle einzelnen Gegenstände gegeben seyn, die zu dieser Art gehören sollen.

Anmerkung 3. Lambert behauptet (N. O. Dian. §. 42.), daß, wenn man den Begriff einer Gattung durch Abziehen finden wolle, es hinreichend sey, wenn man nur die, am meisten verschiedenen, Arten habe. Allein das ist unrichtig. Man setze: die Gattung A habe die Arten a, b, c. Der Art a kommen die Merkmale $\alpha\ \beta\ \gamma\ \delta$ zu, der Art b die Merkmale $\beta\ \gamma\ \delta\ \varepsilon\ \varkappa$, und der Art c die Merkmale $\alpha\ \delta\ \varepsilon\ \varkappa$; so sind a und c die verschiedensten Arten, weil sie nur zwei; a und b aber, ingleichen b und c drei Merkmale gemein haben. Wollte man nun von a und c den Begriff der Gattung A abstrahiren, so würden ihr die Merkmale $\alpha\ \delta$ beigelegt werden, weil diese den Arten a und c gemein sind. Das wäre aber falsch, indem das Merkmal α der Art b nicht zukommt.

§. 469.

§. 469.

Wenn die Arten a, b und c gegeben sind, und wenn man alsdann die Merkmale derselben unterscheidet, und diejenigen, die sie mit einander gemein haben, in einem Begriffe zusammen denkt; so hat man einen Begriff von einer Gattung A, zu welcher die gegebnen Arten gehören (§. 67.). Hat man nun alle gemeinsamen Merkmale der Arten a, b und c zusammengefaßt, so ist A die nächste Gattung (§. 144. 138.); widrigenfalls eine entferntere, und der gefundene Begriff also entweder ein Begriff von der nächsten, oder nur von einer entferntern Gattung; und, wofern er bestimmt ist, eine Erklärung, entweder von der nächsten oder von einer entfernten Gattung.

Anmerkung. Es ist aber nicht nöthig, daß in einer Erklärung von der nächsten Gattung A, worunter die Arten a, b und c gehören, alle gemeinsamen Merkmale dieser Arten ausdrücklich angegeben werden. Denn 1) können diejenigen wegbleiben, die mit andern, bereits angegebnen, nothwendig verbunden sind: 2) Wenn a, b und c unter ihren gemeinsamen Merkmalen einige haben, die keinem andern Dinge außer ihnen, zukommen, so können bloß diese eigenthümlichen Merkmale in einem Begriffe gedacht werden. Dann enthält dieser Begriff weiter nichts unter sich, als a, b und c, und ist also 3) zwar nicht gänzlich einerlei mit dem ganzen Begriffe der nächs-

nächsten Gattung A; aber doch ein Wechselbegriff damit, indem dieser auch weiter nichts unter sich enthält, als a, b und c (§. 80.).

§. 470.

Der Gegenstand eines Begriffes wird entweder bloß an und für sich gedacht, oder als eine Bestimmung in dem Niedrigern, worin er ist. Im ersten Falle wird er abgesondert (in abstracto, im Allgemeinen), im andern aber nicht-abgesondert (in concreto, im Besondern), betrachtet. Durch die Erfahrung werden zuerst die Vorstellungen von dem Einzelnen entwickelt, und hiernächst erst die abgezognen Vorstellungen von dem Höhern, was in dem Einzelnen ist. Für uns also ist das Niedrigere vor dem Höhern; aber nicht an sich, da das Niedrigere ohne das Höhere unmöglich ist (§. 125.).

§. 471.

Wenn eine durch Verbindung gebildete Erklärung von einer Art a, oder Gattung A, gegeben ist, so kann die Realität derselben entweder aus ihr selbst, oder sie muß aus andern Gründen bewiesen werden. Das erstere ist möglich, wenn sie eine Sacherklärung ist (§. 166.); ist sie das nicht, so tritt der andere Fall ein (§. 166.). In diesem letzten Falle kann ihre Realität entweder aus der Erfahrung bewiesen wer-

werden (§. 445.), wenn ein Gegenstand der Erfahrung vorgezeigt wird, welcher zu der Art a oder Gattung A gehört, oder unabhängig von der Erfahrung (a priori), wenn man aus Vernunftwahrheiten herleitet, daß ein solches Ding möglich sey.

§. 472.

Ein Irrthum heißt ein falsches Urtheil, sofern es für wahr gehalten wird. Wegen der Eingeschränktheit unseres Verstandes kann es geschehen, daß wir einen falschen, unmittelbaren Erfahrungsbegriff aus Irrthum für wahr halten. Ferner können wir uns bei der Bildung der Begriffe durch Abziehen irren, indem es geschehen kann, daß unser Verstand entweder nicht alle gemeinsamen Merkmale der Dinge, von welchen der Begriff hergenommen wird, erkennt, oder, daß er Etwas für ein gemeinsames Merkmal derselben hält, was es nicht ist. Endlich können wir uns auch bei den Begriffen irren, die wir durch Verbindung erzeugen, indem wir entweder ihre Realität ohne Beweis annehmen, oder einen falschen Beweis für dieselbe für einen wahren halten.

§. 473.

Da alle unsere Begriffe durch die Erfahrung entwickelt werden, so läßt sich insofern das Nämliche

liche von den Urtheilen, auch von den Vernunfturtheilen (§. 443.) behaupten. Wenn aber ein Urtheil nicht bloß durch die Erfahrung entwickelt wird, sondern auch aus ihr entstehet, so gibt es dabei mehre Fälle.

§. 474.

Ein Erfahrungsurtheil muß entweder ein bestimmendes seyn, oder ein bedingendes, oder ein trennendes; und im ersten Falle entweder ein einzelnes, oder ein besonderes, oder ein allgemeines. Was zuvörderst die Bestimmungsurtheile anlangt, so ist für sich klar, wie die einzelnen und besondern durch die Erfahrung entstehen können. Zu den allgemeinen aber können wir nur auf einem doppelten Wege gelangen.

§. 475.

Zuerst ist der Fall möglich, daß alle einzelnen Dinge, die unter einen gewissen Begriff, a, gehören, durch die Erfahrung gegeben sind, und daß die Erfahrung von einem jeden derselben gelehrt hat, daß ihm ein gewisses Merkmal b zukomme. Alsdann ist dadurch das allgemeine Urtheil bestimmt: Alle a sind b.

§. 476.

Der andere Fall ist dieser. Wenn wir einen gewissen Erfahrungsbegriff a schon haben, und alsdann ein oder einige darunter gehörige Dinge, und an diesen ein gewisses Merkmal, b, durch Erfahrung kennen lernen; so können wir untersuchen, ob b aus a folge. Wenn dies ist, so haben wir das allgemeine Urtheil: Alle a sind b.

Anmerkung 1. Bei dieser letztern Erzeugungsart eines allgemeinen Urtheiles gibt es übrigens zwei Fälle. Daß nämlich b aus a folge, wird entweder 1) ohne Hülfe der Erfahrung (a priori) erkannt, oder 2) aus andern, schon erworbnen Erfahrungskenntnissen eingesehen. Nur in dem letztern Falle ist das entstandene, allgemeine Urtheil eigentlich ein Erfahrungsurtheil. In dem erstern Falle ist es bloß durch Erfahrung entwickelt.

Anmerkung 2. Ueberhaupt entstehen aus der Erfahrung unmittelbar nur einzelne Urtheile. Erst vermittelst einer weitern Bearbeitung durch den Verstand können sie zu allgemeinen erhöhet werden.

§. 477.

Bedingungsurtheile können aus der Erfahrung ebenfalls auf doppeltem Wege entspringen, und zwar auf ähnliche Art, wie die allgemeinen Bestimmungsurtheile. 1) Wenn alle Fälle, in welchen ein gewisses Ding A Statt findet, wahrgenommen sind, und

das

dabei durch die Erfahrung erkannt ist, daß in jedem dieser Fälle auch noch etwas anderes, B, mit A verbunden sey; so entsteht dadurch das Bedingungsurtheil: Wenn A ist, so ist auch B. 2) Wenn wir von Etwas, A, einen Erfahrungsbegriff bereits haben, und alsdann einen oder einige Fälle, wo etwas anderes, B, mit A verbunden ist, durch Erfahrung kennen lernen; so können wir untersuchen, ob aus jenem Begriffe von A folge, daß B mit A verbunden sey. Wenn dies ist, so ist dadurch das Bedingungsurtheil begründet: Wenn A ist, so ist B.

Anmerkung. Es gibt aber hier wieder zwei Fälle, wie §. 476. A. 1.

§. 478.

Trennungsurtheile entstehen aus Erfahrung auf folgende Art. Wenn wir in Betreff eines gewissen Dinges mehre Fälle, A, B, C, durch Erfahrung kennen, und mit Hülfe unserer schon erworbenen Erfahrungskenntnisse einsehen lernen, daß einer dieser Fälle alle Mal, mehre davon zugleich aber niemals Statt finden; so haben wir das Trennungsurtheil: Entweder ist A, oder es ist B, oder es ist C.

§. 479.

Ein Vernunfturtheil wird durch die Erfahrung entwickelt, 1) wenn durch die Erfahrung einige Fälle

erkannt werden, wo dasjenige Statt findet, was in dem Urtheile ausgesagt wird, 2) wenn bloß diejenigen Vorstellungen durch die Erfahrung entwickelt werden, aus deren Vergleichung nachher das Vernunfturtheil entspringt, ohne daß erst einige Fälle durch die Erfahrung gegeben werden, wo das Statt findet, was in dem Urtheile ausgesagt wird.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zeichenlehre.

§. 480. a. Erklärung.

Ein Zeichen einer Sache heißt überhaupt alles das, woraus dieselbe erkannt werden kann; und diese Sache selbst heißt das Bezeichnete. Aus einem Zeichen das Bezeichnete erkennen, heißt auslegen, und einer Sache ein Zeichen geben, heißt bezeichnen. Die Wissenschaft von den Zeichen ist die Zeichenlehre (Semiotica), zu welcher 1) die Bezeichnungskunst (Heuristica), die von dem Bezeichnen, und 2) die Auslegungskunst, (Hermeneutica), die von dem Auslegen handelt, gehören.

§. 480. b. Erklärung.

Die Bedeutung eines Zeichens ist dasjenige, was durch dasselbe bezeichnet wird. Jedoch versteht man darunter zuweilen auch, in einem formellen Sinne, denjenigen Zusammenhang des Zeichens mit einer Sache, vermöge dessen diese aus ihm erkannt werden kann.

§. 481.

Dasjenige, woraus ein Zeichen bestehet, ist die Materie des Zeichens; und seine Form ist die Art und Weise, wie dasjenige, woraus es bestehet, verbunden ist. Die Theile, welche die Materie enthält, mögen materielle Elemente, und die Verhältnisse, die unter denselben Statt finden, formelle Elemente des Zeichens heißen.

§. 482.

Wenn A in keinem solchen Zusammenhange mit B ist, daß die Wirklichkeit des letztern aus ihm erkannt werden kann, so kann A kein Zeichen von B seyn (§. 480.). Der gedachte Zusammenhang aber ist entweder natürlich, oder nicht. Er ist natürlich: 1) wenn A die Ursache von B, oder 2) B die Ursache von A ist, oder 3) wenn A und B gemeinschaftlich von Einer dritten Ursache C abhangen.

Ein

Ein Zeichen heißt ein natürliches, wenn sein Zusammenhang mit dem Bezeichneten natürlich ist; widrigenfalls ist es ein willkürliches Zeichen.

Anmerkung. Wenn A die Ursache von B ist, so kann die Wirklichkeit des letztern aus A allemal mit Gewißheit erkannt werden. Ist aber A die Wirkung von B, so ist das nur dann möglich, wenn B die einzige Ursache ist, die A haben kann. Das nämliche gilt in dem dritten Falle; C muß die einzige Ursache seyn, die A haben kann. Alsdann schließen wir: Weil A ist, so muß C seyn, indem C die einzige Ursache ist, die A haben kann, und weil C ist, so muß auch B seyn, indem C die Ursache von B ist. Also wird aus A die Wirklichkeit des B erkannt.

§. 483.

Wenn das Bezeichnete etwas Inneres, (in dem vorstellenden Wesen), ist, so wird das Zeichen ein Ausdruck (terminus) genannt. Die Ausdrücke können, wie die Zeichen überhaupt, natürliche und willkürliche seyn. Ein willkürlicher Ausdruck durch die Stimme, ist ein Wort; ein durch Worte ausgedrucktes Urtheil, heißt ein Satz; und überhaupt mehre Worte, die zusammenhangende Vorstellungen ausdrucken, machen eine Rede aus. Der Inbegriff aller Wörter, welche einem Volke

eigen=

eigenthümlich sind, ist **eine Sprache** (wie sie in der Wirklichkeit bestehet). Ein oder mehre Wörter hervorbringen, heißt **sprechen**, zusammenhangende Worte hervorbringen, **reden**.

§. 484.

Wenn a ein Zeichen von A, und α wieder ein Zeichen von a ist, so ist α auch ein Zeichen von A. Denn aus α kann a, und aus a wieder A, also aus α kann A erkannt werden. Alsdann heißt a ein **unmittelbares**; α aber ein **mittelbares** Zeichen von A. Sofern Etwas durch Zeichen erkannt wird, ist die Erkenntniß **symbolisch**; sofern Etwas ohne Hülfe von Zeichen erkannt wird, ist die Erkenntniß **anschauend**. Sind wir uns bei der symbolischen Erkenntniß bloß der Zeichen, und des Bezeichneten gar nicht, bewußt, so ist die Erkenntniß **gänzlich** symbolisch; im entgegenstehenden Falle aber **zum Theil** symbolisch. Auch hat die symbolische Erkenntniß in sofern verschiedene Grade, als die Zeichen, wodurch wir etwas erkennen, unmittelbare oder mittelbare seyn können. Man setze, von A sey a ein Zeichen, von a sey wiederum b, von b wieder c ein Zeichen; so wird die Erkenntniß von A im ersten, zweiten oder dritten Grade symbolich seyn,

je nachdem dasselbe entweder durch a, oder durch b, oder durch c erkannt wird.

Anmerkung. Da die Vorstellungen des Verstandes, wie die Erfahrung lehrt, durch die stärkern, sinnlichen Vorstellungen verdunkelt werden; so würde die Deutlichkeit und Gewißheit der Verstandeserkenntniß größten Theils verloren gehen, auch würden wir die einmal erworbene Erkenntniß nicht lange behalten, wenn uns nicht die Zeichen, als welche etwas Sinnliches sind, zu Hülfe kämen. Sie sind also von großer Wichtigkeit. Unmöglich aber ist es unserm Verstande nicht, ohne Zeichen zu denken. Denn, bevor ein Begriff durch irgend ein Zeichen gedacht werden kann, muß er erst mit demselben verbunden werden, also schon wirklich seyn, ehe er durch ein Zeichen gedacht wird.

§. 485.

Zu den mittelbaren Zeichen (§. 484.) gehören insbesondere die sichtbaren Ausdrücke, welche unmittelbar Worte bedeuten, und Wortcharactere genannt werden. Diejenigen sichtbaren Ausdrücke, welche nicht unmittelbar Worte, sondern andere Sachen bezeichnen, heißen Sachcharactere.

§. 486.

Die eigentliche Bedeutung eines Zeichens ist die ursprüngliche. Jede abgeleitete wird eine uneigentliche genannt. Ein Zeichen, sofern

das

das dadurch eigentlich Bezeichnete für etwas anderes gesetzt wird, welches aber durch jenes erkannt werden kann, ist tropisch. Jedes tropische Zeichen ist demnach ein uneigentliches; und es muß zwischen dem, was dasselbe uneigentlich bedeutet, und dem eigentlich Bezeichneten eine solche Verbindung Statt finden, daß das erstere durch das letztere erkannt werden kann. Bestehet diese Verbindung darin, daß das, was das Zeichen uneigentlich bedeutet, dem eigentlich Bezeichneten ähnlich ist, so heißt das Zeichen metaphorisch. Ist das, was das Zeichen uneigentlich bedeutet, das Höhere oder Niedrigere von dem eigentlich Bezeichneten, so ist das Zeichen synekdochisch. Jedes andere tropische Zeichen heißt metonymisch. Tropische Sachcharactere sind Hieroglyphen.

§. 487.

Ein Zeichen ist entweder aus einem andern Zeichen, auf irgend eine Art, gebildet worden, oder nicht. Im letztern Falle ist das Zeichen ein Stammzeichen (signum primitivum), im andern ein abgeleitetes (derivativum). Sofern aus der Art der Zusammensetzung eines Zeichens (§. 481.) die Art der Zusammensetzung des Bezeichneten erkannt werden kann, ist das Zeichen ein

we-

wesentliches. Jedes wesentliche Zeichen muß demnach ein abgeleitetes seyn. Denn es muß aus andern Zeichen gebildet seyn, indem es Elemente haben muß, die auch schon Zeichen sind. Denn, wenn die Elemente eines Zeichens Nichts bedeuten; so können auch dadurch die (außer, oder in einander seyenden) Theile des Bezeichneten nicht erkannt werden; folglich auch nicht die Art und Weise der Verbindung, die unter denselben Statt findet.

§. 488.

Wenn ein wesentliches Zeichen möglich seyn soll, so muß entweder 1) die Art der Verbindung der Zeichenelemente mit den Verhältnissen selbst übereinstimmen, welche unter dem Mannichfaltigen des Bezeichneten Statt finden; in welchem Falle das Bezeichnete selbst den Grund der Regel enthält, wonach das Zeichen zusammengesetzt ist; oder es muß 2) wenigstens eine willkürliche Regel geben, die bestimmt, durch welche Verbindung der Zeichenelemente Verhältnisse von der Art bezeichnet werden sollen, als unter dem Mannichfaltigen des Bezeichneten Statt finden. Im ersten Falle stimmt die Form des Zeichens mit der Form des Bezeichneten, als solchen, selbst überein, und es soll ein wesentliches Zeichen vom ersten Range heißen; wenn es aber nach einer willkür-

lichen Regel zusammengesetzt ist, ein wesentliches Zeichen vom zweiten Range. Sowohl die wesentlichen Zeichen vom ersten als vom zweiten Range können eigentliche und uneigentliche seyn. Eine Regel, wonach ein abgeleitetes Zeichen zusammengesetzt wird, heißt eine Ableitungsregel (regula derivatrix).

Anmerkung. Ein wirklich verzeichnetes Dreieck ist ein wesentliches Zeichen vom ersten Range, für das Dreieck im Allgemeinen betrachtet. Das Zeichen: 25 ist ein wesentliches Zeichen vom zweiten Range für die dadurch bezeichnete Zahl. Denn die Regel, wonach unsere Zahlzeichen zusammengesetzt werden, ist willkürlich.

§. 489.

Ein Zeichen ist um so vollkommner, je richtiger, klärer und gewisser das Bezeichnete dadurch erkannt werden kann. Zur Vollkommenheit eines Stammzeichens wird demnach erfordert, daß es 1) schlechterdings nicht vieldeutig, 2) so leicht als möglich, und 3) keinem andern so ähnlich sey, daß es nur schwer davon zu unterscheiden wäre.

§. 490.

Ein abgeleitetes Zeichen ist desto vollkommner 1) je vollkommner die Stammzeichen sind (§. 487.), die seine Elemente ausmachen, und 2) je mehr es

ein

ein wesentliches Zeichen ist. Denn je mehr es dieses ist, desto mehr wird die Deutlichkeit und Wahrheit der Erkenntniß des Bezeichneten durch dasselbe befördert.

§. 491.

Ein wesentliches Zeichen vom ersten Range insbesondere ist um so vollkommner, 1) je mehr die formellen Elemente desselben mit den Verhältnissen übereinstimmen, die unter dem Mannichfaltigen des Bezeichneten selbst Statt finden: 2) je mehr jene Elemente eben so wie diese Verhältnisse von einander abhangen. Denn je mehr dieses alles der Fall ist, desto bestimmter kann das Bezeichnete durch ein solches Zeichen erkannt werden.

§. 492.

Ein wesentliches Zeichen vom zweiten Range ist um so vollkommner, 1) je weniger sich in der Zusammensetzung seiner Elemente findet, was durch keine Ableitungsregel bestimmt ist, 2) je vollkommner die Ableitungsregel selbst ist. Diese aber ist um so vollkommner: a) je mehr sie eine solche Verbindung der Zeichenelemente fordert, wodurch die Verhältnisse unter dem Mannichfaltigen des Bezeichneten bestimmt erkannt werden können: b) je allgemeiner sie ist. Denn, je allgemeiner sie ist, desto

 mehre

mehre Zeichen können aa) danach gebildet werden; bb) desto mehre Verhältnisse von einerlei Art werden auch durch einerlei Verbindungen der Zeichenelemente bezeichnet, es ist also desto leichter und bestimmter, die Bedeutung der Zeichen zu erkennen, weil nicht das Nämliche bald so, bald wieder anders bezeichnet wird, cc) desto wenigere Arten von Zusammensetzung der Zeichen sind nöthig.

§. 493.

Ein Inbegriff von Zeichen für eine Gattung von Dingen, worunter alle abgeleiteten Zeichen wesentliche sind, ist ein Zeichensystem. Zu einem solchen Systeme werden erfordert: 1) eine hinreichende Anzahl Stammzeichen, 2) eine hinreichende Anzahl von Ableitungsregeln. Zur Vollkommenheit eines Zeichensystems gehört Folgendes: 1) es muß vollständig seyn, 2) die Stammzeichen müssen die §. 489. erwähnten Eigenschaften haben, 3) es müssen ihrer so wenige seyn, als möglich; denn die wesentlichen Zeichen sind die vollkommensten, und Stammzeichen sind nicht wesentlich: 4) die Ableitungsregeln müssen die §. 492. erwähnte Vollkommenheit haben, und vorzüglich so allgemein seyn, als möglich: 5) die Ableitungsregeln müssen so genau als möglich zusammenhangen.

§. 494.

Ein allgemeines Zeichensystem ist eine allgemeine Sprache. Die abgeleiteten Zeichen, die eine solche Sprache enthält, sind entweder insgesammt wesentliche Zeichen vom ersten, oder auch vom zweiten Range. In jedem Falle muß eine allgemeine Sprache von allen verstanden werden, welche die bezeichneten Sachen, die Bedeutung der Stammzeichen und die Ableitungsregeln kennen.

§. 495.

Unter den uneigentlichen Zeichen sind die metaphorischen Sachcharactere am meisten zu wesentlichen Zeichen vom ersten Range geschickt. Zwischen einem solchen Zeichen und dem Bezeichneten ist eine vollständige Ähnlichkeit, wenn 1) Alles, was im eigentlichen Sinne von dem Zeichen gilt, in uneigentlicher Bedeutung von dem Bezeichneten wahr ist, und wenn 2) Alles, was von dem Zeichen eigentlich gilt, eben so von einander abhängt, als wie es von einander abhängt, sofern es in uneigentlicher Bedeutung dem Bezeichneten beigelegt wird. Ein solches Zeichen stellt uns das Bezeichnete gleichsam vor Augen, und befördert also ungemein die Deutlichkeit und Anschaulichkeit der Erkenntniß von dem letztern: und wenn es gewiß ist, daß die erwähnte

voll-

ständige Aehnlichkeit Statt finde, so kann durch die Lehre von dem Zeichen die ganze Lehre von dem Bezeichneten entwickelt werden. Freilich kann das nicht eher gewiß seyn, bis die Lehre von dem Bezeichneten schon bekannt ist, und daher lassen sich aus dem Zeichen die Wahrheiten, die das Bezeichnete betreffen, nicht eigentlich beweisen. Inzwischen hat doch das Zeichen, außer dem angeführten Nutzen, auch noch den, daß es die Erfindung neuer Wahrheiten erleichtert.

§. 496.

Der Raum, welcher von den Schenkeln eines Winkels a und der, sie zuletzt begränzenden Linie eingeschlossen wird (Fig. 1.), und der Umfang des Winkels a heißen mag, soll den Umfang eines Begriffes vorstellen (§. 61.). Sind überdem die Schenkel des Winkels verlängert und durch eine Reihe von Punkten begränzt (Fig. 2.), so heißt das: es sey von dem Umfange des Begriffes nur bestimmt, daß ein gewisser Inbegriff von Dingen dazu gehöre, (er reiche gewiß bis x), es könne aber seyn, daß überdem noch einige Gegenstände dazu gehören, es sey auch möglich, daß das nicht sey (§. 61.) (es sey unbestimmt, ob er noch weiter als bis x sich ausdehne, etwa bis an μ, oder nicht). Einen ähnlichen

chen Sinn hat es, wenn die Schenkel des Winkels vor der sie zuletzt begränzenden Linie durch eine Reihe von Punkten begränzt werden (Fig. 3.). Das will sagen: zu dem Umfange des Begriffes gehöre höchstens ein gewisser Inbegriff von Gegenständen: es könne aber auch seyn, daß nicht dieser ganze Inbegriff, sondern nur Einiges davon, dazu gehöre (der Umfang reiche höchstens bis $\varkappa$, es könne aber auch seyn, daß er sich nicht so weit ausdehne, sondern nur bis μ).

§. 497.

Wenn es nun unter einer gewissen Bedingung nothwendig ist, daß der Umfang eines Winkels ganz oder zum Theil mit dem Umfange eines andern zusammenfällt, so heißt das: aus dieser Bedingung folgt, daß die bezeichneten Begriffe alle oder einige Gegenstände gemeinschaftlich unter sich fassen müssen (§. 496. 61.). Wenn es dagegen unter einer gewissen Bedingung nothwendig ist, daß der Umfang eines Winkels mit dem Umfange eines andern gar nicht zusammenfällt, so heißt das: aus dieser Bedingung folgt, daß die Begriffe gar keinen Gegenstand gemeinschaftlich unter sich fassen. Wenn es endlich unter einer gewissen Bedingung eben sowohl möglich ist, daß der Umfang eines Winkels mit dem eines an-

andern gar nicht, als auch, daß er ganz oder zum Theil damit zusammenfalle; so will das sagen: aus dieser Bedingung folgt keins von beiden, weder, daß die Begriffe gewisse Gegenstände gemeinschaftlich unter sich fassen, noch auch, daß sie gar keinen Gegenstand gemeinschaftlich unter sich fassen.

§. 498.

1) Fallen die Umfänge zweier Winkel gänzlich zusammen, oder bedecken sie sich; so sind die bezeichneten Begriffe Wechselbegriffe (§. 80. 61.), wie die Begriffe a und b (Fig. 4.). 2) Fällt der Umfang von a ganz in den Umfang von b, enthält dieser aber überdem noch Etwas, so ist a dem b untergeordnet, wie Fig. 5. diesen Fall vorstellet (§. 80.). 3) Wenn endlich die Umfänge von a und b zum Theil zusammenfallen, jeder aber überdem noch Etwas enthält, so sind die Begriffe a und b zugeordnet (§. 80.), als z. B. in Fig. 6. 4) Widerstreitend sind die Begriffe a und b, wenn die Umfänge gar nicht zusammenfallen, aber in bestimmte Grenzen eingeschlossen sind (Fig. 7.). 5) Der Umfang des widersprechenden Gegentheils von a (§. 77. 26.) wird durch den ganzen, unbestimmten Raum, rings um den Umfang von a herum, angedeutet (Fig. 8.).

§. 499.

§. 499.

Durch diese wesentlichen Zeichen, und ihre weitern, nach den gegebnen Regeln eingerichteten Verbindungen können die Verhältnisse der Begriffe (§. 74. ꝛc), und folglich die Wahrheiten anschaulich dargestellt werden, auf welche sich, wie unsere Entwickelung gezeigt hat, die Lehre von den Urtheilen und Schlüssen bauen läßt. Wir wollen das an einigen Lehrsätzen vor Augen legen.

§. 500.

Wenn a und b bloß widerstreitende Begriffe sind, so müssen n a und n b einstimmig seyn (§. 92.). Dies erhellet aus Fig. 7. Denn x und y liegen sowohl in dem Umfange von n a als in dem Umfange von n b (§. 498.). Mithin sind n a und n b einstimmig (§. 61. 75).

§. 501.

Zwei widerstreitende Begriffe, a und b, können gemeinschaftlich einen dritten, c, einschließen (§. 96.). Dies erhellet aus Fig. 9. Denn der ganze Umfang von a liegt in dem Umfange von c, und der ganze Umfang von b liegt gleichfalls in dem Umfange von c. Also: alle a sind c, und: alle b sind c (§. 61.); oder: a und b schließen c ein (§. 80.).

§. 502.

Kein Begriff b kann von zwei widersprechenden a und na eingeschlossen werden (§. 98.). Denn sonst müßte der ganze Umfang von a und na in dem Umfange von b liegen (§. 80. 61.). Es ist aber kein Winkel möglich, dessen Umfang nicht allein den Umfang des Winkels a, sondern auch den ganzen, unbestimmten Raum rings umher in sich faßte (Fig. 8.).

§. 503.

Wenn a und b Wechselbegriffe sind (Figur 4.), so sind na und nb auch Wechselbegriffe (§. 100.). Außerhalb des Umfanges des Winkels a ist gerade der nämliche Raum befindlich, der außerhalb des Umfanges von b liegt. Also haben na und nb einerlei Umfang (§. 498.), und sind Wechselbegriffe (§. 80. 61.).

§. 504.

Wenn a dem b untergeordnet ist (Fig. 5.), so sind a und nb entgegengesetzt, b und na dagegen einstimmig, und nb ist dem na untergeordnet (§. 101.). Denn 1) ein Ding, etwa x, das zum Umfange von nb gehört (§. 498.), kann nicht in dem Umfange von a liegen; a und nb sind also wi-

der-

derstreitend (§. 76. 61.). 2) Was zwischen π und ϱ liegt, gehört noch zu dem Umfange von b, aber schon zu dem Umfange von na (§. 496. 498.); also sind b und na einstimmig (§. 61. 75.). 3) Alles, was außerhalb des Umfanges von b liegt, daß liegt auch außerhalb des Umfanges von a, oder. Alles was zu dem Umfange von nb gehört, das gehört auch zu dem Umfange von na. Aber zu dem Umfange von na gehört überdem noch etwas mehr, nämlich das, was zwischen π und ϱ liegt. Also ist nb dem na untergeordnet (§. 80. 61.).

§. 505.

Wenn a und b zugeordnet sind, (Fig. 6.), so sind a und nb, ingleichen b und na einstimmig; und na und nb sind zugeordnet (§. 101.). Denn 1) y liegt noch in dem Umfange von a, aber schon außerhalb des Umfanges von b, oder, in dem Umfange von nb. Also sind a und nb einstimmig (§. 75.). Eben so sind b und na einstimmig; denn x liegt noch in dem Umfange von b, aber schon in dem Umfange von na. 2) na und nb sind einstimmig; denn z liegt sowohl in dem Umfange von na als nb. Aber nicht alle na sind nb, wie z. B. x; und nicht alle nb sind na, als z. B. y (§. 80.).

§. 506.

Zwei Begriffe a und b (Fig. 4.), die mit einem dritten, c, Wechselbegriffe sind, sind es auch unter sich (§. 114.). Denn a hat einerlei Umfang mit c, und b auch. Folglich sind auch die Umfänge von a und b unter sich einerlei.

§. 507.

Wenn zwei Begriffe a und b (Fig. 10.), einem dritten, c, untergeordnet sind; so können sie unter sich widerstreitend, zugeordnet, untergeordnet, und Wechselbegriffe seyn. Denn 1) gehet der Umfang von a nur bis ν, und der Umfang von b nur bis ϑ; so sind a und b entgegengesetzt (§. 498.). 2) Gehet der Umfang von a bis an ν, der von b aber bis an μ; so sind a und b zugeordnet (§. 498.). 3) Wenn der Umfang von a bis an ν, der von b aber bis an π reichet, so ist a dem c untergeordnet (§. 498.). 4) Dehnt sich endlich der Umfang von a bis an ϱ, und der von b bis an π aus, so sind a und b Wechselbegriffe (§. 498.). In allen vier Fällen aber ist sowohl a als b dem c untergeordnet (§. 498.).

§. 508.

Wenn zwei Begriffe a und b einem dritten, c, zugeordnet sind (Fig. 11.), so können sie unter sich wi-

widerstreitend, zugeordnet, untergeordnet und Wechselbegriffe seyn (§. 117.). Denn, 1) wenn der Umfang von a bis ν, und der von b bis ϑ geht, so sind a und b widerstreitend, und doch beide dem c zugeordnet (§. 498.). 2) Wenn der Umfang von a bis π, der von b bis μ reicht, so sind a und b unter sich, und dem c zugeordnet (§. 498.). 3) Geht der Umfang von a bis ν, die des b bis π, so ist a dem b untergeordnet (§. 498.), und beide sind dem c zugeordnet; 4) Dehnt sich endlich der Umfang von a bis ϱ und der von b bis π aus, so sind a und b unter sich Wechselbegriffe, und beide dem c zugeordnet (§. 498.).

Zwei Begriffe, die einem dritten, c, zugeordnet sind, können auch unter sich widersprechend seyn. Denn a ist dem c zugeordnet (§. 498.); aber n a auch. Denn x liegt sowohl in dem Umfange von n a (§. 498.), als von c. Jeder aber enthält auch Etwas, das nicht in dem andern liegt. Denn y liegt in dem Umfange von n a, aber nicht in dem von c. Dagegen liegt z in dem Umfange von c, aber nicht in dem von n a (§. 80. 61.).

§. 509.

Fig. 12. stellet ein allgemein bejahendes Urtheil vor: Alle a sind b (§. 498. 496.). Der Umfang

von

von b dehnt sich entweder bis π, oder bis ϱ aus. Im ersten Falle sind a und b Wechselbegriffe, im andern ist a dem b untergeordnet (§. 496. 206.). Die 13te Figur stellet ein besonders bejahendes Urtheil vor: Einige a sind b (§. 498. 496.). Denn reicht der Umfang von a bis ν, und der von b bis π, so sind a und b Wechselbegriffe (§. 498.). Geht der Umfang von a bis ν, die von b bis ϱ, so ist a dem b untergeordnet. Wenn ferner der Umfang von a bis ϑ, der von b aber bis π reicht, so ist b dem a untergeordnet. Wenn endlich der Umfang von a bis ϑ, und der von b bis ϱ sich erstreckt, so sind a und b zugeordnet. Vergl. §. 208.

§. 510.

Ein allgemein verneinendes Urtheil: Kein a ist b, wird, wie in Fig. 7. abgebildet. Denn a und b sind entgegengesetzte Begriffe (§. 498. 210. 212.). Endlich stellet die 14te Figur ein besonders verneinendes Urtheil vor: Einige a sind nicht b. Denn 1) wenn der Umfang von a bis an μ geht, so sind a und b entgegengesetzt (§. 498.); geht er 2) bis an ν, so sind a und b zugeordnet (§. 498.); reicht er endlich 3) bis nach ϑ, so ist b dem a untergeordnet (§. 498.). Alle drei Fälle aber müssen bei einem

be-

besonders verneinenden Urtheile Statt finden können (§. 211.).

§. 511.

Um die vollständige Ähnlichkeit, die zwischen unsern wesentlichen Zeichen und dem Bezeichneten Statt findet, noch einleuchtender, und auf ihre Brauchbarkeit aufmerksamer zu machen, wollen wir noch durch Hülfe derselben die beiden allgemeinen Regeln aller ordentlichen Schlüsse entwickeln, die §. 376. 377. bewiesen sind.

Die erste ist diese: In keinem Schlusse dürfen beide Vordersätze besonders seyn. Denn, wenn einige b c sind (oder nicht sind), und wenn ferner einige a b sind (oder nicht sind); so kann es 1) seyn, daß alle a c sind, wie die 15te Figur zeigt (§. 498. oder 509.); es kann auch 2) seyn, daß kein a c ist, wie Fig. 16. ausweiset (§. 498.). Also folgt weder: daß alle oder einige a c sind, noch auch: daß alle oder einige a nicht c sind.

§. 512.

In keinem Schlusse dürfen beide Vordersätze verneinen. Denn wenn beide Vordersätze allgemein verneinen (also noch vielmehr, wenn einer oder beide besonders verneinen) (§. 345.), so folgt Nichts. Denn, wenn kein b c ist, und wenn kein a b ist,

so

so kann es 1) seyn, daß alle a c sind, wie Fig. 17. ausweiset (§. 498.), aber es kann auch 2) seyn, daß kein a c ist, wie die 18te Figur zeigt (§. 498.). Also folgt weder: daß alle, oder, einige a c sind, noch auch: daß alle, oder, einige a nicht c sind.

§. 513.

Die Wissenschaft von den Regeln einer Sprache (§. 483.) ist die Sprachlehre (Grammatik). Sie muß handeln: 1) von den Wörtern, einzeln genommen; 2) von der Verbindung derselben zu einer Rede. Der Theil der Sprachlehre, der sich mit dem erstern beschäftigt, ist ihre Elementarlehre, und der, welcher das andere vorträgt, wird Syntaxis genannt. Die Elementarlehre muß zuerst von den Stammwörtern, und dann von den abgeleiteten handeln. Die Ableitung geschieht in den wirklichen Sprachen: 1) durch Hinzusetzung einiger (materiellen oder formellen) Elemente, die, wenn sie auch für sich Nichts bedeuten, oder wenigstens nicht für sich allein als Ausdrücke gebraucht werden, doch die Bedeutung des Stammwortes abändern: dies nennt man vorzugsweise die Ableitung (derivatio): 2) durch Zusammensetzung mehrer Stammwörter in Ein Wort: 3) durch die Biegung (flexio), d. i. diejenige Veränderung eines Worts, wodurch eine

Ver-

Veränderung des Verhältnisses bezeichnet wird, worin das Bezeichnete zu nehmen ist. Die allgemeinen Regeln über die eigentliche Ableitung und über die Zusammensetzung der Wörter sind in den vorhandenen Sprachlehren noch nicht hinlänglich entwickelt und auf Grundsätze zurück geführt worden. Die Vollkommenheit eines Wortes kann leicht nach §. 489 — 492. beurtheilt werden; und eine Sprache ist um so vollkommner, je mehr sie ein Zeichensystem ist (§. 493.). Der gewöhnlichste Fehler der Wörter ist Vieldeutigkeit in den materiellen und formellen Elementen.

§. 514.

Die Auslegungskunst (§. 480.) ist entweder die allgemeine oder eine besondere, je nachdem sie entweder die Regeln über die Auslegung der Zeichen überhaupt, oder nur Regeln über die Auslegung einer besondern Gattung von Zeichen vorträgt. Wenn man insbesondere eine schriftliche Rede auslegen will; so muß man untersuchen: 1) Die gewöhnliche Bedeutung der Wörter und ihrer Verbindungen. (Denn da ein Schriftsteller die Absicht hat, verstanden zu werden, so muß er seine Zeichen, der Regel nach, in der gewöhnlichen Bedeutung nehmen, die auch widrigenfalls eben darum nicht die

wöhnliche seyn würde.) 2) Alle Gründe, welche diese gewöhnliche Bedeutung abändern können. Diese liegen:

a) In dem Schriftsteller selbst: aa) In seiner eigenthümlichen Art zu denken und zu reden. Die erstere wird aus seiner ganzen Schrift, die andre am bequemsten aus Vergleichung ähnlicher Stellen erkannt, so wie aus Erklärungen und Beschreibungen, die er von dem gibt, was er sich bei gewissen Ausdrücken denkt: bb) In der besondern Absicht, die er bei einer gewissen Stelle hat. Diese wird aus dem Zusammenhange erkannt:

b) Außer ihm: aa) In der Sprache. Denn α) der Sprachgebrauch ändert nicht selten die gewöhnliche Bedeutung der Wörter in einzelnen Verbindungen. β) Oft fehlt es zur Bezeichnung einer Sache an einem bestimmten Worte; man muß also ein anderes nehmen und die Bedeutung desselben abändern: bb) In den Umständen (des Ortes und der Zeit, und der in denselben wirklichen Verhältnisse), unter welchen der Schriftsteller lebte und schrieb. Diese haben auf die Abänderung der gewöhnlichen Bedeutung der Ausdrücke sehr häufig Einfluß.

§. 515.

§. 515.

Da wir, wenigstens in den meisten Fällen, durch Vermittelung der Worte denken, da uns Andere ihre Gedanken durch Worte mittheilen, und da wir sehr viele Wahrheiten von Andern, also durch Vermittelung der Worte, erlernen; so ist leicht einzusehen, wie groß und von welcher Art der Einfluß sey, den die Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Sprache auf das menschliche Denken haben muß.

Dritter Abschnitt.

Von der innern Unvollkommenheit des menschlichen Denkens.

§. 516. Erklärung.

Von vielen Dingen (§. 456. Nr. 3.) mangelt dem eingeschränkten, menschlichen Verstande eine Erkenntniß gänzlich, und dieser Mangel ist die Unwissenheit. Von vielen hat er keine deutliche oder keine gewisse Erkenntniß. Wenn der Verstand urtheilt, ohne die Gründe des Urtheils zu prüfen, so übereilt er sich. Ein übereiltes Urtheil ist ein Vorurtheil im weitern Sinne, und wenn es gebraucht wird, andere Sätze daraus herzuleiten,

ein Vorurtheil im engern Sinne. Beide Arten können wahre und falsche Urtheile seyn.

§. 517.

Abgesehen von dem Einflusse der Sinnlichkeit, entstehen die Vorurtheile: 1) aus Unwissenheit, welche uns nicht bemerken läßt, daß es einem Urtheile noch an hinlänglichen Gründen fehle: 2) aus Mangel an Anstrengung des Verstandes, welche mit der Unwissenheit zunächst einerlei Folgen hat: 3) aus Zerstreuung, indem der Verstand öfters durch Beschäftigung mit andern Vorstellungen verhindert wird, die Grundlosigkeit eines Urtheiles zu bemerken, und über die Gründe desselben nachzudenken. Die Vorurtheile können eingetheilt werden, sowohl nach den Gegenständen, welche sie betreffen, als auch nach den Subjecten, in welchen sie sich finden.

§. 518.

Unwissenheit und Übereilung sind die letzten Quellen aller Irrthümer (§. 472.), indem es ohne alle Unwissenheit und Übereilung unmöglich wäre, ein falsches Urtheil für wahr zu halten. Ein Mittel zur Erzeugung der Irrthümer aus Übereilung sind die fehlerhaften Schlüsse. Ein Schluß kann in

der Materie und in der Form falsch seyn (§. 337.). Ist er bloß in der Materie falsch, so enthält er nicht eigentlich den Grund des erzeugten Irrthums, sondern er setzt schon einen andern Irrthum voraus, in welchem dann der gedachte Grund eigentlich liegt. Ist aber der Schluß in der Form unrichtig, so ist er, als solcher, die Quelle des erzeugten Irrthums. Ein Schluß, dessen fehlerhafte Form offenbar ist, heißt ein Fehlschluß (Paralogismus); dessen fehlerhafte Form aber versteckt ist, ein Trugschluß (Sophisma). Die Trugschlüsse können so verschieden seyn, als die Regeln über die Form der Schlüsse (§. 373. ꝛc.), werden aber von demjenigen, der mit den Gründen dieser Regeln vertraut ist, leicht entdeckt und vermieden.

§. 519.

Wenn die Merkmale gewisser Gegenstände, oder die Verhältnisse unter denselben, zum Theil entweder gar nicht, oder nicht klar und deutlich gedacht werden; so entstehet Undeutlichkeit und Verworrenheit in der Erkenntniß. Hieraus, und aus der Unwissenheit entspringt Ungewißheit, oder Mangel der Gewißheit (§. 328.), wovon aber die Scheingewißheit zu unterscheiden ist. Nämlich wahre Gewißheit, oder Überzeugung ist das

Bewußtseyn der Wahrheit eines Urtheils aus Gründen, welche wirklich Statt haben, und aus welchen dieses Urtheil folgt. Scheingewißheit, Überredung ist ein Bewußtseyn der Wahrheit eines Urtheils aus Gründen, die entweder nicht Statt finden, oder, aus denen besagtes Urtheil nicht folgt. Wenn ein Satz, α, ungewiß ist, so muß sein widersprechendes Gegentheil, nα, auch ungewiß seyn (§. 452.).

§. 520.

Das widersprechende Gegentheil eines ungewissen Satzes ist entweder noch ungewisser als der Satz selbst, oder gerade eben so ungewiß, oder weniger ungewiß. Im ersten Falle ist der Satz wahrscheinlich, im andern zweifelhaft, im dritten unwahrscheinlich. Der Verstand kann ein Urtheil, α, nicht für wahr halten, sofern wir uns bewußt sind, daß es diesem Urtheile an hinlänglichen Gründen fehle. Findet er aber, daß das widersprechende Gegentheil, nα, noch mehr ohne Grund sey; so kann er dieses noch weniger für wahr halten. Da aber entweder α oder nα wahr seyn muß (§. 234.); so muß das erstere als wahr angenommen werden. So entsteht das Fürwahrhalten des Wahrscheinlichen. Man kann übrigens von der Wahrscheinlichkeit

keit eines Satzes überzeugt, oder auch bloß überredet seyn.

§. 521.

Wird eben so wenig irgend ein Grund für α als für $n\alpha$ erkannt; so ist α zweifelhaft. Findet sich für α gar kein, für $n\alpha$ aber einiger Grund; so ist α unwahrscheinlich. Ist einiger Grund für α, für $n\alpha$ aber gar keiner vorhanden; so ist α wahrscheinlich. Wenn aber sowohl für α als für $n\alpha$ einige Gründe vorgestellt werden, so kommt es darauf an, die Größe dieser Gründe zu schätzen, wenn man bestimmen will, welches von beiden wahrscheinlich sey.

§. 522.

Die Größe der Gründe für α und $n\alpha$ muß aber sowohl 1) nach ihrer Menge, als auch 2) nach ihrer Wichtigkeit geschätzt werden. In einigen Fällen kommt es bloß auf das erste, in einigen bloß auf das andere, und in einigen auf beides zugleich an.

§. 523.

Setzet man alle Gründe in Absicht auf ihre Wichtigkeit einander gleich, und die Anzahl der Gründe für $\alpha = n$, die Anzahl derer für $n\alpha = m$; so ist der Grad der Wahrscheinlichkeit des α zu dem

Grade

Grade der Wahrscheinlichkeit des $n\alpha = n:m$. Mithin kann der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Urtheils, α, unter den gesetzten Bedingungen, durch $\frac{n}{m}$ ausgedruckt werden. Ist $n = o$, so ist die Wahrscheinlichkeit des $\alpha = \frac{o}{m} = o$. Ist $m = o$, so ist sie $= \frac{n}{o} = \infty$; welche der Gewißheit gleich kommt.

Anmerkung. Unter 36 Losen seyen 6 Gewinnste und also 30 Nieten. Wenn ich nun einen Zug thue; so ist die Wahrscheinlichkeit, einen Gewinnst zu treffen, zu der des Gegentheils $= 6 : 30 = \frac{1}{5}$. Denn jedes Los kann eben so gut das erste seyn, als das andere. Daß also der erste Zug einen Gewinnst treffen werde, dafür sind 6 Gründe; für das Gegentheil aber, daß er eine Niete treffen werde, sind 30 Gründe. Wenn nun sechsmal gezogen würde, statt einmal, so wäre die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen $= \frac{6}{5}$. Denn sie ist bei jedem Zuge $= \frac{1}{5}$, also bei sechs Zügen $= \frac{6}{5}$.

§. 524.

Wahrscheinlichkeitsgründe sind innere, sofern sie in demjenigen selbst liegen, was dadurch wahrscheinlich werden soll; widrigenfalls sind sie äußere. In beiden Fällen sind sie um so wichtiger: 1) je

mehr

mehr es gewiß ist, daß sie Statt finden, 2) je mehr von dem, was dadurch wahrscheinlich werden soll, wirklich aus ihnen folgt, und 3) je mehr sie, und das, was aus ihnen folgt, mit ausgemachten Wahrheiten übereinstimmen.

Anmerkung. Beispiele, diese Sätze zu erläutern, finden sich leicht. In folgendem Falle kommt Menge und Wichtigkeit der Gründe zugleich in Anschlag. Mit zwei Würfeln sind 6 X 6 = 36 Würfe möglich. Wenn gleiche Augen fallen (zwei Sechsen, zwei Fünfen rc.), so sey das ein Treffer und die übrigen Würfe seyen Fehler. Alsdann hat man unter den 36 möglichen Würfen 6 Treffer und 30 Fehler. Da nun jeder Wurf so gut als jeder andere der erste seyn kann, so wären 6 Gründe dafür, daß beim ersten Wurfe ein Treffer fallen werde, und 30 fürs Gegentheil. Also die Wahrscheinlichkeit wäre zur Wahrscheinlichkeit des Gegentheils = 6 : 30; mithin in 6 Würfen = 6 X 6 : 30 = 6 : 5, wie §. 523. Hierbei wird vorausgesetzt, daß unter 36 Würfen 6 Treffer fallen, welches aber selbst nur wahrscheinlich, und nicht, wie §. 523., gewiß ist. Da nämlich kein Wurf völlig eben so geschieht als der andere, so ist das ein Grund, warum jedesmal, so lange es angeht, andere Augen fallen werden. Fürs Gegentheil streitet der Grund: daß die Verschiedenheit der Lage der Würfel in der Hand, so wie der äußern Dinge, welche die Bewegung derselben abändern, (z. B. die Fläche, worauf sie fallen, die Luft rc.) bewirken können, daß bei aller Verschiedenheit im Werfen doch einerlei Augen fallen. Der erstere Grund aber ist wichtiger als der andere.

Denn

Denn es ist gewisser, daß er Statt finde. Denn, wenn auch eine Verschiedenheit der Lage der Würfel in der Hand ꝛc. immer Statt findet, so ist es doch nicht immer eine solche, als nöthig ist, wenn bei Verschiedenheit im Werfen doch einerlei Augen fallen sollen. Wenn aber in 36 Würfen ein Wurf zweimal fällt; so muß dafür ein anderer ausbleiben. Da nun der eine Wurf so gut als der andere der doppelt fallende und der ausbleibende seyn kann; so ist die Wahrscheinlichkeit, daß der doppelt fallende ein Treffer sey, zu der des Gegentheils = 6 : 30 = 1 : 5; und eben so, daß der ausbleibende ein Treffer seyn werde = 6 : 30 = 1 : 5. Wegen des erstern wird die Wahrscheinlichkeit, in 6 Würfen einen Treffer zu werfen, um eben so viel vermehrt, als sie wegen des letztern vermindert wird, sie bleibt also = $\frac{6}{5}$.

Mit drei Würfeln sind 6 X 6 X 6 = 216 Würfe möglich. Darunter sind auch nur sechs Treffer. Daß man also mit drei Würfeln einen Treffer oder Pasch werfen werde, ist nur in 36 Würfen wahrscheinlich.

§. 525.

Wenn durch einen Schluß aus der Ähnlichkeit (§. 400.) dem Gegenstande A das Merkmal m beigelegt wird, weil sich dasselbe bei einem oder einigen, ihm ähnlichen Dingen, B, C, findet; so ist dieser Schluß desto wahrscheinlicher: 1) von je mehren dem A ähnlichen Dingen, B, C, D... schon bekannt ist, daß ihnen m zukomme, 2) je ähnlicher A diesen

Din-

Dingen sonst ist, 3) je unähnlicher diese Dinge B, C... unter sich sind (denn desto wichtiger ist der Grund dafür, daß m dem A zukomme, weil alsdann erhellet, daß eine anderweitige große Verschiedenheit der Gegenstände nicht hindere, daß sie m mit einander gemein haben), 4) je mehr sich aus einem Gattungsbegriffe, welcher A, B, C.... unter sich begreift, einsehen läßt, daß diesen Dingen das Merkmal m zukomme. Nur kann diese Einsicht, bei einem Ähnlichkeitsschlusse, nicht vollständig seyn, weil derselbe sonst eben darum kein Ähnlichkeitsschluß mehr seyn würde (§. 400).

Ein unvollständiger Schluß vom Besondern (§. 400.) ist, genau genommen, auch ein Schluß aus der Ähnlichkeit; und der Grad von Wahrscheinlichkeit, die er gibt, muß also, so weit es geschehen kann, nach denselben Regeln geprüft werden.

Zweites Hauptstück.

Von dem Einflusse der Sinnlichkeit auf das Denken.

§. 526.

Vermittelst der durch Erfahrung gegebnen Wirkungen der Sinnlichkeit unterscheiden wir in ihr

Sinne

Sinne und Einbildungskraft. Außerdem werden die sinnliche Urtheilskraft und das Vernunftähnliche dahin gerechnet; was jedoch nur uneigentlich zu verstehen ist.

Anmerkung. Die Vermögen, die man sonst noch nennt, sind bloß besondre Zweige von einem oder dem andern der angeführten.

§. 527.

Der Sinn, oder das Vermögen zu empfinden, ist theils ein innerer, theils ein äußerer. Durch den äußern Sinn (der fünf Werkzeuge hat) werden die einzelnen Gegenstände außer uns vorgestellt, sofern sie auf uns wirken; der innere empfindet, was in der Seele ist oder geschiehet. Durch die Vorstellungen nun, welche uns durch die Sinne zukommen, werden zunächst, vermittelst der Absonderung Begriffe entwickelt, und aus diesen wieder andere durch Verbindung erzeugt. Also von der Vollkommenheit der Sinne hängt der Reichthum an klaren und deutlichen Begriffen, so wie die Richtigkeit derselben, zum Theil ab.

Außerdem aber hindern die Sinne das Denken 1) überhaupt, weil die Empfindungen gewöhnlich stärker sind, als die Vorstellungen des Verstandes, die schwächern Vorstellungen aber von den stärkern

ver-

verdunkelt werden; 2) insbesondere wegen der Lust und Unlust, die unter den mannichfaltigsten Umständen mehr oder weniger empfunden wird, und jederzeit das Werk der Sinne ist. Diese fesselt die Aufmerksamkeit auf das, wodurch sie (wirklich oder dem Scheine nach) erregt wird, und hindert also die Klarheit und Deutlichkeit anderer Vorstellungen.

Anmerkung 1. So fällt es uns z. B. bei einem Schauspiele um so weniger ein, daß man uns durch Erdichtungen täusche, je größer das Vergnügen ist, was wir dabei empfinden; und die Erdichtungen, selbst wunderbarer Begebenheiten, dürfen um so kühner seyn, je mehr unsere Theilnahme erregt ist.

Anmerkung 2. Die Vorstellungen des äußern Sinnes sind gewöhnlich noch stärker als die des innern, und also unter allen die stärksten. Daher kommt es, daß sowohl bei einzelnen Menschen, als bei ganzen Völkern, das erste Nachdenken auf die Gegenstände der äußern Sinne gerichtet ist.

§. 528.

Die Thätigkeiten der Einbildungskraft sind theils ursprüngliche, theils abgeleitete. Die erstern äußert sie bei den Empfindungen, indem sie das Mannichfaltige des Gegenstandes, das uns in die Sinne fällt, in ein Ganzes (Bild) zusammenfaßt: die letzten bestehen darin, daß sie empfundene Dinge

wie-

wieder vorstellt, wenn sie nicht mehr empfunden werden. Hierbei aber kann sie die Gegenstände in neuen Verbindungen vorstellen, und von denselben Merkmale trennen und andere zu ihnen hinzusetzen; sie kann also neue Gegenstände und neue Verbindungen derselben hervorbringen, ob sie gleich alle einzelnen Merkmale von den Sinnen hernimmt. Sie ist dem Gesetze unterworfen, daß sie bei einer gegebenen Vorstellung diejenigen hervorruft, die mit der gegebnen schon zusammen gewesen sind; welches man die *Vergesellschaftung (Association)* der Vorstellungen nennt. Ihr Einfluß auf das Denken ist mannichfaltig und wichtig. 1) Indem sie die empfundenen Dinge wieder vorstellt, so macht sie es möglich, Begriffe von denselben abzuziehen, und überhaupt, über dieselben nachzudenken, wenn sie auch nicht mehr empfunden werden. Das ist sehr wichtig. Denn theils sind die Empfindungen oft von kurzer Dauer, und können nicht wiederholt werden; theils sind sie uns selbst, während ihrer Dauer, oft hinderlich, deutliche Begriffe zu bilden (§. 527.). 2) Sie erschafft neue Gegenstände und neue Verbindungen derselben. Daraus können Begriffe durch Absonderung gebildet und Gedanken erzeugt werden, deren Wahrheit sich prüfen läßt. So veranlaßt sie Erfindungen neuer Wahrheiten um so mehr,

mehr, je reicher sie selbst in ihren Dichtungen ist. 3) Sie faßt die gemeinsamen sinnlichen Merkmale der wahrgenommenen Dinge unter jeder Art oder Gattung in einzelne Bilder zusammen, und stellt sie hierdurch anschaulich vor. Diese Bilder (die von einigen Schemata, von andern allgemeine Bilder genannt werden) verbinden sich mit den Begriffen von gedachten Arten oder Gattungen, weil die Einbildungskraft sogleich geschäftig ist, das darzustellen, was der Verstand denkt; und so wird das Denken durch Begriffe in vielen Fällen anschaulich gemacht. 4) Durch Mitwirkung der Einbildungskraft wird der Gebrauch der Worte, und aller Zeichen der Erkenntniß möglich. Denn mit der Vorstellung des Bezeichneten muß sich die Vorstellung des Zeichens, und umgekehrt, vergesellschaften. Außer diesem wohlthätigen, hat die Einbildungskraft auch einen nachtheiligen Einfluß auf das Denken. a) Ihre Bilder sind sehr oft stärker als die Vorstellungen des Verstandes, und verdunkeln also die letztern. b) Die Spiele derselben sind vorzüglich geschickt, Lust und Unlust des innern Sinnes zu erregen (§. 527. Nr. 2.). c) Oft werden die Bilder der Einbildungskraft für Empfindungen gehalten. Wenn sie nämlich den letztern an Stärke gleich kommen, so haben sie das Merkmal, wonach wir gewöhnlich urthei-

len

len, daß etwas eine Empfindung sey. Aus einem solchen Irrthume aber entstehen falsche Begriffe und Urtheile. d) Wenn die Einbildungskraft neue Gegenstände und Verbindungen erzeugt, so geschieht es oft, daß wir die innere oder äußere Unmöglichkeit derselben nicht bemerken, und so zu Irrthümern verführt werden.

Anmerkung. Ueber die ganze Lehre von der Einbildungskraft und ihrem mannichfaltigen und wichtigen Einflusse auf die menschliche Sele, s. m. meinen Versuch über die Einbildungskraft.

§. 529.

Alles Urtheilen ist Denken (§. 18.), die gesammte Urtheilskraft also dem Denkvermögen angehörig. Indessen wird sie verständige (höhere) oder sinnliche (niedere) Urtheilskraft genannt, je nachdem sie durch den Verstand oder durch die Sinnlichkeit in ihren Urtheilen bestimmt wird.

§. 530.

Die sinnliche Urtheilskraft wird in ihren Urtheilen durch die Sinne und durch die Einbildungskraft bestimmt, und urtheilt also nicht, wie die verständige, nach Begriffen. Sie hat verschiedene Zweige. Hier kommt es auf folgende Betrachtungen an. 1) Wenn wir uns der Wahrheit einer

Vor-

Vorstellung bewußt sind, und diese Vorstellung also mit unsern Verstandesgesetzen überein stimmt; so entstehet dadurch eine zusammengesetzte Empfindung des innern Sinnes. Nämlich a) wird der Zustand, worin sich der Verstand befindet, sofern er Wahrheit erkennt, mit Wohlgefallen empfunden, das freilich stärker oder schwächer, und oft unbemerkbar seyn kann, aber doch immer Statt findet, weil, Wahrheit zu erkennen, das Ziel des Verstandes ist: b) die Übereinstimmung einer gegebnen Vorstellung mit den Gesetzen des Verstandes ist auch ein bestimmter Gemüthszustand, der von dem innern Sinne empfunden wird. Beide Empfindungen vereinigen sich, und machen das aus, was man das Wahrheitsgefühl nennt. Eine völlig ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Falschheitsgefühle. Sofern der innere Sinn für diese Gefühle Empfänglichkeit hat, ist er der Wahrheitssinn. Die sinnliche Urtheilskraft nun wird durch den innern Sinn bestimmt, und richtet sich also auch nach den Gefühlen des Wahrheitssinnes. Demnach erklärt sie eine Vorstellung für wahr oder für falsch, wenn sich das Wahrheitsgefühl oder das Falschheitsgefühl dabei findet. Ein solches Urtheil aber kann eben so gut wahr als falsch seyn. Denn das Wahrheitsgefühl kann sich auch mit einer falschen Vorstellung

verbinden, wenn dieselbe, aus Unwissenheit oder Übereilung, mit den Verstandesgesetzen überein zu stimmen scheint, und eben so kann eine wahre Vorstellung von dem Falschheitsgefühle begleitet seyn. Die Aussprüche der sinnlichen Urtheilskraft, die durch den Wahrheitssinn bestimmt werden, beruhen also zunächst nur auf subjectiven, und nicht auf gegenständlichen Gründen.

2) Die sinnliche Urtheilskraft wird auch durch die Einbildungskraft bestimmt. Wenn demnach die Einbildungskraft, durch Vergesellschaftung, mit gewissen Dingen gewisse Merkmale verbindet, oder gewisse Verbindungen unter den Gegenständen selbst vorstellt, so, daß dabei nichts Unmögliches bemerkt wird; so urtheilt die, sich selbst überlassene, sinnliche Urtheilskraft, daß die Verhältnisse zwischen den vorgestellten Gegenständen und ihren Merkmalen, welche durch gedachte Vorstellungen der Einbildungskraft gegeben sind, auch zwischen denselben Statt finden, (daß z. B. einem Gegenstande das Merkmal zukomme, welches durch Vergesellschaftung mit demselben verbunden wird). Ein solches Urtheil kann nun eben so gut falsch als wahr seyn. Denn die Vergesellschaftung beruht bloß auf subjectiven Gründen, und richtet sich nicht nach dem gegenständ-

lichen

lichen Zusammenhange der Dinge. (§. 528.) Daß aber dergleichen Urtheile für wahr gehalten werden können, ist ursprünglich dadurch möglich, weil wir in vielen Fällen nicht bemerken, daß sie bloß durch Vergesellschaftung erzeugt sind, und also (für uns) keinen Grund haben. Wenn sie dann, wie oft geschieht, mehrmals zutreffen, so werden sie nachher um so leichter für wahr gehalten, und dies wird nach und nach zur Gewohnheit. So erzeugt die Einbildungskraft mehre Urtheile der sinnlichen Urtheilskraft, die gebraucht werden, viele andere daraus herzuleiten, und also als Principien angesehen werden können.

Anmerkung. Von der Art ist z. B. der Satz: Was einem Dinge so ähnlich ist, daß kein Unterschied bemerkt wird, das ist dieses Ding selbst. Wenn Etwas wahrgenommen wird, was einem Dinge, A, so ähnlich ist, daß wir uns keiner Verschiedenheit bewußt sind, so setzt die Einbildungskraft die noch fehlenden Merkmale des A hinzu: und dann wird geurtheilt, zumal wenn gedachte Merkmale sehr klar vorgestellt werden: daß das Wahrgenommene das Ding A selbst sey. Dies trifft öfters zu, und dadurch erzeugt sich der angeführte allgemeine Satz.

§. 531.

Das Vernunftähnliche, als ein Vermögen, undeutlich zu schließen, verhält sich zu der Einbildungs-

S 2 kraft

kraft und der sinnlichen Urtheilskraft, wie die Vernunft zu dem Verstande und dem verständigen Urtheilsvermögen. Die Schlüsse des erstern beruhen auf Principien, die nichts anders sind, als durch die Einbildungskraft erzeugte Urtheile der sinnlichen Urtheilskraft, so wie die Vernunftschlüsse auf Principien beruhen, die Verstandesurtheile sind. Es sind aber die Principien, wonach in den Schlüssen des Vernunftähnlichen geschlossen wird, folgende: 1) bei den Bestimmungsschlüssen die Sätze: Was in einigen Fällen so oder so ist, das ist in allen Fällen so, und: Was einem Dinge so ähnlich ist, daß kein Unterschied bemerkt wird, das ist dieses Ding selbst. 2) Bei den Bedingungsschlüssen der Satz: Wenn Etwas vor Etwas anderm voraufgeht, so ist das erstere die Ursache von dem andern. 3) Bei den Trennungsschlüssen der Satz: Von zwei (wenn auch nicht widersprechend) entgegengesetzten Dingen findet entweder das eine Statt, oder das andere.

Da nun das, was aus diesen Principien geschlossen wird, eben so gut falsch als wahr seyn kann; so erhellt, zu wie vielen Irrthümern das Vernunftähnliche verleiten könne. Daß es uns aber durch seine Schlüsse aus den gedachten Principien täuschen kann, wird dadurch möglich, daß bei seinen

Schlüs-

Schlüssen diese Principien, und die Folgerung daraus nicht deutlich gedacht werden.

Anmerkung. Ein Bestimmungsschluß des Vernunftähnlichen ist es z. B., wenn Jemand beim Anblicke der Morgenröthe schließt, daß die Sonne bald aufgehen werde (bloß darum, weil das schon oft so gewesen ist). Vermittelst eines Bedingungsschlusses des Vernunftähnlichen hält es der Abergläubische für eine besondere Strafe Gottes, wenn Jemanden, der, seiner Meinung nach, gottlos lebt, ein Unglück begegnet (er schließt: weil das Unglück auf das gottlose Leben folgt, so ist dieses die Ursache von jenem). Ein Trennungsschluß des Vernunftähnlichen ist es endlich, wenn der gemeine Mann einen Prediger, der nicht predigen kann, ohne ins Heft zu sehen, für unwissend und ungeschickt hält. Ohne Heft predigen, und ungeschickt seyn, stehet ihm einander entgegen. Findet also das Erstere nicht Statt, so wird, nach dem im §. angeführten Princip geschlossen, daß das Andere Statt haben müsse.

§. 532.

Noch muß auf das untere Begehrungsvermögen Rücksicht genommen werden. Dieses Vermögen begehrt, was angenehm ist, und verabscheuet, was unangenehm ist. Die Begierden und Verabscheuungen desselben sind Gemüthszustände, die von dem innern Sinne mit Lust und Unlust empfunden werden, und zwar um so stärker, je mehr dieselben lei-

denschaftlich sind. Daher hat das untere Begehrungsvermögen 1) überhaupt mittelbar den Einfluß auf das Denken, der §. 527. Nr. 1. 2. bemerkt ist. 2) Insbesondere, wenn leidenschaftlich begehrt wird, daß ein gewisses Urtheil wahr sey, so werden a) die Gründe für's Gegentheil verabscheuet, und die Aufmerksamkeit wird also davon so viel als möglich abgelenkt; b) die Scharfsichtigkeit wird angestrengt, Gründe für das Urtheil selbst zu suchen, und es kann alsdann nicht fehlen, daß nicht Scheingründe gefunden werden sollten, wenn auch das Urtheil falsch ist; diese Scheingründe aber werden leicht für wahre gehalten, theils weil das Nachdenken überhaupt gestört ist, theils weil die Aufmerksamkeit nur auf das gefesselt wird, was an den Scheingründen allenfalls Wahres ist. Aus dem allen ist klar, wie leicht wir betrogen werden, und ein Urtheil für wahr halten können, wenn sich Leidenschaft mit einmischt *) — Die Erfahrung lehrt überdem, daß Leidenschaften, wie auch Affecten, Bilder in der Einbildungskraft erwecken, die zu ihnen zusammen stimmen, und daß diese Bilder leicht einen solchen Grad von Lebhaftigkeit erreichen, daß sie für Empfindungen

*) S. meinen Versuch über die Leidenschaften I. Th. §. 17—19.

pfindungen gehalten werden, und uns also zu Irrthümern verleiten: welches vorzüglich alsdann leicht geschieht, wenn Etwas, was diesen Bildern oder einigen Merkmalen derselben ähnlich ist, verworren empfunden wird. *) So erblickt der Furchtsame in einsamer Dämmerung bei dem geringsten Anlasse lauter fürchterliche Gestalten. Wer einen Andern haßt, bildet sich ein, allerlei Böses an demselben zu entdecken, was er doch nicht hat; wogegen der Liebende an seiner Geliebten Vorzüge sieht, die der ruhige Beobachter nicht findet.

*) S. meinen Versuch über die Leidenschaften I. Th. §. 25.

Dritter Theil.

Die practische Logik.

§. 533.

Die practische Logik kann eingetheilt werden in die allgemeine und besondere. Die erstere gibt Anweisung, was im Allgemeinen, in Bezug auf alle Erkenntniß überhaupt zu thun sey, die Regeln des Denkens in Ausübung zu bringen. Die andere betrachtet die besondern Arten von Erkenntniß, und lehrt, was bei einer jeden insbesondere geschehen müsse, um sie den Regeln des Denkens gemäß zu machen.

§. 534.

Was aber im Allgemeinen geschehen kann und muß, die Ausübung der Regeln des Denkens zu befördern, ist nichts anderes, als die Verbesserung, oder Ausbildung des gesammten Erkenntnißvermögens. Die Anweisung hierzu ist also der wesentliche Inhalt der allgemeinen practischen Logik.

Erstes Hauptstück.

Die allgemeine practische Logik.

Erster Abschnitt.

Von dem Denkvermögen.

§. 535.

Beim Denken kommt zuletzt Alles auf das Urtheilen an. Die Urtheilskraft aber kann nur durch Übung, und nicht durch erlernte Regeln, wonach man urtheilen soll, verbessert werden. Denn bevor ein Gegenstand, A, nach einer solchen Regel beurtheilt werden kann, muß vorher erst beurtheilt werden, ob er auch unter diese Regel gehöre, oder nicht. Von der Vollkommenheit dieses Urtheiles hängt die Vollkommenheit der Beurtheilung des Gegenstandes A, nach der gegebenen Regel, ab. Die Urtheilskraft muß also schon richtig urtheilen können, wenn sie eine erlernte Regel gebrauchen und nach derselben richtig urtheilen soll; sie kann das folglich nicht erst durch diese Regel lernen. Deshalb kann der sogenannte Mutterwitz, welcher nichts anders ist, als eine angeborne Vollkommenheit der Urtheilskraft, durch

keine

keine Gelehrsamkeit ersetzt werden. Die Verbesserung des Denkens hängt also von der übung ab.

§. 536.

Da Unwissenheit und Übereilung die letzten Quellen aller Irrthümer sind (§. 518.), so hat man sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, diese Quellen so viel als möglich zu verstopfen. Man muß also den Verstand beständig zu bereichern sich bemühen. Dazu dienen: ernste Beschäftigung mit einer Wissenschaft, Lesen nach einem bestimmten Plane, Unterredung mit andern, Umgang mit der Welt, und fortgesetztes Nachdenken über die schon vorhandene Erkenntniß.

§. 537.

Zu den Mitteln, sich immer mehr und mehr vor Übereilung zu sichern, gehört 1) das Eindringen in strenge Wissenschaften. Dadurch gewöhnt man sich, nicht eher zu urtheilen, bis man völlig bestimmte Begriffe, und völlig zureichende Gründe für sein Urtheil hat. Ingleichen gewähren diese Wissenschaften die beste Übung in der so nöthigen Kunst, abgezogene Wahrheiten deutlich zu denken. Man muß 2) suchen, die Aufmerksamkeit in seine Gewalt zu bekommen. Man übe sich sehr oft und

mit aller Anstrengung, auf solche Sachen anhaltend Achtung zu geben, worauf Achtung zu geben schwer ist, z. B. auf sehr abgezogne Wahrheiten, wenn man durch starke sinnliche Eindrücke zerstreut wird. Nur fange man mit den leichtern Übungen an, z. B. kleine Aufgaben im Kopfe zu berechnen. Die Lehre von den besten Mitteln, die Aufmerksamkeit in seine Gewalt zu bekommen, würde für die Bildung des Erkenntnißvermögens von besonderer Wichtigkeit seyn. Es ist sehr zu wünschen, daß sie uns bald vollständig gegeben werde.

§. 538.

Da wir uns beim Denken der Worte bedienen, auch Andere uns ihre Gedanken durch Worte mittheilen; so ist klar, wie sehr die Vollkommenheit unserer Erkenntniß auch von einer genauen Bekanntschaft mit der Sprache abhange. Daher muß man vor allen Dingen mit derjenigen Sprache sich vertraut machen, deren man sich selbst bedient, und hiernächst auch mit den fremden, in denen Werke geschrieben sind, die man zur Bildung des Erkenntnißvermögens gebrauchen kann, wofern diese nicht durch Übersetzungen, oder andere Werke in der Muttersprache ersetzt werden. Denn, wenn dieses

wäre,

wäre, so würde der Vortheil den Zeitverlust bei Erlernung der fremden Sprache nicht aufwiegen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Sinnlichkeit.

§. 539.

Da unsere Erkenntniß durch die Erfahrung, also mit Hülfe der Sinne, entwickelt wird (§. 459. 473.); so hängt der Reichthum an Erkenntniß, so wie die Deutlichkeit und Richtigkeit derselben zum Theil von der Vollkommenheit der Sinne ab. Man suche also die letztere, so viel es angeht, zu vermehren. Daher sorge man für die Gesundheit der Sinne, und suche dieselben durch Übung zu verbessern. Dieses muß möglich seyn. Denn durch Übung wird jede endliche Kraft erhöhet, und überdem werden die Wahrnehmungen durch die Sinne immer genauer und richtiger, je mehr wir uns gewöhnen, sie mit Aufmerksamkeit aufzufassen.

§. 540.

Um die Richtigkeit einer einzelnen, zweifelhaften Wahrnehmung zu prüfen, können folgende Mittel gebraucht werden. 1) Man untersuche, ob nicht

der

der Gegenstand A, welchen wir wahrzunehmen glauben, innerlich oder äußerlich unmöglich sey; 2) wenn das nicht ist, so frage man weiter, ob ein hinreichender Grund vorhanden sey, denselben als wirklich anzunehmen, oder ob sich vielmehr ein hinreichender Grund finde, die Vorstellung davon für ein bloßes Bild der Einbildungskraft zu halten: 3) man suche, den Gegenstand durch mehre Sinne, und 4) unter mehren Umständen zu empfinden: 5) man gebe auf Andere Achtung, und sehe, ob sie den Gegenstand auch wahrnehmen, oder nicht? und ob sie ihn eben so wie wir wahrnehmen, oder nicht? 6) man untersuche, ob der Gegenstand ordentlich auf unsere Sinne wirken konnte, oder ob der Eindruck desselben durch eine Zwischenursache, durch zu große Entfernung rc. abgeändert wurde: 7) man prüfe endlich den Zustand seines sinnlichen Werkzeugs, und sehe z. B. zu, ob man andere, schon bekannte, Gegenstände richtig zu empfinden im Stande sey.

§. 514.

Die sinnliche Urtheilskraft urtheilt nach Gefühlen (§. 529.), und entscheidet daher jederzeit schnell, da der Verstand oft erst langsam überlegt. Sie ist daher in allen den Fällen sehr wichtig, wo es auf schnelle Entschließung ankommt. Wir müssen also

für

für ihre Vervollkommnung sorgen. Das geschieht hauptsächlich durch Bildung des Verstandes. Denn je gebildeter dieser ist, desto leichter und richtiger wird bemerkt, ob eine gegebene Vorstellung mit den Verstandesgesetzen übereinstimme, oder nicht (§ 529.). Vor den Täuschungen der sinnlichen Urtheilskraft, so wie der Einbildungskraft und des Vernunftähnlichen, können wir uns nicht anders und nicht besser sichern, als wenn wir uns bestreben, uns vor Übereilung zu hüten, und uns eine vertraute Bekanntschaft mit den Wirkungsarten dieser Vermögen zu erwerben. Daher ist in dieser Hinsicht, außer den Mitteln gegen die Übereilung, vor allen Dingen wichtig, sich mit der Selenkunde vertraut zu machen.

Zweites Hauptstück.

Die besondere practische Logik.

§. 542.

Bei der geschichtlichen Erkenntniß beruhet zuletzt alles auf der Tüchtigkeit des Zeugen, auf dessen Aussage man dieselbe als wahr annimmt. Zu der Tüchtigkeit eines Zeugen wird erfordert, daß er die

Wahr-

Wahrheit wissen konnte, und sagen wollte. Er muß also 1) die Geschicklichkeiten haben, die nöthig sind, um die Thatsache, die er bezeugt, richtig zu erkennen: 2) müssen keine Gründe vorhanden seyn, die seinen Willen bestimmen können, die Wahrheit zu verhehlen, oder gar das Gegentheil davon zu sagen; oder, wenn dergleichen Gründe vorhanden sind, so muß seine Wahrheitsliebe so groß seyn, daß er sich dadurch nicht verleiten lässet. Wenn alles Übrige gleich ist, so ist das Zeugniß eines unmittelbaren Zeugen (Augenzeugen), welcher das, was er bezeugt, selbst erfahren hat, wichtiger als das eines mittelbaren. Daher der Regel nach die gleichzeitigen Schriftsteller den spätern vorzuziehen sind.

§. 543.

Beobachten im weitern Sinne heißt, Etwas genau wahrzunehmen suchen; und wenn dieses in der Absicht geschiehet, dasselbe deutlich zu erkennen, so ist es Beobachten im engern Sinne. Die Vollkommenheit der eigentlichen Erfahrungserkenntniß beruhet zuletzt auf der Kunst zu beobachten, in der man also sich üben muß. Vorzüglich nöthig ist diese Kunst bei den seltnern Erscheinungen, und bei denen, die erst durch Kunst müssen hervorgebracht wer-

Wichtigkeit. Wenn eine Frage gegeben ist, so muß man vor allen Dingen 1) den Sinn derselben so deutlich und genau, als möglich, zu bestimmen suchen; alsdann kann man 2) andere, gleichgeltende Ausdrücke für die gegebnen setzen, wenn dadurch die Antwort erleichtert wird: 3) Oft läßt sich die Frage in mehre theilen, welches die Antwort gleichfalls erleichtern kann: 4) Oft ist es nützlich, wenn man zuerst eine, unter ihr begriffene, mehr besondre Frage untersucht: 5) Zuweilen lässet sie sich auf eine andere Frage zurück führen, die man leichter beantworten kann: 6) Zuweilen gelangt man dadurch zum Ziele, wenn man die Frage in einen Satz verwandelt, und dessen widersprechendes Gegentheil dazu nimmt. Man untersuche diese Sätze, so wird man oft die Falschheit des einen entdecken. Alsdann erhält der andere die gesuchte Antwort.

E n d e.

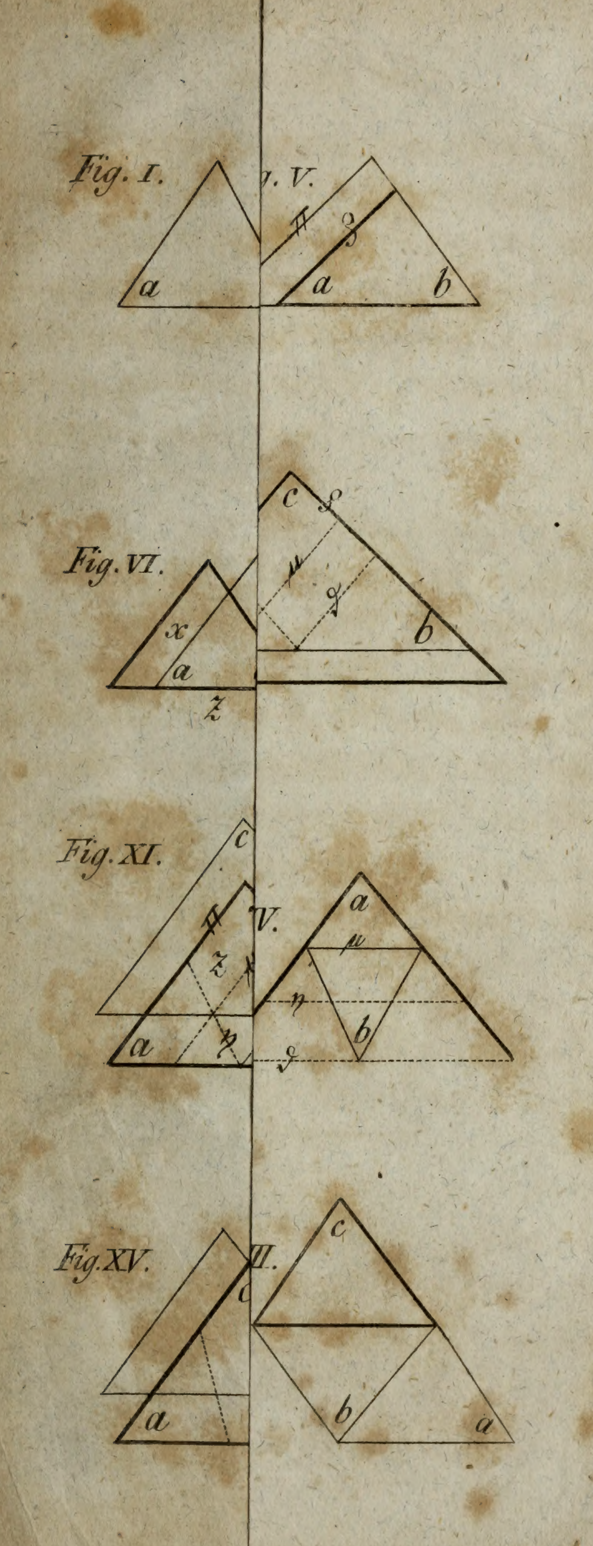
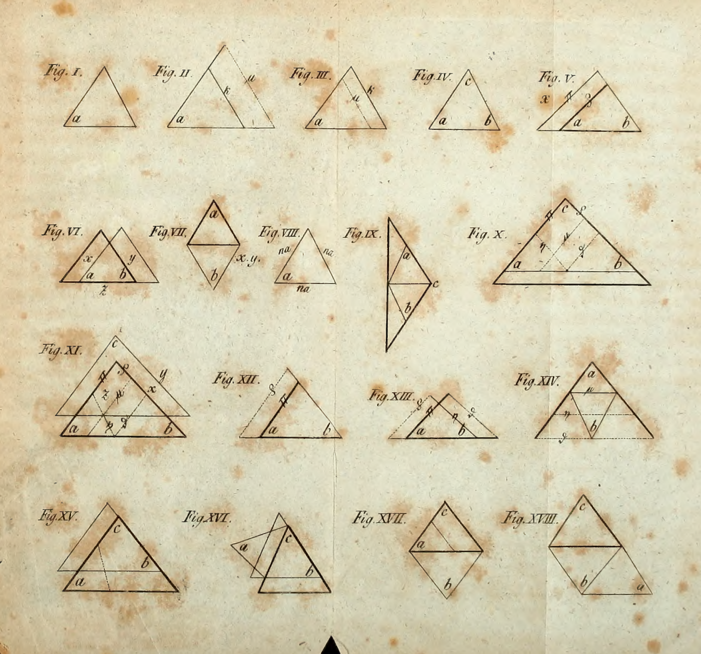
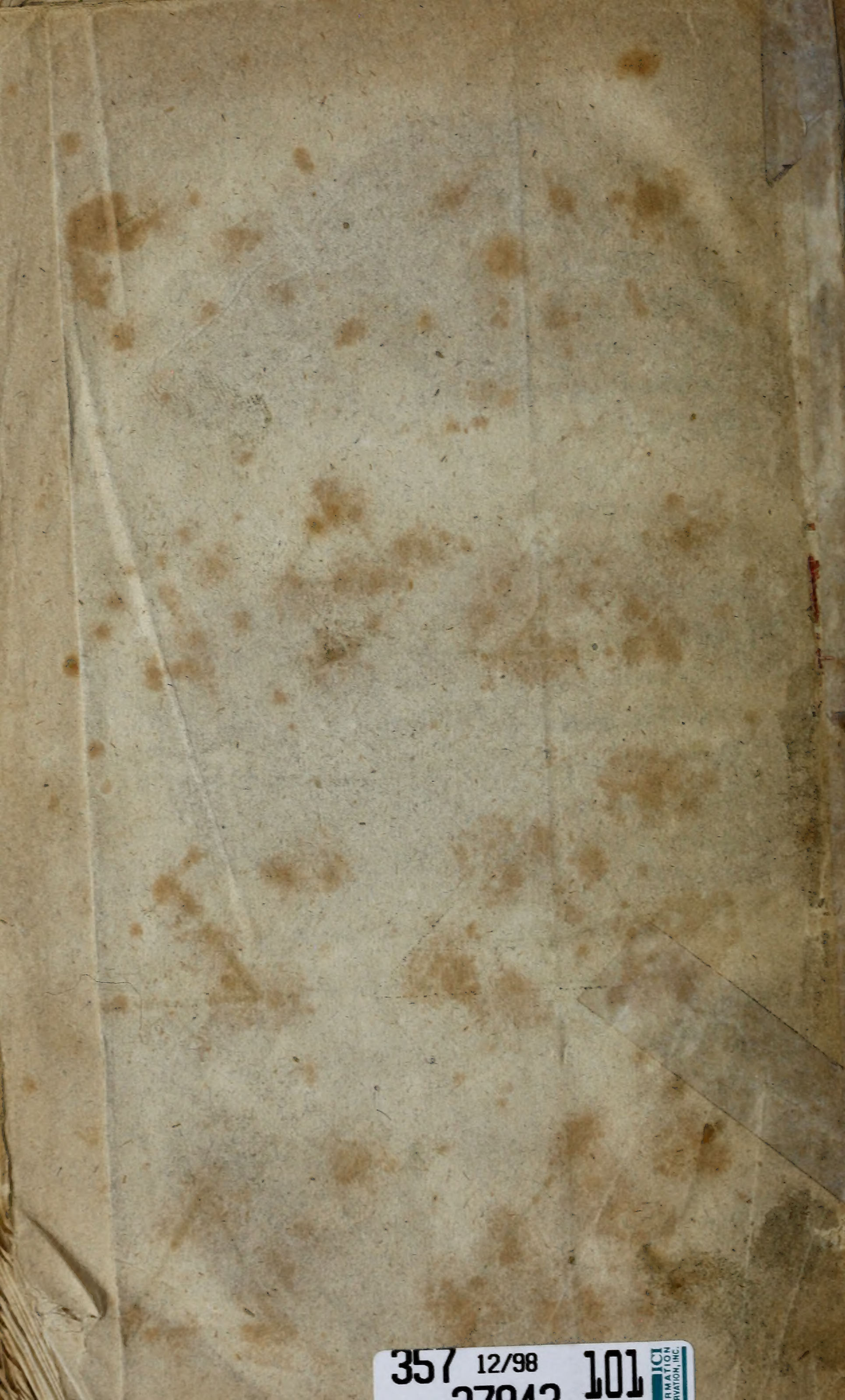


Fig. I.
a
g. V.
a
b
Fig. VI.
c
b
x
a
z
Fig. XI.
c
V.
z
a
a
μ
b
Fig. XV.
II.
c
a
b
a

Wichtigkeit. Wenn eine Frage gegeben ist, so muß man vor allen Dingen 1) den Sinn derselben so deutlich und genau, als möglich, zu bestimmen suchen; alsdann kann man 2) andere, gleichgeltende Ausdrücke für die gegebnen setzen, wenn dadurch die Antwort erleichtert wird: 3) Oft läßt sich die Frage in mehre theilen, welches die Antwort gleichfalls erleichtern kann: 4) Oft ist es nützlich, wenn man zuerst eine, unter ihr begriffene, mehr besondre Frage untersucht: 5) Zuweilen lässet sie sich auf eine andere Frage zurück führen, die man leichter beantworten kann: 6) Zuweilen gelangt man dadurch zum Ziele, wenn man die Frage in einen Satz verwandelt, und dessen widersprechendes Gegentheil dazu nimmt. Man untersuche diese Sätze, so wird man oft die Falschheit des einen entdecken. Alsdann erhält der andere die gesuchte Antwort.

E n d e.


Fig. I.
Fig. II.
Fig. III.
Fig. IV.
Fig. V.
Fig. VI.
Fig. VII.
Fig. VIII.
Fig. IX.
Fig. X.
Fig. XI.
Fig. XII.
Fig. XIII.
Fig. XIV.
Fig. XV.
Fig. XVI.
Fig. XVII.
Fig. XVIII.


357 12/98
101
ICI